

150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf

von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Prof. Dr. André Jacques Dicken

150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf	1
<i>I. Executive Summary: Plädoyer für grundlegende Reformen</i>	<i>1</i>
1. Die Ursachen der Bilanzskandale	1
2. Schwächen des Bilanz- und Prüfungsrechts	2
3. Der Reformbedarf beim Prüferexamen	4
4. Weitere Reformschritte	5
<i>II. Ausgangspunkt: Wirecard-Skandal</i>	<i>7</i>
1. Chronologie des Wirecard-Skandals	7
2. Zur Wirksamkeit der DPR-Prüfung	13
3. Zur Wirksamkeit der APAS-Aufsicht	14
4. Fazit: Verteilung der Verantwortung auf zu viele Kontrollinstanzen?	15
<i>III. Krisen, Bilanzskandale und gesetzliche Reflexe</i>	<i>18</i>
1. Rechnungslegung zur Gründerzeit	18
2. Gründerkrise 1873 und Aktienrechtsnovelle 1884	18
3. Weltwirtschaftskrise 1929	19
4. Nachwirtschaftswunderzeit ab 1974	20
a) Bilanzskandale und Diskussion um die Abschlussprüfung.....	20
b) Bemerkenswerte Einzelfälle	22
aa) Volkswagen 1986.....	22
bb) Schneider 1994.....	23
cc) Flowtex 2000	24
dd) Comroad 2002.....	25
5. Finanzmarktkrise 2008	26
<i>IV. Analyse der Bilanzskandale</i>	<i>29</i>
<i>V. Kritik am deutschen Bilanzrecht</i>	<i>31</i>
<i>VI. Abschlussprüfer und Abschlussprüfung in der Kritik</i>	<i>33</i>
1. Das Grünbuch der EU-Kommission 2010	33
2. Kritik am Abschlussprüfer	34
a) Trennung von staatlichen und privatrechtlichen Aufträgen	34
aa) Trennung zwischen Prüfung und Beratung im Allgemeinen.....	34
bb) Trennung zwischen Prüfung und Steuerberatung im Besonderen.....	37
b) Das Nachwuchsproblem der Wirtschaftsprüfer	39
aa) Das massive Mitarbeiterproblem der Big Four	39
bb) Imageverbesserung oder Reform des Wirtschaftsprüferberufs?.....	41
cc) Das Problem des Wirtschaftsprüferexamens.....	42
3. Kritik an der Abschlussprüfung	46
a) Prüfungsauftrag.....	46
aa) Öffentlicher oder privater Prüfungsauftrag.....	46
bb) Vergütung durch individuelle Absprache oder Gebührenordnung	47
cc) Auftrag an einen oder zwei Abschlussprüfer (Joint Audit).....	47
bb) Prüfungsumfang: Bilanzfehler oder Bilanzbetrug?	49
b) Haftung für die Abschlussprüfung	50
c) Rotation der Abschlussprüfer	50
<i>Literatur</i>	<i>52</i>

150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf

I. Executive Summary: Plädoyer für grundlegende Reformen

1. Die Ursachen der Bilanzskandale

Bereits **vor über 150 Jahren**, also zu Beginn des deutschen Bilanzrechts, wurden bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn **Verluste durch Aufnahme von Fremdkapital in Gewinne transformiert**, die dann ausgeschüttet wurden (vgl. Schneider, Entwicklungsstufen der Bilanztheorie, WiSt 1974, S. 160). Ein **ähnlicher Betrug** könnte nach dem, was bislang bekannt ist, auch im Fall der **Wirecard AG** vorgelegen haben, mit dem Unterschied, dass hier asiatische Strohfirmen zur Verschleierung eingesetzt wurden. Vor 150 Jahren existierte indes nur ein rudimentäres, kaum als solches zu bezeichnendes Bilanzrecht und auch die **Abschlussprüfung** durch einen Wirtschaftsprüfer wurde erst nach der Weltwirtschaftskrise 1931 eingeführt, übrigens auch um **Bilanzfälschungen** entgegenzutreten. Aufgrund von vielen **Bilanzskandalen in der Nachwirtschaftswunderzeit** wurde eine Fülle von gesetzlichen Regulierungen erlassen, allesamt mit demselben Tenor, nämlich, das **Vertrauen in den Kapitalmarkt** wiederherstellen zu wollen. Immer standen auch die Wirtschaftsprüfer in der Kritik, deren Standesvertretungen – die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) – sich regelmäßig als „Bollwerk“ gegen Reformen verstanden.

Der Bilanzbetrug bei der Wirecard AG weist im Übrigen erhebliche Parallelen zum Skandal um die **Comroad AG** vor rund 20 Jahren auf, einem Unternehmen im Bereich Telematik, das 1999 an den damals heißlaufenden „Neuen Markt“ gebracht wurde. Fremdfinanziertes Unternehmenswachstum, generiert durch **Scheinsumsätze mit asiatischen Firmen**, führte zu **weiterer Fremdkapitalaufnahme**: ein sog. „Schneeballsystem“, das auf andauerndes Wachstum angewiesen ist. In beiden Fällen wurde der **Bilanzbetrug** durch **Journalisten** aufgedeckt, denen es **nicht gelang**, sich bei **staatlichen Stellen Gehör zu verschaffen**. Die Jahresabschlüsse wurden in beiden Fällen von einer der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big Four) geprüft, die sich mit Bestätigungen und Bescheinigungen zufriedengaben, wohingegen die Journalisten vor Ort nach Asien reisten. Und schließlich wurde **erst nach Sonderprüfungen** das **Ausmaß der Bilanzmanipulationen** sichtbar. Bei der Comroad AG könnte mithin von einer Art „Blaupause“ gesprochen werden.

Bereits an dieser Stelle wird erkennbar, dass es zur Vermeidung dieser Bilanzmanipulationen **Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Erfahrung** bedarf, die sich möglichst in ihrer Ausbildung mit Unternehmenskrisen und Bilanzskandalen auseinandersetzen. Denn auch die **vielen anderen Bilanzskandale allein in Deutschland**, wie bspw. Volkswagen (1986), Schneider (1994) oder Flowtex (2000), warfen immer auch die Frage auf, weshalb die Missstände nicht viel früher entdeckt wurden, weil dafür bereits einfache Plausibilitätschecks zumindest für einen „Anfangsverdacht“ ausgereicht hätten. Im Fall Schneider konnte dem Baustellenschild die Fläche der von ihm gebauten Zeilgalerie (Frankfurt a.M.) von 9.000 qm entnommen werden, finanziert wurden tatsächlich über 20.000 qm. Im Fall Flowtex existierten von den aktenkundigen und refinanzierten 3.411 Horizontalbohrmaschinen tatsächlich nur 281 oder rund 8%. Der **Analyse einer Vielzahl von in- und ausländischen Bilanzskandalen** von Peemöller (ua) zufolge werden mittels der „Schneeballsysteme“ häufig **Unternehmenskrisen** verdeckt oder **zu schnelles Unternehmenswachstum** angestrebt. Die Delikte werden zumeist vom **Top Management** begangen und schließlich **nicht durch die Interne Revision** oder die **Wirtschaftsprüfer**, sondern durch **Wirtschaftsjournalisten** oder **Mitarbeiter aufgedeckt**.

Zu den **PIE** (public interest entity), also den Unternehmen von öffentlichem Interesse, zählen **Banken und Versicherungen**. Sie werden qua Geschäft von der **BaFin beaufsichtigt**, die ua Mindestanforderungen zum Risikomanagement formuliert und deren Einhaltung durch den Abschlussprüfer prüfen lässt. Eine Ausweitung der Kontrolle in abgeschwächter Form auf einen größeren Kreis der PIE, insbesondere auf die **kapitalmarktorientierten Unternehmen**, durch Vorgaben von **Mindestanforderungen an die Interne Revision**

könnte zu einer erheblichen Verbesserung des Corporate Governance System beitragen. Die **Funktionsfähigkeit der Innenrevision** ist sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Abschlussprüfer von entscheidender Bedeutung, mit ihrer Stärkung hätten Fehlentwicklungen – wie bspw. der **Devisenskandal bei VW (1986)** – möglicherweise vermieden werden können.

Die **Finanzmarktkrise 2008** zeichnete sich dadurch aus, dass viele Kreditinstitute, darunter auch Sparkassen und Volksbanken aufgrund von niedrigen Zinsen „toxische“ **Wertpapiere** erworben hatten, deren Risikogehalt sie im Grunde genommen nicht prüfen konnten. Stattdessen haben sie sich auf Ratingagenturen verlassen. Als sich die Risiken verwirklichten, wurde deutlich, dass diese **Wertpapiere nicht ihrem tatsächlichen Risikogehalt entsprechend bilanziert** wurden. Insgesamt kann von **vielen kleinen bis größeren Bilanzskandalen** gesprochen werden, die sämtlich nicht, jedenfalls nicht zielführend im Sinne echter Verbesserung aufgearbeitet wurden, auch nicht von den Wirtschaftsprüfern:

„Die Tatsache, dass zahlreiche Banken von 2007 bis 2009 sowohl bei Bilanzposten als auch bei außerbilanziellen Positionen gewaltige Verluste verzeichnet haben, wirft [...] die Frage auf, wie die Abschlussprüfer [...] einen „sauberen“ Vermerk liefern können [...]“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GRÜNBUCH, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel 13.10.2010, S. 3.)

2. Schwächen des Bilanz- und Prüfungsrechts

Eine Gesamtschau zeigt, dass seit nunmehr 150 Jahren das Bilanz- und Prüfungsrecht aufgrund von Krisen und Bilanzskandalen weiterentwickelt und viele neue Regulierungen eingeführt wurden. Dass es dennoch möglich ist, dass mit der Wirecard AG sogar ein streng reguliertes DAX-Unternehmen in kürzester Zeit insolvent werden kann, führt zwangsläufig zu dem Eindruck, dass es allen Bemühungen zum Trotz **keinen wirklichen Fortschritt des Gläubiger- und Aktionärsschutzes gegeben** hat. Es ist deshalb an der **Zeit, über das System von Bilanzerstellung und -prüfung einmal grundsätzlich nachzudenken**.

Das sehr knapp im HGB geregelte materielle Bilanzrecht ist stark auslegungsbedürftig. Eine **Rechtsverordnung**, die stärker in die Tiefe und Details gehende Regelungen enthält, wie sie aus Frankreich bekannt ist, ist deshalb notwendig. Eine **staatliche Institution für die Rechnungslegung**, wie bspw. in Spanien, sollte **Anfragen** von Rechtsanwendern beantworten und beides in einer **Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung** stellen. Derzeit wird die **Auslegung des Bilanzrechts** privaten Institutionen überlassen und dabei von dem **IDW**. Allerdings sollten die Wirtschaftsprüfer **nicht die Grundlagen ihrer Prüfung selbst bestimmen**. Vielmehr sollte der Gesetz- oder Verordnungsgeber rechtssicher und für alle Rechtsanwender gleichmäßig festlegen, wie zu bilanzieren ist. Nach den Erkenntnissen, dass im Wirecard-Fall die gigantische Zahl von 1,9 Mrd. EUR an ausländischen Treuhandguthaben schlicht überhaupt nicht vorhanden war, könnte bspw. konkret bestimmt werden, wie solche Guthaben nachzuweisen sind.

Eine vom Vorstand aufgestellte **Bilanz** durchläuft eine **Reihe von Kontrollinstanzen**: 1. Prüfung durch den **Aufsichtsrat**, 2. Prüfung durch den **verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** (und das Team) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 3. Kontrolle der Prüfung durch den **zweiten unterschreibenden Wirtschaftsprüfer**, 4. Kontrolle durch die (interne) **auftragsbegleitende Qualitätssicherung**, 5. Nachkontrolle durch die **interne Nachschau**, 6./7. u.U. **Folgeprüfungen** durch die (bislang) Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung - DPR und seitens der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und schließlich 8. die **Qualitätskontrolle** der Wirtschaftsprüferpraxis durch einen externen Wirtschaftsprüfer (peer review). Es stellt sich die Frage, ob diese **Vielzahl der Kontrollinstanzen** nicht dazu führt, dass **sich eine Instanz auf die andere Instanz verlässt**. Die **Qualität, die im Rahmen der Abschlussprüfung, als dem Kernelement der geschilderten Kontrollkette, nicht erreicht wird, lässt sich vermutlich im Nachhinein nicht mehr verbessern**. Das liegt bereits daran, dass der zeitliche und personelle Umfang der Abschlussprüfung ein Vielfaches gegenüber den Ressourcen der weiteren Kontrollinstanzen ausmacht.

Nach dem Sieben-Punkte-Plan des BMF zur Reform der BaFin soll eine neue, **forensisch geschulte Taskforce** eingerichtet werden, damit die BaFin künftig Ad-hoc- und Sonderprüfungen in Eigenregie und ggf. in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vor Ort durchführen kann (BMF, Mehr Biss für die Finanzaufsicht, Veröffentlichung vom 02.02.2021). Diese „Eingreiftruppe“ könnte vermutlich Schäden begrenzen; **eingeschaltet** werden dürfte sie **aber erst**, wenn **ernsthafte Probleme größeren Umfangs** erkennbar sind. Die Abschlussprüfung ist zeitlich näher an der Entstehung von Bilanzmanipulationen, auch, weil sie regelmäßig bei Großprüfungen als **Ganzjahresprüfung** ausgestaltet ist. **Damit bleibt es bei der Feststellung, dass die Abschlussprüfung im Zentrum der Reformen stehen muss.** Im Übrigen benötigen DPR, APAS und BaFin-Taskforce **exzellente Mitarbeiter**, und die sind kaum vorhanden, weil weitgehend bereits bei den Prüfungsgesellschaften eingebunden.

Nach der Finanzmarktkrise 2008 hatte die **EU-Kommission** unter Leitung von Michel Barnier ein **Grünbuch** vorgelegt, um eine Vielzahl möglicher Veränderungen zu diskutieren. Die **Reformüberlegungen** hatten nicht zuletzt aufgrund des **Lobbyismus der Big Four** und des Beharrungsvermögens von IDW und WPK, was wohl auch zu einer ablehnenden Grundhaltung der deutschen Vertreter führte, wenig Erfolg. Die Kritikpunkte, die nun teilw. wieder aufgegriffen werden, richteten sich gegen Abschlussprüfer und -prüfung.

Im Marktsegment der Unternehmen mit öffentlichem Interesse (PIE) nehmen die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine **absolut beherrschende Stellung** ein. Nach einem Bericht der EU-Kommission zur Entwicklung des EU-Markts für Abschlussprüfungsleistungen von PIE vom Januar 2021 haben die **Big Four 2018 92% der Abschlussprüfungsgebühren** von PIE vereinnahmt (vgl. IDW, Konzentration in EU-Abschlussprüfermarkt wächst, EU-Kommission untersucht Marktkonzentration und Prüfungsqualität, IDW Life 03.2021, S. 155). Diese Unternehmen haben sich von den traditionellen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sog. **Full-Service-Firms anglo-amerikanischer Prägung** entwickelt, bei denen das **Beratungsgeschäft** inzwischen das klassische Wirtschaftsprüfungsgeschäft in teilw. sehr hohem Maß übersteigt. Die **Gebühren für Prüfungsaufträge erodieren**, weil Prüfungsmandate angenommen werden, um das Beratungsgeschäft auszubauen. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs des zweitgrößten britischen Baukonzerns Carillon und der in Großbritannien diskutierten **fehlenden Unabhängigkeit**, wurden die Big Four von ihrer Aufsichtsbehörde Financial Reporting Council (FRC) aufgefordert, bis 2024 die Bereiche **Prüfung und Beratung zu trennen** und eine **Quersubventionierung zu unterbinden**.

Unabhängigkeit ist indes nur eines der Probleme der Full-Service-Firms. **Partnersysteme mit ausgeprägter Gewinnorientierung**, entsprechende **Zielvereinbarungen** (bspw. anhand von Deckungsbeiträgen, Akquisitionen von Klienten) und letztlich die „**up-or-out**“-**Führungssysteme** (entweder bis zum Partner aufsteigen oder ausscheiden), mögen zu einer Beratungsgesellschaft passen, zu dem **Berufsstand der Wirtschaftsprüfer mit der quasi-staatlichen Aufgabe der Abschlussprüfung, passen sie nicht**. Bei den Wirtschaftsprüfern müssen vielmehr **Erfahrung, Rückgrat, Qualität und Solidität** der Leistungen im Vordergrund stehen.

Im Übrigen führen auch die **Beratungen zur Steuervermeidung (bis -umgehung)** unter den Stichworten Cum-Ex, LuxLeaks und Panama-Papers zu der Frage, wem die Big Four letztlich verpflichtet sind: dem Unternehmen oder dem Staat. Last but not least schließen auch die **Bundesregierung** und die Ministerialbürokratie mit den Big Four Beratungsaufträge ab, in den letzten fünf Jahren über 400 Mio. EUR (vgl. *Greive, Hildebrand, Sigmund*, Big Four machen Kasse: Bundesregierung vergibt Aufträge für 400 Millionen Euro, Handelsblatt vom 20.09.2020). Auch diese „Gemengelage“ spricht letztlich für eine entsprechende Trennung von Prüfung und Beratung.

Alles in allem sollten mit der **Abschlussprüfung der PIE Unternehmen** nur „**reine**“ **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** (pure audit firms) beauftragt werden. Die Big Four sind derzeit in drei oder vier Geschäftsbereiche bis hin zur Geschäftsleistung organisiert. So gibt bspw. pwc in einer Pressemitteilung vom 17.11.2020 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Ende: 30.06.2020) folgende Umsätze an: für den Geschäftsbereich Prü-

fung und prüfungsnahe Dienstleistungen 839,0 Mio. EUR, für den Geschäftsbereich Steuer- und Rechtsberatung mit 569,5 Mio. EUR sowie für den Geschäftsbereich Unternehmensberatung mit 885,8 Mio. EUR (vgl. www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2020/pwc-deutschland-waechst-trotz-corona-im-zehnten-jahr-in-folge.html). Damit ist der Geschäftsbereich Unternehmensberatung mit rund 39% prägend für das Unternehmen. Wenn **keine Quersubvention** zwischen den Geschäftsbereichen mehr stattfindet, dann dürfte auch die **gesellschaftsrechtliche Trennung kein Problem** darstellen.

Wichtig ist, dass auch den „pure audit firms“ weiterhin die von Wirtschaftsprüfern durchgeführte **prüfungsnahe Beratung bei den Nicht-Abschlussprüfungsmandanten** gestattet sein muss. Zum einen ist es sicherlich **für die Mitarbeiter attraktiv**, nicht nur in Abschlussprüfungen, sondern auch in der prüfungsnahen Beratung tätig zu sein. Zum anderen wird auch in der Beratung **weiteres Wissen und Erfahrung generiert**. Und schließlich müssen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **Mitarbeiter quasi in Reserve** haben, um überhaupt neue Abschlussprüfungsmandate annehmen zu können. Die Prüfungsnahe Beratung, wird bspw. bei pwc als Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS) bezeichnet und wie folgt umrissen: „Unternehmer brauchen aussagekräftige, zielgerichtete und belastbare Informationen, um ihr Unternehmen erfolgreich steuern zu können. Das Rechnungswesen liefert hier wesentliche Entscheidungsgrundlagen. Zugleich stellen Gesetzgeber, Standardsetter und andere Gremien laufend neue Anforderungen an das Rechnungswesen und die Finanzberichterstattung von Unternehmen. Mit einem verzahnten Reporting sichern sie den Unternehmenswert und das Vertrauen der Kapitalgeber. Durch die Digitalisierung verändert sich auch das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Abschlussprüfung. Die Prozessqualität und Effizienz kann gesteigert und Fehlerquoten vermieden werden. CMAAS berät Sie bei Fragen zu Rechnungslegung, Finanzberichterstattung, Transaktionen und Digitalisierung des Rechnungswesens.“ (www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung.html). Damit könnte sich in Verbindung mit weiteren Reformen (bspw. Honorarordnung) eine **quantitative und qualitative Stärkung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer** ergeben. **Unternehmensberatung** und auch **Steuer- und Rechtsberatung** lassen sich in **getrennten Unternehmen** auch ohne Wirtschaftsprüfung **erfolgreich** umsetzen, Unternehmensberater wie McKinsey oder Sozietäten zur steuerzentrierten Rechtsberatung wie Flick Gocke Schaumburg belegen dies eindrucksvoll.

Eines der größten, wenn nicht das **größte Problem bei der Durchführung von Abschlussprüfungen** ist das **massive Mitarbeiterproblem** bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Während die **Zahl der Wirtschaftsprüfer** bei mittelständigen Gesellschaften steigt, **fällt sie bei den Big Four seit Jahren**, und das **bei gleichzeitig zunehmender Marktkonzentration** durch die Übernahme von weiteren Prüfungen. **Prüfungsqualität** lässt sich aber nur mit erfahrenen und gut ausgebildeten Mitarbeitern und Wirtschaftsprüfern erzielen. Die **hohe Fluktuationsquote** bei großen WP-Gesellschaften erweist sich insoweit als kontraproduktiv. Hierin dürften viele Ursachen für die Nichtaufdeckung von Bilanzskandalen seitens der Abschlussprüfer liegen. Der Fall Wirecard und der nach nahezu demselben Muster abgelaufene Fall Comroad wurden schließlich von Journalisten aufgedeckt, nicht von den Prüfern. **Weil sich Betrugsmuster ähneln, sind erfahrene Mitarbeiter in der Abschlussprüfung besonders wertvoll**. Im Übrigen stellt sich bei diesen und anderen Fällen (Schneider, FlowTex) auch für die Täter immer wieder die Frage, wie es überhaupt sein kann, dass der Betrug nicht früher bemerkt wurde.

3. Der Reformbedarf beim Prüferexamen

Vor diesem Hintergrund ist bedenklich, dass sich die Zahl der **Bewerber zum Wirtschaftsprüferexamen in den letzten 10 Jahren halbiert** hat. Ursächlich hierfür ist nicht etwa – wie IDW und WPK annehmen – das Image des Berufs, sondern neben den dargelegten Arbeitsbedingungen va auch das **Wirtschaftsprüferexamen**. Zwar ist das **IDW selbst der Auffassung**, dass die durch die WPK definierte **Stoffmenge in einem Examen gar nicht mehr beherrscht werden kann (!)**. Es zieht daraus aber die überraschende Schlussfolgerung, dass das **Examen auf bis zu acht Jahre (!) verteilt werden sollte**. Tatsächlich sind es nun sechs Jahre geworden, gleichwohl existiert zu Recht kein anderes deutsches Berufsexamen mit derartigen Bedingungen.

Anstelle des deutschen „Übersolls“ an Prüfungsgebieten und -themen hätten die **Anforderungen des Examens an Art. 8 der EU-Abschlussprüferrichtlinie angepasst** werden müssen. Insbesondere sind die Prüfungen im Fach Steuerrecht mit zwei von sieben Klausuren völlig übergewichtet und erklären sich aus dem Umstand, dass der Wirtschaftsprüfer historisch bedingt nach § 3 Nr. 1 StBerG auch Steuerberatung durchführen kann. Die meisten Wirtschaftsprüfer absolvieren vor dem Wirtschaftsprüferexamen das Steuerberaterexamen, um dieses Prüfungsfach Steuerrecht nach § 13 WiPrO erlassen zu bekommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, **beide Berufe direkt voneinander zu trennen**. Unbefriedigend erscheint auch, dass **Vorbildungen**, wie von Volljuristen oder Absolventen eines BWL Masterprogramms, **keinerlei Berücksichtigung finden**. So dürfen Anwälte zwar nach § 3 Nr. 1 StBerG ohne weiteres Examen Steuerberatung durchführen, wollen sie aber Wirtschaftsprüfer werden, müssen sie Ihre Kenntnisse wiederum in Steuerrechtsklausuren nachweisen. Das alles ist schlichtweg nicht durchdacht und nicht kohärent.

Last but not least besteht der **wesentlichste Inhalt des Examens** darin, die **Verlautbarungen des IDW** (inzwischen 6.000 Seiten) **auswendig** zu lernen. **Unternehmenskrisen, deren Verläufe, Typisierung und Erkennung oder die deutschen und internationalen Bilanzskandale stehen dagegen nicht im Anforderungskatalog**. Das **Wirtschaftsprüferexamen** muss deshalb **dringend reformiert** werden. Seinem Anspruch eines umfassenden Befähigungsausweises wird es ohnehin nicht gerecht. So ist derjenige, der das derzeitige Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat, nicht in der Lage, bspw. eine Bank zu prüfen, weil der Schwerpunkt der Abschlussprüfung, der bei Banken im Aufsichtsrecht und Risikomanagement liegt, nicht im Examen vorkommt. Ernsthaft diskussionswürdig erscheint es deshalb, ähnlich wie bei Rechtsanwälten, „**Fachwirtschaftsprüfer**“ einzuführen, bspw. für Banken, Versicherungen, PIE Unternehmen etc. Um die Reformen zu erleichtern sollte überlegt werden, ob das **Examen, ähnlich wie bei Ärzten und Rechtsanwälten, von einer staatlichen Stelle übernommen** werden könnte.

4. Weitere Reformschritte

Werden Abschlussprüfungen als staatliche Aufgabe verstanden, dann erscheint es folgerichtig, die Aufträge für die **Abschlussprüfungen von PIE Unternehmen staatlich zentral zu vergeben**. Derzeit wird bei Aktiengesellschaften regelmäßig eine der Big Four durch den Aufsichtsrat ausgewählt (und von der Hauptversammlung bestellt). Dies erklärt sich vermutlich daraus, dass der Aufsichtsrat ordnungsmäßig handeln will und deshalb bei der Beauftragung einer der Big Four am wenigsten „falsch machen“ kann. Eine **zentrale Auftragsvergabe** würde den **Aufsichtsrat** von diesem **(Entscheidungs-) Druck befreien**.

Eine staatliche Stelle, die einen **besseren Marktüberblick** gewinnen dürfte, kann auch eine mittelständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wählen, womit der **Marktkonzentration** und damit der Abhängigkeit von den Big Four **entgegengewirkt** werden könnte. Auch hätte eine zentrale Stelle einen dauernden Kontakt zu den in Betracht kommenden Prüfungsgesellschaften und könnte besser beurteilen, ob die **Personalsituation** und etwaige **Spezialisierung** die Annahme eines neuen Auftrags zulässt.

Eine **Gebührenordnung für Abschlussprüfungen von PIE Unternehmen** sollte (zumindest vorübergehend) eingeführt werden, um den (wie vorgeschlagen) dann „reinen“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch die **angemessene Vergütung** für das notwendige, qualifizierte und erfahrene Personal zu ermöglichen. Der Wirtschaftsprüferberuf muss wieder attraktiver werden, was eben auch von der Vergütung abhängt. Vor allem die **langfristige Bindung von kompetenten Mitarbeitern**, die vielleicht nicht Partner werden können oder wollen, kann nur erfolgen, wenn auch die **Vergütung angemessen** ist. Die Financial Times hat festgestellt, dass die Prüfungsgebühren vor allem in Deutschland besonders niedrig sind: „Audit fees in Europe are far below those in the US. Audits of Russell 3000 index companies in the US cost 0.39 per cent of company turnover on average. Those in Europe average just 0.13 per cent, while for German companies it is a feeble 0.09 per cent.“ (Ford, Kinder, After Wirecard is it time to audit the auditors? Financial Times vom 03.07.2020). Nach dieser Analyse ist die Vergütung in Europa etwa 50% höher und in den USA viermal so hoch wie in

Deutschland. Eine **staatliche Institution**, die die **Abschlussprüfungsaufträge vergibt** und auf **Basis einer Honorarordnung** angemessen vergütet, kann dann auch verlangen und **va durchsetzen**, dass die Prüfung von einem Team durchgeführt wird, das einen **adäquaten Mix von Wirtschaftsprüfern, erfahrenen und kompetenten Mitarbeitern** sowie natürlich auch von **jungen Mitarbeitern** darstellt.

Die Beauftragung von **zwei Abschlussprüfern** zu einem **joint-audit** ist in Frankreich für börsennotierte Unternehmen seit 1966 vorgeschrieben und hat bei den Unternehmen des Börsenindex CAC 40 (französisches Pendant zum DAX) zu einem mit 80% gegenüber Großbritannien oder Deutschland mit über 95% deutlich verminderten Anteil der Big Four bei den Abschlussprüfungen geführt. Diese **moderate Konzentration in Frankreich** bestätigt auch eine zuletzt von Audit Analytics vorgelegte Studie „Monitoring the Audit Market in Europe“ von Dezember 2020. Neben der bei zwei Abschlussprüfern verminderten Abhängigkeit, bietet ein joint-audit auch die **Möglichkeit zu einem besseren Übergang**, wenn einer der Abschlussprüfer im Rahmen der Rotation ausscheidet. Gerade bei **großen Unternehmen mit diversifiziertem Produktprogramm** dürfte die **Einarbeitungszeit für einen neuen Abschlussprüfer** so erheblich sein, dass sich die Frage stellt, ob bereits im **ersten Jahr eine vollumfängliche Abschlussprüfung** überhaupt leistbar ist. Auch vor diesem Hintergrund ist die **Übernahme von vier weiteren DAX-Mandaten 2020** durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **EY** bemerkenswert: Deutsche Bank AG (größtes deutsches Kreditinstitut), Lufthansa AG (zweitgrößte Fluggesellschaft Europas), Munich Re (zweitgrößtes Rückversicherungsunternehmen weltweit) und Volkswagen AG (zweitgrößter Automobilhersteller weltweit). Hintergrund sind die Rotationsvorschriften.

Die **Rotation des Abschlussprüfers**, wie sie mit dem FISG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität) nunmehr für Kapitalmarktunternehmen nach 10 Jahren erfolgen soll, ergibt **nur dann wirklich einen Sinn**, wenn **nicht nur die Big Four ausgetauscht** werden. Sie kann sich ansonsten auch negativ auswirken, wenn auf eine der Big Four in kurzer Zeit zu viele Mandate übertragen werden. Auch zu **kurze Rotationsfristen** können sich negativ auswirken, in dem die **Prüfungsqualität vermindert** wird, weil bei Wechseln immer erst ein **Grundlagenwissen über die Geschäftsprozesse (und den verbundenen Risiken)** von dem neuen Abschlussprüfer aufgebaut werden muss. Im zuvor erwähnten Bericht der EU-Kommission wird die unzureichende **Risikobewertung** als eine der **häufigsten Beanstandungen bei Inspektionen** der nationalen Behörden genannt (zB unzureichendes Verständnis des geprüften Unternehmens und seines Umfelds oder des Verfahrens der Geschäftsführung zur Risikobewertung und -ermittlung). Auch dies ist ein **Argument für einen joint-audit**.

Dass die Abschlussprüfung last but not least auch die **Auswirkung von Bilanzbetrug** auf die richtige Bilanzierung umfasst, ist eigentlich eine **Selbstverständlichkeit**, denn deshalb wurde sie 1931 nach der Weltwirtschaftskrise ins Leben gerufen. Warum die Bilanz „falsch“ ist, sei es aus bloßen Buchungsfehlern oder durch Bilanzbetrug, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die immer wieder vorgebrachte Klage eines bestehenden „expectation gap“, nach dem die Öffentlichkeit zu viel vom Abschlussprüfer erwartet, kann nicht überzeugen. Wenn die internationalen Prüfungsnormen die Prüfung der EU-Kommission passieren, ist nach ISA 240 die Prüfung ohnehin so aufzubauen, dass mit hinreichender Prüfungssicherheit Falschaussagen durch Betrug erkannt werden. Selbst das IDW lenkt nun ein und regt eine Ausrichtung auf Fraud an.

Damit sind die **notwendigen Reformen** umrissen, die zugegebenermaßen ein tiefes Eingreifen in den Prozess der Bilanzierung und Prüfung erfordern. Wenn wie in den letzten 50 Jahren wieder lediglich „kosmetische“ Korrekturen erfolgen, ist der **nächste große Bilanzskandal** und vielleicht eine **weitere Reduzierung der Big Four** auf dann nur noch die Big Three nicht so unrealistisch, wie vielleicht vermutet wird.

II. Ausgangspunkt: Wirecard-Skandal

Das Jahr 2020 wird rückblickend sicherlich ein besonderes Jahr bleiben. Neben der weltweiten Corona- oder Covid-19-Pandemie und der Abwahl des 45. US-Präsidenten Donald Trump¹, markiert in Deutschland die **Insolvenz der Wirecard AG** einen bislang nicht gekannten Höhepunkt von Bilanzskandalen. Dies liegt zum einen daran, dass die Wirecard AG ein DAX-Unternehmen war, also eines der 30 deutschen Unternehmen mit den höchsten Börsenwerten. Zum anderen ist auch die sehr kurze Zeitspanne des Zusammenbruchs bemerkenswert. Und last but not least wurde es vermutlich bis dato nicht für möglich erachtet, dass ein Betrag von 1,9 Mrd. EUR oder ein Viertel der Konzernbilanzsumme schlichtweg nicht existent war.

Das **Bilanzrecht** und dessen Befolgung oder Nichtbefolgung hat mithin ernsthafte und reale Auswirkungen. Es ist für Juristen ein lohnenswertes Rechtsgebiet. Deutschland ist bereits per se kein Land mit ausgeprägter Aktienkultur. So setzte sich die Aktionärsstruktur der 30 DAX-Unternehmen 2018 wie folgt zusammen: 34,6% Nordamerika, 19,5% Großbritannien und Irland, 18,8% Europa (ohne Deutschland) und schließlich nur 15,3% Deutschland², dessen Anteil sich 2019 sogar weiter auf 14,8% vermindert hat³. Vor dem Hintergrund des Bilanzskandals um die Wirecard AG muss davon ausgegangen werden, dass sich die private Alterssorge deshalb nochmals verstärkt auf Festgelder, Immobilien und Versicherungen konzentriert.

In diesem Abschnitt soll auch ein Blick auf die **Abschlussprüfung** geworfen werden, die im Buch ansonsten keine Rolle spielt, weil es sich nicht um Bilanzrecht im engeren Sinn handelt, das in einen Grundriss aufgenommen werden muss. Aber die Ereignisse rund um die Wirecard AG führen doch zu der Frage, wie die korrekte Anwendung des Bilanzrechts durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer und durch andere (Aufsichts-) Institutionen, wie die **BaFin**, die **DPR** oder die **APAS** kontrolliert wird.

1. Chronologie des Wirecard-Skandals

Die Wirecard AG war im Wesentlichen ein Unternehmen, das Zahlungsdienstleistungen angeboten hat. Eine kurze **Chronologie des Zusammenbruchs** der Wirecard AG⁴ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Im **September 2018** wurde die Wirecard AG anstelle der Commerzbank AG in den Dax aufgenommen.

Im **Februar 2019** hatte die BaFin nach eigener Darstellung der **DPR** den Hinweis gegeben, dass es Ungereimtheiten in der Halbjahresbilanz 2018 der Wirecard AG gebe und eine Bilanzprüfung veranlasst.⁵ Grundlage hierfür ist § 107 Abs. 1 WpHG iVm § 342b HGB. Die „[...] DPR war im Jahr 2004 als Reaktion auf eine Serie von Bilanzskandalen wie Enron in den USA oder Comroad und Flowtex in Deutschland gegründet worden. (und) [...] sollte als erste Instanz im Rahmen von Stichproben, auf Verlangen der BaFin oder bei konkreten

¹ Ein Resümee zieht Heißler, Donald Trump, Eine Präsidentschaft in fast 25.000 Tweets, ZEIT ONLINE vom 02.11.2020.

² Vgl. Steingart, Wem gehört der Dax? Ausländische Investoren haben das Kommando übernommen, Focus Money online vom 14.08.2019.

³ Vgl. O.V., "Wem gehört der DAX?" - Wer die meisten Anteile am deutschen Leitindex hält, Finanzen.net vom 24.09.2020.

⁴ Vgl. u.v. Meier, Wirecard - Der Absturz, ZEIT ONLINE, zuletzt aktualisiert 30.07.2020. Folgende Veröffentlichungen werden genannt: 30.01.2019: Die Financial Times berichtet über möglicherweise gefälschte und rückdatierte Verträge in Singapur, 01.02.2019: Die Financial Times zitiert aus dem Bericht einer Anwaltskanzlei mit der Auflistung von Unregelmäßigkeiten in Singapur, 07.02.2019: Die Financial Times berichtet, dass es in Asien zu Scheingeschäften gekommen sein könnte. Vgl. Hoffmann, Schnell, KPMG-Sonderprüfung zu Wirecard-Bilanzen lässt Fragen offen – Investoren fliehen aus Aktie, Handelsblatt vom 28.04.2020.

⁵ Vgl. Mrowka, Wirecard-Skandal: Bund schmeißt Rechnungsprüfer DPR raus – auch Vorwürfe gegen BaFin, Der Aktionär vom 28.06.2020.

Verdachtsmomenten die Bücher von börsennotierten Unternehmen durchforsten. Sollten sich Anhaltspunkte für Fehlbilanzierungen ergeben, schreitet die BaFin als nachgelagerte Instanz ein.⁶ In den folgenden 16 Monaten soll allerdings nur ein Mitarbeiter der DPR im Rahmen dieser Prüfung tätig gewesen sein, deren Ergebnis bislang nicht bekannt ist.⁷

Mitte **April 2019** hat die BaFin Anzeige wegen Marktmanipulationen gegen mehrere Personen erstattet und zeitweise Leerverkäufe verboten. Im Vorfeld hatte die Financial Times mehrfach über vorgetäuschte Umsätze und gefälschte Verträge bei Wirecard in Singapur berichtet.⁸ „Die deutschen Aufsichtsbehörden vermuteten jedoch lange Zeit, jemand lanciere die Verdächtigungen, um den Aktienkurs zu manipulieren.“⁹

Ende **April 2019**¹⁰ stellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses 2018 der Wirecard AG aus. Der Bestätigungsvermerk hat einen Umfang von acht Seiten und geht auch auf Beschuldigungen in Singapur ein¹¹ und kommt zu folgendem Ergebnis: „Auf Grundlage der in dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht dargestellten Sachverhalte sowie der bisherigen Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung dieser Sachverhalte gibt es derzeit keine Bestätigung dafür, dass Korrekturen oder weitere Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 vorzunehmen wären.“¹²

Ende **Oktober 2019** beauftragte der Aufsichtsrat der Wirecard AG die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG mit einer Sonderuntersuchung der in der Presse (und auch im Internet) veröffentlichten Vorwürfe gegen die Wirecard AG.¹³ Ebenfalls im **Oktober 2019** hat die APAS dem Bundeswirtschaftsministerium zufolge ein Vermittlungsverfahren gegen EY als Abschlussprüfer der Wirecard AG eingeleitet, das im Mai 2020 in ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren überführt worden sei, nachdem ein Bericht der KPMG erschienen ist.¹⁴ Die APAS führt die Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer durch, die Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB), sog. PIE, prüfen.

Exkurs: Unternehmen im öffentlichen Interesse werden wegen ihrer Bezeichnung in der englischen Sprachfassung als public interest entities¹⁵ mit **PIE** abgekürzt. PIE sind nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (in dem es um besondere Ausschlussgründe für Abschlussprüfer von PIE geht) Kreditinstitute, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.¹⁶ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind nach § 264d HGB iVm § 2 Abs. 1 und 11 WpHG va Aktiengesellschaften deren Aktien oder Kapitalgesellschaften deren Schuldverschreibungen an einer Börse in der EU gehandelt werden.

⁶ Barwitzki, Brutale Einschläge für die Bilanzpolizei, Finance Magazin vom 29.06.2020. „Am 1. Juli 2005 hat die DPR ihre Arbeit als Prüfinstanz auf der ersten Stufe des zweistufigen Enforcement-Verfahrens aufgenommen. Sie prüft seither ... die Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der zugehörigen (Konzern-)Lageberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen auf Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften.“ pwc, Erfahrungen mit DPR Prüfungen, Studie 2009, S. 9.

⁷ „Wie die „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ (FAS) berichtet, habe sich in den vergangenen 16 Monaten bei der auch als „Bilanzpolizei“ bezeichneten Prüfstelle dann im Wesentlichen aber nur ein Mitarbeiter um die komplexe Sonderprüfung gekümmert. Ein Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung ist die Prüfstelle bis heute schuldig geblieben.“ Barwitzki, Brutale Einschläge für die Bilanzpolizei, Finance Magazin vom 29.06.2020.

⁸ Vgl. O.V., BaFin erstattet in Wirecard-Affäre Anzeige wegen Marktmanipulation, ZEIT ONLINE vom 16.04.2019.

⁹ Meier, Wirecard - Der Absturz, ZEIT ONLINE, zuletzt aktualisiert 30.07.2020.

¹⁰ 24.04.2019, vgl. Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, S. 226.

¹¹ „Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts — Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung. ... Die Hinweise betrafen vor allem Scheingeschäfte bei der Beschaffung und dem Verkauf von Software und auch damit verbundene Kreislaufzahlungen. Ferner wurde die Rechtmäßigkeit von Zahlungen bzw. die ökonomische Substanz von Verträgen in Abrede gestellt.“ Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, S. 218–219.

¹² Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, S. 219.

¹³ KPMG, Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung Wirecard AG, S. 1.

¹⁴ Vgl. O.V., Wirecard, Wirtschaftsprüferaufsicht ermittelt gegen EY, ZEIT ONLINE vom 03.08.2020.

¹⁵ Vgl. die englische Sprachfassung der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

¹⁶ In § 319a Abs. 1 S. 1 ist zwar von Unternehmen die Rede, allerdings unterliegen nur die Abschlüsse von Kapitalgesellschaften einer Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer (§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB).

Der mit Ende **April 2020** datierte Bericht der KPMG umfasst Zeiträume bis 2018 und kommt neben vielen Feststellungen ua zu dem Ergebnis, dass Bestände auf Treuhandkonten in Höhe von rund 1 Mrd. EUR nicht hinreichend belegt werden konnten.¹⁷ In einer Ad-hoc Mitteilung Mitte **Juni 2020** teilt die Wirecard AG als Grund für die Verschiebung der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019 mit: „Der Abschlussprüfer der Wirecard AG, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat die Wirecard AG darüber informiert, dass über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden EUR (dies entspricht in etwa einem Viertel der Konzernbilanzsumme) noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren.“¹⁸ Ende **Juni 2020** räumt dann die Wirecard AG ein, dass die Treuhandkonten über 1,9 Mrd. EUR wohl nicht existieren und meldet wenige Tage später Insolvenz an.

Anfang **Mai 2020** hat die APAS ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren gegen EY als Abschlussprüfer der Wirecard AG eingeleitet. „Demnach untersucht die APAS sämtliche Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch EY ab dem Jahr 2015 „auf die Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben“. Der zeitliche Rahmen, in dem die APAS Prüfungen rückwirkend durchführen darf, ist auf fünf Jahre begrenzt.“¹⁹

Ende **Juni 2020** wird bekannt, dass das Bundesjustiz- (BMJV) und das Bundesfinanzministerium (BMF) den Vertrag mit der Deutschen DPR kündigen werden.²⁰

Ende **Juli 2020** hat die DPR dann der BaFin mitgeteilt, dass die Wirecard AG die Mitwirkung an der Prüfung verweigert oder nicht mit den Prüfungsergebnissen einverstanden ist.²¹

Anfang **August 2020** hat die BaFin bestätigt, dass sie die Abschlüsse der Wirecard AG der Jahre 2017 bis 2019 selbst überprüfen wird.²² Wenn ein Unternehmen die Zusammenarbeit verweigert oder Fehlerfeststellungen der DPR nicht akzeptiert, kann die BaFin nach § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WpHG die Prüfung von Abschlüssen nach § 107 WpHG an sich ziehen.

Mitte **September 2020** teilt die APAS vor dem Hintergrund der aktuellen Presseberichterstattung²³ mit, dass bereits Mitte **Februar 2019** ein **Telefonat zwischen EY und der APAS** wegen der Vorwürfe zu betrügerischen Handlungen bei einer Tochtergesellschaft von Wirecard in Singapur stattfand. „Nach Einschätzung der APAS haben sich aus den Informationen des Telefonats am 13. Februar 2019 sowie den sonstigen zu

¹⁷ „Die in der externen Rechnungslegung im Untersuchungszeitraum abgebildeten Bestände auf Treuhandkonten konnten im Rahmen der Untersuchung durch Saldenbestätigungen des Treuhänders 1 belegt werden. Bankbestätigungen und Kontoauszüge der die Treuhandkonten führenden Bank wurden uns nicht übermittelt, da der Treuhänder 1 auskunftsgemäß das Vertragsverhältnis mit den Wirecard-Gesellschaften beendet hat und auf Anfragen seitens Wirecard nicht mehr reagiert. Daher konnten die auskunftsgemäß erfolgten einzelnen Einzahlungen der TPA-Partner auf die Treuhandkonten durch KPMG nicht anhand von Kontoauszügen nachvollzogen werden. Insoweit konnte auch nicht hinreichend belegt werden, dass die Einzahlungen im Untersuchungszeitraum tatsächlich durch die TPA-Partner erfolgt sind. Neben diesen nicht hinreichend nachgewiesenen Einzahlungen auf Treuhandkonten im Umfang von rund EUR einer Mrd. [...]“ KPMG, Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung Wirecard AG, S. 15–16.

¹⁸ Wirecard AG Ad-hoc Meldung, Börsen-Zeitung vom 18.06.2020.

¹⁹ Schmitt, Hat die APAS rechtzeitig gegen EY ermittelt? FINANCE Magazin vom 04.08.2020, die weiter ausführt: „Wie jetzt bekannt wurde, hat die Aufsicht schon im Oktober 2019 Vorermittlungen aufgenommen, nachdem die „Financial Times“ über Scheinumsätze bei Wirecard berichtet hatte. Anfang Mai – nach Veröffentlichung des Berichts durch die Sonderprüfer von KPMG – wurde das Vorermittlungsverfahren in ein förmliches Berufsaufsichtsverfahren überführt.“ Ob mit Vorermittlungen das nachfolgend beschriebene Telefonat mit EY gemeint ist, bleibt unklar.

²⁰ Vgl. Schreiber, Wirecard, Warum der Bund den Bilanzprüfern kündigt, Süddeutsche Zeitung vom 29.06.2020.

²¹ „Die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR) habe mit einem Schreiben vom 20. Juli 2020 berichtet, dass die Wirecard AG die Mitwirkung an der Prüfung verweigert habe oder mit den Prüfungsergebnissen nicht einverstanden gewesen sei, hieß es in einer im Bundesanzeiger am Dienstag veröffentlichten Mitteilung.“ O.V., BaFin beginnt mit Überprüfung von Wirecard-Bilanzen, Handelsblatt vom 04.08.2020.

²² „Eine BaFin-Sprecherin bestätigte auf Anfrage, dass die Behörde für die Abschlüsse der Wirecard AG zum 31.12.2017, 30.06.2018, 31.12.2018 und 30.06.2019 Prüfungen der Rechnungslegung auf zweiter Stufe eröffnet hat.“ O.V., BaFin beginnt mit Überprüfung von Wirecard-Bilanzen, Handelsblatt vom 04.08.2020.

²³ Vgl. Backhaus/Schmitt, Wirecard-Skandal: APAS ignorierte Warnhinweise von EY, Finance-Magazin vom 18.09.2020, die ausführen: „Die APAS hat bestätigt, dass EY im Hinblick auf die Bilanz 2018 auf unerklärliche Vorfälle bei Wirecard in Singapur hingewiesen hat. Die APAS ist aber nicht gegen EY vorgegangen, weil sie die Meldung für ein regionales Problem gehalten hat“, zitiert die „Berliner Zeitung“ FDP- Finanzpolitiker Florian Toncar.“

diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen keine konkreten Anhaltspunkte für Verstöße von EY gegen Berufspflichten, welche Voraussetzung für die Aufnahme anlassbezogener Ermittlungen durch die APAS sind, ergeben.“²⁴ Im Übrigen wurden die BaFin oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seitens der APAS nicht informiert.

Ende **September 2020** legt das BMF den Entwurf des FISG vor.²⁵ Wesentliche Punkte der umfangreichen Änderungen sind, dass die Stichprobenprüfungen bei einer Prüfstelle verbleiben sollen, während Anlassprüfungen künftig von vornherein in den Zuständigkeitsbereich der BaFin fallen sollen.²⁶ „Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wird gestärkt, indem es auch für Kapitalmarktunternehmen fortan eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren gibt und indem die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich ausgeweitet wird. Die Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Pflichtverletzungen soll die Qualität der Abschlussprüfung fördern.“²⁷ Im Übrigen werden die Auskunftsrechte der BaFin gestärkt und das Bilanzstrafrecht verschärft.

Anfang **Oktober 2020** hat der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der „das Verhalten der Bundesregierung und der ihr unterstehenden Behörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den inzwischen insolventen Finanzdienstleister Wirecard untersuchen“²⁸ soll.

Ende **Oktober** und Anfang **November 2020** erfolgt die reflexhafte Ablehnung der vorgesehenen Veränderungen bei der Abschlussprüfung und den Abschlussprüfern seitens der WPK und des IDW. Nach dem IDW ist die „Regulierung der Abschlussprüfung nicht angezeigt“ und sind die „Vorschläge zur Reform der Abschlussprüfung nicht zielführend.“²⁹ Die WPK formuliert: „Demgegenüber gehen die zur Regulierung der Abschlussprüfung vorgesehenen Maßnahmen weitgehend am Ziel des Gesetzentwurfs vorbei, einen vergleichbaren Fall wie Wirecard zukünftig zu verhindern.“ ... Inwieweit die im Gesetzentwurf vorgesehene **Erhöhung der zivilrechtlichen Haftung** von vier auf 20 Mio. EUR zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen kann, ist völlig offen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe der zivilrechtlichen Haftung und der Prüfungsqualität lässt sich nicht feststellen.“³⁰

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht Anfang **November 2020** einen Bericht über die Rolle der BaFin und DPR im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal.³¹ Die ESMA kommt zu dem Ergebnis, dass der Umfang der Prüfung der DPR weder auf die wesentlichen Bereiche von Wirecard noch auf die Medien und die Whistleblowing-Vorwürfe gegen Wirecard eingegangen ist.³² „Offenbar gibt es in der deutschen Finanzaufsicht ein großes Durcheinander bei den Zuständigkeiten, was im Ergebnis zu einem mangelnden Informationsaustausch und einem völlig ineffektiven Aufsichtshandeln führt“,

²⁴ APAS, Stellungnahme vom 18.09.2020 zur Berichterstattung im Fall Wirecard.

²⁵ Vgl. BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 26.10.2020. Der Entwurf hat einen Umfang von 123 Seiten.

²⁶ Vgl. BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 26.10.2020, S. 77.

²⁷ BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 26.10.2020, S. 1, vgl. auch BMF, Entschlossen gegen Bilanzmanipulation: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, BMF-Monatsbericht Oktober 2020, S. 9.

²⁸ Deutscher Bundestag, 3. Untersuchungsausschuss.

²⁹ IDW, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 06.11.2020, S. 4.

³⁰ WPK, Geplante Verschärfungen bei Wirtschaftsprüfern würden ein „zweites Wirecard“ nicht verhindern, Pressemitteilung vom 28.10.2020. Vgl. auch zuvor WPK, Gedankenaustausch zu berufspolitischen Themen, WPK Magazin 3/2020, S. 13. Vgl. zum Auftreten von IDW und WPK nach dem Wirecard-Skandal auch: O.V., WPK und der Fall Wirecard - Alle derselben Meinung? WPWATCH vom 10.07.2020.

³¹ ESMA, FAST TRACK PEER REVIEW ON THE APPLICATION OF THE GUIDELINES ON THE ENFORCEMENT OF FINANCIAL INFORMATION (ESMA/2014/1293) BY BAFIN AND FREP IN THE CONTEXT OF WIRECARD vom 03.11.2020.

³² Vgl. Wischmeyer, Europäische Finanzaufsicht sieht große Defizite bei der Bafin, Süddeutsche Zeitung vom 03.11.2020, der weiter ausführt: „Zudem seien die Analysen und die Dokumentation mit Blick auf beispielsweise den "Grad der professionellen Skepsis" oder die "Bewertung von Enthüllungen" der ESMA zufolge "unzureichend" gewesen.“ Bemängelt wurden schließlich auch die Nähe der BaFin zur Politik (Bundesfinanzministerium) und die Intransparenz des Aktienbesitzes der Mitarbeiter der BaFin. Vgl. O.V., Wirecard: EU-Behörde kritisiert Politiknähe der BaFin, boerse.ARD.de vom 03.11.2020.

erklärte Markus Färber, Sprecher der EVP-Fraktion im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments.³³

Mitte **November 2020** wird bekannt, dass 85 Mitarbeiter der BaFin zwischen Anfang 2018 und September 2020 fast 500 private Geschäfte mit Wirecard-Aktien getätigt haben. „Im Raum steht der Verdacht, dass Mitarbeiter der Finanzaufsicht einen möglichen Informationsvorsprung zum privaten Vorteil genutzt haben könnten.“³⁴ Inzwischen dürfen die Mitarbeiter der BaFin keine Aktien mehr handeln.³⁵

Anfang **Dezember 2020** wenden sich Wirtschaftsprüfer von EY an den BGH, weil sie, nachdem sie im Untersuchungsausschuss des Bundestages die Aussage verweigert hatten³⁶, mit Bußgeldern belegt wurden³⁷. Nach dem die APAS Anzeige erstattet hatte, nimmt die Staatsanwaltschaft München Ermittlungen gegen Verantwortliche von EY im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal auf.³⁸ „Der Vorwurf: Die langjährigen Abschlussprüfer des inzwischen insolventen Dax-Konzerns könnten in den Jahren 2016 bis 2020 gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten verstoßen haben [...] In drei Fällen hätten die Wirtschaftsprüfer womöglich in ihren Prüfungsberichten "unrichtig berichtet" und entdeckte Unregelmäßigkeiten verschwiegen. In einem Fall hätten sie etwa die Staatsanwaltschaft nicht informiert, obwohl sie nach Ansicht der APAS dazu verpflichtet gewesen seien. Bei der Konzernbilanz für das Jahr 2017 vermutet die APAS sogar einen Bestätigungsvermerk, der "inhaltlich unrichtig" gewesen sein könnte.“³⁹ In "Die Story im Ersten: Der Fall Wirecard - Von Sehern, Blendern und Verblendeten"⁴⁰ wird über die Recherchen von „Shortsellern“ berichtet, die auf sinkende Aktienkurse wetten und die bereits frühzeitig über negative Informationen über Wirecard verfügten, die auch der BaFin angeboten wurden.⁴¹

Mitte **Dezember 2020** legt die Bundesregierung den Gesetzentwurf für das FISG vor⁴², das in den Kernpunkten unverändert zum Referentenentwurf ist. Auf der Webseite des BMJV heißt es dazu: „Manipulationen der Bilanzen von Kapitalmarktunternehmen erschüttern das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und fügen ihm schweren Schaden zu. Jüngste Vorkommnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen. ... Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der vordringli-

³³ O.V., Wirecard-Skandal, Rüffel für die Aufseher, Tagesschau.de vom 03.11.2020.

³⁴ O.V., Bafin-Mitarbeiter: Fast 500 private Geschäfte mit Wirecard, boerse.ARD.de vom 13.11.2020.

³⁵ Vgl. O.V., Bafin-Mitarbeiter: Fast 500 private Geschäfte mit Wirecard, boerse.ARD.de vom 13.11.2020.

³⁶ Ausgesagt hatte indes der Sonderprüfer KPMG: »Es ist keine Raketenwissenschaft, was wir da gemacht haben«, sagt Alexander Geschonneck, [...] Das ist eine Ohrfeige für die Konkurrenz. Für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG leitete Geschonneck ab Ende 2019 eine Sonderprüfung der Bilanzen von Wirecard. Sie bestätigte einen Verdacht gegen den Dax-Konzern, der schon länger schwelte: Angebliche Umsätze in Milliardenhöhe existierten nicht, Kunden und Konten waren offenbar frei erfunden. All das hatten auch Wirtschaftsprüfer nicht verhindert: Mehr als zehn Jahre lang segnete EY (vormals Ernst & Young) die Bilanzen von Wirecard ab. Erst nach dem verheerenden Bericht von KPMG verweigerten die Prüfer ihr Testat. Wirecard war am Ende.“ Böcking, Wirecard-Skandal, Prüfer mit magerer Bilanz, Spiegel Wirtschaft vom 27.11.2020.

³⁷ „Zwei EY-Kontrolleure hatten sich vergangene Woche im U-Ausschuss unter Hinweis auf ihre berufliche Schweigepflicht gewei-gert, über ihre Prüftätigkeit bei Wirecard auszusagen. Der Ausschuss verhängte daraufhin jeweils 1000 Euro Bußgeld gegen die beiden Prüfer. Dagegen haben die beiden Prüfer jetzt beim BGH Einspruch eingelegt.“ Ott, Schmitt, EY geht gegen Bundestag vor Gericht, Süddeutsche Zeitung vom 01.12.2020.

³⁸ Vgl. O.V., Wirecard-Skandal, Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Prüfer, tagesschau.de vom 04.12.2020. Weiter wird ausgeführt: „Der FDP-Obmann im Wirecard-Untersuchungsausschuss des Bundestags, Florian Toncar, sagte: "Schon bisher sprach alles dafür, dass bei der Abschlussprüfung gravierende Fehler gemacht wurden. Dass diese sogar strafrechtliche Relevanz haben könnten, gibt dem Fall eine ganz neue Dimension.“

³⁹ Kampf, Wirecard Skandal, Folgen für die Prüfer, tagesschau.de vom 03.12.2020.

⁴⁰ Vgl. Video unter: www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/der-fall-wirecard-von-sehern-blendern-und-verblendeten-100.html.

⁴¹ „Quadir (Anmerkung: Shortseller) schrieb im Frühjahr 2019 einen 15-seitigen offenen Brief an die deutschen Finanzaufseher. [...] Zu Wirecard habe sie monatelang auf mehreren Kontinenten Informationen zusammengetragen. Die Verstöße des Unternehmens könnten andauern und sich sogar ausweiten, so Quadir in ihrem Schreiben. Dieses blieb unbeantwortet. Im Interview mit dem BR erzählt Quadir, dass sie der BaFin damals auch ein Treffen in Deutschland angeboten habe, um ihre Erkenntnisse zu Wirecard zu erläutern. Die Behörde bestätigt, dass es ein Gesprächsangebot gegeben habe, das man abgelehnt habe [...]“ Grüll/ Meyer-Fünffinger/Streule/Wolf, Shortseller und Wirecard-Skandal „Es gab Champagner“, tagesschau.de vom 06.12.2020.

⁴² Vgl. Bundesregierung, Gesetzentwurf Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG vom 16.12.2020.

chen Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt.⁴³ Der Passus „Wiederherstellung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt“ findet sich indes auch bei vorherigen Reformversuchen.

⁴³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren.

2. Zur Wirksamkeit der DPR-Prüfung

Es stellt sich die Frage, ob es die **DPR** überhaupt leisten kann, nach den Prüfungen von EY und KPMG weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen. Präsident Ernst zufolge sei die **DPR mit ihren 15 Mitarbeitern überhaupt nicht in der Lage, komplexe forensische Prüfungen durchzuführen**.⁴⁴ Nach ihrem Tätigkeitsbericht 2019 hat die DPR in demselben Jahr 86 Prüfungen durchgeführt⁴⁵, wozu ihr max. 15 Mitarbeiter zur Verfügung stehen.⁴⁶ Bei 200 Arbeitstagen/Jahr ergeben sich mithin 3.000 Prüfertage insgesamt oder rund 35 Prüfertage pro Prüfung. Die Honorare für EY für die Prüfung der Abschlüsse 2018 betragen 2,1 Mio. EUR.⁴⁷ Bei einem angenommenen Tagessatz von 1.000 EUR je Prüfer ergeben sich hieraus 2.100 Prüfertage. Neben vielen anderen Unterschieden zwischen einer Abschlussprüfung und einer DPR-Prüfung⁴⁸ zeigt allein diese Diskrepanz, dass eine DPR-Prüfung nur eine Art grobe Nachschau sein kann.

Schmitt kommt zu dem Ergebnis: „**Was kann die DPR überhaupt leisten?** [...] Immerhin wurde sie nach den großen Bilanzskandalen Anfang der 2000er-Jahre wie Enron oder Parmalat gegründet. Der Aufbau einer Bilanzpolizei war eine von mehreren Maßnahmen, um solche Skandale in Zukunft zu verhindern. In der Vergangenheit wurde die DPR allerdings immer wieder als „zahnloser Tiger“ bezeichnet. Als privatrechtlicher Verein ist sie auf die Mitwirkung der Unternehmen angewiesen. Ihr einziges Sanktionsmittel ist die Veröffentlichung der Fehler, was aufgrund der langen Prüfungsdauer aber meistens recht spät passiert und vom Markt daher kaum noch wahrgenommen wird. [...] Wirklich größere Fehler – etwa als die Adidas-Tochter Reebok fast eine halbe Milliarde Euro abschreiben musste – hat die DPR aber nur selten gefunden. Häufig deckt sie zum Beispiel falsche Anhangangaben, Fehler in der Lageberichterstattung oder bei der Bilanzierung von M&A-Deals und Goodwill auf. [...] Aber mit veritablen kriminellen Bilanzskandalen, bei denen Anleger ihr gesamtes Geld verlieren, haben sie nichts zu tun – doch war dies nicht auch eine Zielsetzung bei der Gründung der DPR 2005?“⁴⁹

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) war aber genau das die Absicht des Gesetzgebers: „**Unternehmensskandale** der Vergangenheit – verursacht durch Bilanzmanipulationen – haben das **Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt erschüttert**. Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt **wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken**.“⁵⁰ Unter B. Lösung heißt es weiter: „Ein von staatlicher Seite beauftragtes privatrechtliches Gremium wird – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen prüfen. Die Prüfung soll stichprobenartig und bei konkretem Verdacht auf Bilanzmanipulationen erfolgen. Ziel ist es, auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu prüfen, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden und ggf. für eine Veröffentlichung von Bilanzfehlern zu sorgen.“⁵¹ Allerdings sind die von der DPR festgestellten Fehler seitens der betroffenen Unternehmen keineswegs unumstritten.⁵² Vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals muss festgestellt werden, dass zumindest die **Zielsetzung, Bilanzmanipulationen zu vermeiden**, von der DPR nicht erfüllt wurde und **wohl auch kaum erfüllt werden kann**. Der regelmäßig verwendete Begriff der „Bilanzpolizei“ für die DPR ist deshalb auch völlig irreführend. Damit ist aber das Nicht- (oder Kaum-) Tätigwerden im Fall Wirecard zu rechtfertigen.

⁴⁴ Vgl. Barwitzki, Brutale Einschläge für die Bilanzpolizei, Finance Magazin vom 29.06.2020.

⁴⁵ Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2019, S. 2.

⁴⁶ „Die Anzahl der Planstellen für die Mitglieder der Prüfstelle beträgt derzeit 15, wobei der Stellenplan nicht vollständig ausgeschöpft wird.“ DPR, Mitglieder der Prüfstelle.

⁴⁷ Vgl. Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, S. 215.

⁴⁸ „Der typische Prüfungsprozess dauert drei bis sechs Monate und beinhaltet zwei bis vier schriftliche Anfragen der DPR, die jeweils in einem Zeitraum von bis zu maximal sechs Wochen gestellt werden.“ pwc, Erfahrungen mit DPR Prüfungen, Studie 2009, S. 7.

⁴⁹ Schmitt, Wirecard und der plötzliche Abstieg der DPR, Finance Magazin vom 07.07.2020.

⁵⁰ BT-Drs. 15/3421, 1 (A. Problem und Ziel, im Original ohne Fettdruck).

⁵¹ BT-Drs. 15/3421, 1 (B. Lösung).

⁵² Vgl. pwc, Erfahrungen mit DPR Prüfungen, Studie 2009, S. 23.

3. Zur Wirksamkeit der APAS-Aufsicht

Die APAS⁵³ ist die **Aufsichtsbehörde für die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse** (PIE) und 2016 als Nachfolgeorganisation der APAK⁵⁴ per Gesetz⁵⁵ 2016 gegründet worden. Die APAS ist als 6. Abteilung in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)⁵⁶ eingegliedert.

Da die Mitarbeiter der neuen Behörde nach den Tarifen im öffentlichen Dienst bezahlt werden, hatte der ehemalige Präsident der APAK im Übrigen Bedenken geäußert, dass es schwerer wird, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.⁵⁷ Allerdings war die Vergütungspraxis der ehemaligen APAK zum Teil scharf kritisiert worden: „Konkret geht es bei den Vorwürfen um die Ausgestaltung der Finanzierungsstruktur der [...] APAK, deren Aufgabe es ist, die Wirtschaftsprüferkammer zu beaufsichtigen. Das zehnköpfige Gremium arbeitet ehrenamtlich – also unentgeltlich. Dennoch erhält es eine Aufwandsentschädigung. Diese wird, nachdem sie jährlich vom Bundeswirtschaftsministerium genehmigt wird, aus den Mitgliederbeiträgen der Wirtschaftsprüferkammer bezahlt.“⁵⁸ Der Bundesrechnungshof gab in einem ebenfalls kritisch formulierten Schreiben an das BMWi vom 19.05.2014 einen Betrag von 766.000 EUR für 2012 an.⁵⁹

Die APAS steht in der **Kritik wegen des Personalmangels**.⁶⁰ So sind von den 67 Planstellen Ende August 2020 15 Planstellen vakant.⁶¹ Weiterhin wird bemängelt, dass die Abschlussprüfung von einer PIE bei den als „Big Four“ bezeichneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften pwc, KPMG, EY und Deloitte nur alle 10 Jahre von der APAS überprüft wird.⁶² Allerdings ist dazu folgender Hinweis zu beachten: „Die Inspektionen der APAS bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beinhalten keine erneute Durchführung einzelner Abschlussprüfungen [...], auch nicht in Teilbereichen. Sie sind auch nicht auf die Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten bei geprüften Unternehmen ausgerichtet. Sie stellen vielmehr ein generalpräventives Instrumentarium der Aufsicht über Abschlussprüfer dar und leisten somit einen allgemeinen Beitrag zur Gewährleistung der hohen Qualität der Abschlussprüfungen. Werden im Rahmen einer Inspektion Beanstandungen in Bezug auf die Prüfungsdurchführung bei einer Abschlussprüfung festgestellt, so können diese auch konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten darstellen, die zu der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen (§ 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Wirtschaftsprüferordnung,

⁵³ Die APAS hat im Übrigen zwei Unterabteilungen: „Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB.“ APAS, Die APAS.

⁵⁴ „Die Amtszeit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) endete am 16. Juni 2016. Der APAK oblag seit 2005 die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und die dort vereinigten Abschlussprüfer.“ WPK, Öffentliche Aufsicht.

⁵⁵ Vgl. Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - APAS-tErG vom 31.03.2016.

⁵⁶ Vgl. BAFA, Bundesamt Organisation Aufbau.

⁵⁷ Vgl. Schmitt, Regierung nimmt Wirtschaftsprüfer an die Leine, FINANCE Magazin vom 10.12.2015. „Neben dem Verlust der Eigenständigkeit der APAK ist Spindler ein Dorn im Auge, dass nicht alle Mitarbeiter bei der Überführung mitgenommen und voraussichtlich Gehaltseinbußen einnehmen müssen – der Noch-Chef fürchtet, so nicht mehr an talentierten Nachwuchs zu kommen.“ Schmitt, APAK-Chef Wolfgang Spindler schmeißt hin, FINANCE-Magazin vom 16.12.2015.

⁵⁸ Becker, APAK: Vergütungspraxis unter Beschuss, FINANCE Magazin vom 03.02.2014.

⁵⁹ Vgl. Bundesrechnungshof, Schreiben 19.05.2014, S. 3.

⁶⁰ Vgl. Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/21397 vom 27.08.2020, S. 2.

⁶¹ Vgl. Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/21397 vom 27.08.2020, S. 3.

⁶² „2018 schloss die APAS 25 Inspektionen ab und inspizierte 78 Abschlussprüfungen. [...] Allein die vier großen Wirtschaftsprüfer schauten sich in jenem Jahr 735 Bilanzen an. Bei den wenigen Inspektionen wird jede Abschlussprüfung im Durchschnitt nur alle zehn Jahre überprüft. Bei KPMG und PricewaterhouseCoopers, die jährlich mehr als 200 Bilanzen von Einrichtungen des öffentlichen Interesses prüfen, ist die Aufsicht noch weitaus lückenhafter.“ O.V., Wer kontrolliert die Kontrolleure? Wirtschaftsprüfer werden selbst nur lasch geprüft, Der Tagesspiegel vom 09.01.2020.

WPO). Ergeben sich darüber hinaus aus dem Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften durch das geprüfte Unternehmen, so kann die APAS die für die Verfolgung derartiger Verstöße zuständigen Stellen, insbesondere die BaFin und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) dahingehend informieren (§ 66c Abs. 1 WPO).“⁶³

Hinweise auf eine fehlerhafte Rechnungslegung sind mithin eher ein „Abfallprodukt“ der APAS Prüfung, so dass auch die APAS einen Bilanzskandal wie im Fall der Wirecard AG nicht verhindern konnte. Dies gilt zumindest nach dem der Jahresabschluss 2018 der Wirecard AG von EY testiert war. Etwas anders hätte sich möglicherweise ergeben, wenn die Abschlussprüfung von der APAK bzw. APAS in den Jahren zuvor untersucht worden wäre, was vermutlich nicht der Fall ist. Vielleicht wären bei Durchsicht der Prüfungsakten bereits Fragen zu dem ordnungsmäßigen Forderungsnachweis aufgetreten. So wird schließlich kritisiert, dass die APAS bei EY die Prüfungsunterlagen nicht wie in Art. 7 S. 2 der EU-Verordnung 537/2014 vorgesehen risikoorientiert⁶⁴ ausgewählt hat.⁶⁵ Schließlich waren erste Zweifel an den Zahlen der Wirecard AG wohl schon 10 Jahre zuvor aufgetreten⁶⁶ und die APAS gibt auch selber an, dass auch Presseberichte und andere Informationen ausgewertet würden.⁶⁷ Auch die im Vergleich zu anderen DAX-Unternehmen niedrigen Prüfungshonorare für EY von 2,1 Mio EUR für die Prüfungen 2018⁶⁸ könnten einen Hinweis geben.

4. Fazit: Verteilung der Verantwortung auf zu viele Kontrollinstanzen?

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer Aktiengesellschaft werden vom Vorstand aufgestellt und sind dem Aufsichtsrat nach § 170 Abs. 1 AktG vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach § 171 Abs. 1 AktG den Jahresabschluss und Lagebericht zu prüfen⁶⁹ und über das Ergebnis der Prüfung nach § 171 Abs. 2 AktG an die Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Der Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften haben im Übrigen nach § 161 Abs. 1 AktG jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde. Diese Empfehlungen sehen vor, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll, „[...] der sich [...] insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst.“⁷⁰ Außerdem soll der Prüfungsausschussvorsitzende „[...] über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen

⁶³ Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/21397, 2 f.

⁶⁴ „Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen und Standards werden die Prüfungsakten anhand einer Analyse des Risikos einer unzureichenden Durchführung der Abschlussprüfung ausgewählt.“ Art. 7 S. 2 EU Verordnung 537/2014 vom 16.04.2014.

⁶⁵ „Scheinbar hat weder die Vorgänger-Aufsicht APAK, noch die APAS (seit Juni 2016), das Wirecard-Mandat bei den jährlichen anlassunabhängigen EY-Inspektionen seit 2007 ausgewählt und untersucht. Die EU-VO 537/2014 (ist ein EU-Gesetz) sieht [...] ausdrücklich vor, dass die Mandatsauswahl risikoorientiert zu erfolgen hat. Die Frage sei erlaubt, was für risikoreichere 319a-Mandate die EY noch prüft, die risikoreicher sein müssen, als das Wirecard-Mandat?“ Lahl, Lehren aus Wirecard: Renaissance der gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe "Wirtschaftsprüfung", Anlage 6, S. 5.

⁶⁶ „Schon 2008 kamen erste Zweifel an Wirecards Zahlen auf, worauf Ernst&Young eine Sonderprüfung durchführte. Später wurden sogar Investoren, die gegen die Aktie wetteten, verurteilt. Kritiker verklagte Wirecard sofort, obwohl sie doch hätten geschützt werden müssen. Dies alles sind für einen demokratischen Staat unhaltbare Zustände. Dabei hätte bereits 2008 eine einzige genaue Prüfung genügt, um großes Unheil von den Anlegern und von der Reputation des deutschen Kapitalmarktes abzuwenden.“ O.V., Die unfassbare Geschichte der Wirecard-Aktie, onvista vom 22.07.2020.

⁶⁷ „Hinweise auf mögliche Berufspflichtverletzungen resultieren vor allem aus Inspektionen der APAS und aus Mitteilungen der DPR sowie der BaFin. Daneben liefern auch öffentlich zugängliche Informationen (wie beispielsweise Presseberichte) und Beschwerden Anhaltspunkte.“ APAS, Anlassbezogene Berufsaufsicht.

⁶⁸ Vgl. Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, S. 215.

⁶⁹ Allgemein heißt es in § 111 Abs. 2 AktG: „Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.“

⁷⁰ Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, Grundsatz 14, Empfehlung D. 3.

Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut [...] sein.“⁷¹ Für PIE (Aktiengesellschaften) soll die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zukünftig verpflichtend sein.⁷²

Der **Aufsichtsrat als erste Prüfungsinstanz des Jahresabschlusses** steht zwangsläufig unter Kritik: „Dabei ist der Fall Wirecard nur die Spitze des Eisbergs. Auch beim Abgasskandal bei Volkswagen, bei den Irrungen von ThyssenKrupp oder den schwarzen Kassen bei Siemens haben die Aufsichtsräte kein gutes Bild abgegeben. Und wo waren die Kontrolleure bei Bayer, der Commerzbank oder der Deutschen Bank, die durch falsche Weichenstellungen des Vorstands Milliardensummen vernichtet haben?“⁷³. In der Literatur finden sich deshalb entsprechende Verbesserungsvorschläge zur Verbesserung der Aufsichtsratskontrolle, die ua auch die Trennung von Prüfung und Beratung durch den Abschlussprüfer beinhalten, weil ansonsten Verpflichtungen sowohl gegenüber dem Vorstand (aus Beratung), wie auch gegenüber dem Aufsichtsrat (aus Abschlussprüfung) entstehen, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinflussen können.⁷⁴ Erst im zweiten Schritt erfolgt die **Prüfung des Jahresabschlusses** (und des Lageberichts) nach § 316 Abs. 1 HGB durch einen **Abschlussprüfer**, der bei Aktiengesellschaften nach § 319 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB immer ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Die PIE-Aktiengesellschaften werden im Übrigen regelmäßig von den größten vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big Four) geprüft.

Innerhalb der Jahresabschlussprüfung (von PIE-Gesellschaften) sind weitere Kontrollinstanzen⁷⁵ installiert: die **erste Kontrollinstanz** ist der (regelmäßig) mitunterschreibende und damit **mitverantwortliche zweite Wirtschaftsprüfer**, der nach der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer⁷⁶ folgende Pflichten hat:

„Dies verlangt von dem weiteren Verantwortlichen, dass er sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Auftragsdurchführung befassen muss, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. **Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden.** Hierzu kann er sich vom vorrangig verantwortlichen WP/vBP und anderen Mitgliedern des Prüfungsteams informieren lassen, muss dort aber auch selbst nachfragen und ausgewählte Arbeitspapiere zur Prüfungsplanung und zu risikobehafteten Prüffeldern ansehen. Anders als der vorrangig verantwortliche WP/vBP hat er aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.“⁷⁷

Die **zweite Kontrollinstanz** ist die **auftragsbegleitende Qualitätssicherung**, die in Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Abschlussprüfungen von PIE-Unternehmen festgelegt ist⁷⁸. Diese Qualitätssicherung wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der nicht an der Abschlussprüfung beteiligt ist (Art. 8 Abs. 2). Nach Art. 8 Abs. 5 wird im Rahmen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung ua Folgendes beurteilt: „b) die bedeutsamen Risiken, die für die Abschlussprüfung relevant sind und die der Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt hat, und die Maßnahmen, die er zur angemessenen Steuerung dieser Risiken getroffen hat.“

⁷¹ Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, Grundsatz 14, Empfehlung D. 4.

⁷² BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 26.10.2020, § 107 Abs. 4 AktG.

⁷³ Gries, Lehren des Wirecard-Skandals, Kontrolleure ohne Biss, boerse.ARD.de vom 05.11.2020.

⁷⁴ Vgl. Fülbier/Pellens/Schmidt, Wirecard, Bilanzbetrug durch starken Aufsichtsrat bekämpfen, FAZ vom 17.08.2020, mit weiteren Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Überwachungen durch den Aufsichtsrat.

⁷⁵ Vgl. O.V., Wie funktioniert Bilanzbetrug? Welche Stufen durchläuft ein Bilanzbetrug und welche Kontrollinstanzen haben offenbar bei der Prüfung von Wirecard versagt? Finanzwende vom 24.09.2020.

⁷⁶ Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016 (BANZ AT 22.07.2016 B1).

⁷⁷ WPK, Berufssatzung vom 21.06.2016, Anmerkung zu § 38 Prüfungsplanung, S. 87, im Original ohne Fettdruck.

⁷⁸ „Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“ WPK, Berufssatzung vom 21.06.2016, § 48 Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, Abs. 4.

Die **dritte Kontrollinstanz** ist die sog. **interne Nachschau** nach § 55b Abs. 3 WiPrO und § 49 Berufssatzung der WP, der in Abs. 2 auch bestimmt: „Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung.“ Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Abschlussprüfungen von PIE-Unternehmen und von DAX-Unternehmen regelmäßig im Rahmen der internen Nachschau untersucht werden. Da sich Fehlentwicklungen oder Bilanzmanipulationen oft über mehrere Jahre erstrecken, sollten diese auch im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckt oder hinterfragt werden.

Zwar erscheinen diese Mehrfachkontrollen prima facie sinnvoll zu sein. Allerdings beinhalten sie auch die **Gefahr, dass sich eine Kontrollinstanz auf die andere verlässt**, letztlich wird auch die (Kontroll-) Verantwortlichkeit verteilt. Dies gilt auch deshalb, weil nach der Abschlussprüfung weitere Prüfungen folgen.

Eine etwaige Folgeprüfung durch die **DPR** (oder durch eine Nachfolgeinstitution) kann im Grunde genommen **nur eine grobe Nachschau** sein. Natürlich können und werden hier Mängel festgestellt werden, aber die wirklich zu ernsthaften Bilanzskandalen führenden Mängel können wohl nicht mehr festgestellt werden.⁷⁹ **Zielrichtung** einer möglichen **APAS**-Prüfung schließlich ist erst gar nicht der Jahresabschluss.⁸⁰ Beiden Institutionen wird im Übrigen eine zu große Nähe zu den Big Four nachgesagt, um die notwendige Unabhängigkeit gewährleisten zu können.⁸¹

Vor diesem Hintergrund ist wohl festzustellen, dass, wenn die Prüfungsqualität des Abschlussprüfers nicht gewährleistet ist, sie sich durch die vor- und nachgelagerten Instanzen, sei es der AR, die DPR oder die APAS, nicht wirklich verbessern lässt. **Eine Qualitätssicherung bedeutet mithin also, dass die Qualität, die in der Abschlussprüfung erreicht worden ist, gesichert wird. Im schlechtesten, wie im besten Fall.**

Im Übrigen sind **weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen** installiert worden, wie bspw. die **Qualitätskontrolle** durch einen sog. peer review, also die Prüfung eines Wirtschaftsprüfers durch einen anderen Wirtschaftsprüfer, die in § 57a WiPrO geregelt ist und in deren Mittelpunkt die Praxisorganisation (ähnlich wie bei den Prüfungen der APAS) steht. Abschlussprüfer von PIE-Unternehmen haben des Weiteren nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen **Transparenzbericht** zu veröffentlichen. Danach sind ua neben der Struktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beschreiben und die Mandate der PIE-Unternehmen offenzulegen.

Die Verteilung der Verantwortung auf andere Institutionen erscheint kaum wirkungsvoll, womit der **Qualität der Abschlussprüfung die zentrale Bedeutung** zukommt.⁸² Es ist unabdingbar, sich mit der durch den Wirtschaftsprüfer zu erbringenden Qualität und deren Einflussfaktoren weiter auseinanderzusetzen.

⁷⁹ „15 Leute und 6 Millionen Euro Budget, da habe man nicht den Eindruck, dass es jemand mit dem Thema Bilanzpolizei wirklich ernst meine.“ Schönauer, Nach Wirecard-Skandal, „Wir brauchen eine deutsche SEC“, FAZ vom 07.07.2020.

⁸⁰ „Die Apas prüft nur die Qualität der Prüfung und nicht das Ergebnis.“ Giersberg, Nach Wirecard, Warum ein häufigerer Wirtschaftsprüfer-Wechsel nichts bringt, FAZ vom 26.07.2020.

⁸¹ „Zudem entsteht zunehmend der Eindruck, dass sich die Big Four quasi selbst beaufsichtigen. Bei der Bilanzpolizei DPR waren 80 Prozent der Mitarbeiter früher bei einer der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigt, auch wenn sie nicht in jedem Fall direkt gewechselt sind. Bei der Wirtschaftsprüferaufsicht APAS sind es fast 60 Prozent. Der Leiter der APAS war früher Partner bei KPMG.“ Greive/Hildebrand/Sigmund, Big Four machen Kasse: Bundesregierung vergibt Aufträge für 400 Millionen Euro, Handelsblatt vom 20.09.2020.

⁸² „Wer es Kriminellen im Unternehmen so schwer wie möglich machen will, der muss die Prüfung vor Ort in diese Richtung stärken. Die Wirtschaftsprüfer treffen schließlich als Erste auf die kriminelle Handlung. Vor ihnen muss der mögliche Täter Angst haben aufzufliegen. Dazu gehört zu allererst, die kritische Grundhaltung des Prüfers zu schärfen. Diese Grundhaltung kann man nicht oft genug einfordern, wie auch das Bauchgefühl des Prüfers.“ Giersberg, Lehren aus dem Skandal, Wirtschaftsprüfer in der Wirecard-Welle, FAZ vom 16.07.2020.

III. Krisen, Bilanzskandale und gesetzliche Reflexe

1. Rechnungslegung zur Gründerzeit

Die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs – ADHGB 1861 stehen am Beginn des deutschen Handelsrechts: „Aufgrund der politisch zersplitterten Lage gab es in Deutschland vor der Einführung des ADHGB von 1861 kein einheitliches Handelsrecht.“⁸³ Das ADHGB trat zunächst in Preußen (1862), dann im Norddeutschen Bund (1870) und danach in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern in Kraft⁸⁴. Das Bilanzrecht ist in Art. 28 – 40 geregelt und beinhaltet mit Art. 31 nur eine Bewertungsvorschrift, nach der sämtliche Vermögensstücke und Forderungen mit dem beizulegenden Wert anzusetzen sind, der allerdings nur für zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen weiter bestimmt wurde.

Dieser inhaltlich nicht weiter bestimmte **beizulegende Wert** findet sich auch heute noch in § 253 HGB. Wie viele andere tradierte Begriffe, die das Bilanzrecht weiterhin verwendet, ist er unklar, unbestimmt und teleologisch schwierig auszulegen, wie ein Blick auf seine Entstehung zeigt.⁸⁵

Damit war die Bilanzierung im Grunde genommen kaum geregelt, was vor allem daran lag, dass die Bilanz im Wesentlichen den Eigentümern des Unternehmens diente. Für Zwecke der Besteuerung war im Übrigen nicht (wie heute) die (Handels-) Bilanz, sondern eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung maßgeblich.⁸⁶

2. Gründerkrise 1873 und Aktienrechtsnovelle 1884

Nach Abschaffung der Konzessionspflicht für Aktiengesellschaften 1870 und bedingt durch den Zufluss der Reparationszahlungen nach Ende des Deutsch-Französischen Kriegs 1871⁸⁷ kam es zu einem Gründungsboom. Zwischen 1871 und 1873 wurden 938 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 2,75 Mrd. Mark gegründet.⁸⁸ Es folgten hohe Spekulationen an den Börsen, die bereits 1873 in einem Börsencrash und einer mehrjährigen Depressionsphase endeten.⁸⁹ Die Gründerkrise wurde auch durch die **mangelnden Bewertungsvorschriften** verursacht, die zu **überhöht bewerteten Sacheinlagen** sowie zur **Ausschüttung nicht realisierter Gewinne** führten. Die Gründer der AG leisteten vielfach nur ein Minimalkapital für die formale Gründung, das Eigenkapital wurde in einem zweiten Schritt mittels überbewerteter Sacheinlagen erhöht, die Aktien-Emissionen erfolgten dann vielfach noch über pari (auch teilw. durch Scheinkäufe beeinflusst) und

⁸³ Schmitz, Wirtschaftskrisen und Rechnungslegung, S. 87.

⁸⁴ Vgl. Münzinger, Bilanzrechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte, S. 5.

⁸⁵ „Nachdem Könige und Fürsten ihre Macht wieder gefestigt hatten, legte Preußen 1856 einen Entwurf (Anm. zum ADHGB) vor. [...] Ziel der Bilanzierungsvorschriften des ersten preußischen Entwurfs war es, dem Kaufmann eine Entscheidungshilfe zu geben, wie er seine Bilanz aufstellen sollte. Diese gut gemeinte erzieherische Absicht paßte aber den kaufmännischen Sachverständigen gar nicht, die zur Beratung des Gesetzentwurfs herangezogen wurden. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften sollte es ihrer Meinung nach gar keine Bewertungsvorschriften geben, falls jedoch solche erlassen werden, sei der „wirkliche Werthpreis“ (Tageswert), nicht der Anschaffungspreis anzusetzen. Nur bei der KGaA sollte nur „der bereits wirklich realisierte Gewinn zur Verteilung gebracht werden“. Was tat die preußische Regierung aufgrund dieser Einwände? **Die Verwaltungsjuristen reagierten, wie sie es stets tun, wenn sie mangels eigener Kenntnisse überfordert sind.** Sie zogen sich auf eine unklare Kompromißformel zurück. Und die Vorschläge zur Gewinnverteilung bei der KGaA fielen ganz unter den Tisch. Der zweite preußische Entwurf war Grundlage für die Arbeit der „Kommission zur Berathung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches“, die 1857 in Nürnberg tagte. In der Nürnberger Kommission trat Österreich, das Preußen nicht hold gesonnen war, für den Tageswert ein, andere Länder waren gegen jede Bewertungsvorschrift, und so kam dann als Kompromiß heraus, daß „sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen (sind), welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.““ Schneider, Entwicklungsstufen der Bilanztheorie, WiSt 1974, S. 160, im Original ohne Fettdruck. „Man hat den Eindruck, daß niemand in der Kommission genau wußte, welche Zwecke mit den Bilanzvorschriften erfüllt werden sollten.“ Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 23.

⁸⁶ Vgl. Dicken, Gewinnermittlungsrecht, S. 22.

⁸⁷ Vgl. Seils, Chronik der Krisen, Vom ersten globalen Börsencrash bis zur Implosion des Kasinokapitalismus 2008, Die vier großen Weltwirtschaftskrisen im Vergleich, DIE ZEIT vom 26.8.2009.

⁸⁸ Vgl. Plumpe, Lehren aus dem Gründerkrach, Spiegel Geschichte 4/2009, S. 88.

⁸⁹ Vgl. Schneider, Geschichte der Rechnungslegung, Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 2001, S. 954.

weiter wurden Jahresabschlüsse durch die Bilanzierung von spekulativen Marktpreisen zusätzlich künstlich geschönt.⁹⁰ „Dann setzte eine mit Aktien bestochene Presse ein und lobte die künftige Rentabilität über die Hutschnur. War der Kurs hochgetrieben, so verkauften die Gründer aus und überließen den Dummen die Zukunft.“⁹¹ Diese erste (umfassende) Krise verdeutlichte die Notwendigkeit, sowohl bilanzrechtliche, wie auch gesellschaftsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Zur Verbesserung des Gläubigerschutzes, wurde mit der **Aktienrechtsnovelle 1884** das Realisationsprinzip und damit das **Anschaffungskostenprinzip** für die Rechnungslegung von Aktiengesellschaften verbindlich vorgeschrieben. Damit durften **Vermögensgegenstände nicht mehr über den tatsächlich geleisteten Anschaffungskosten** (Kaufpreise) bewertet werden. Die Folgezeit ist geprägt durch eine intensive Diskussion über die Zwecksetzung der Bilanz und der Formulierung weiterer Bilanzierungsgrundsätze auch in der steuerrechtlichen Rechtsprechung.⁹² Außerdem wird eine **Gründungsprüfung für Aktiengesellschaften** eingeführt. „Als Folge davon bestellen Gerichte so genannte Beeidete Bücherrevisoren als vereidigte Sachverständige in Buchhaltungsfragen. [...] später erfolgt auf nationaler Ebene durch Abs. 36 der Gewerbeordnung die Möglichkeit zur Bestellung von Bücherrevisoren. 1890 entsteht die Deutsche Treuhandgesellschaft. Der Verband Deutscher Bücherrevisoren (VDB), aus einem Zusammenschluss Berliner Revisoren entstanden, konstituiert sich im Jahre 1900. [...] 1929 zählt der VDB 853 Bücherrevisoren zu seinen Mitgliedern.“⁹³

3. Weltwirtschaftskrise 1929

Die **Weltwirtschaftskrise 1929** und vor allem der „**schwarze**“ **Freitag an der Börse in New York** dürften vielfach bekannt sein. „Die Börse an der New Yorker Wall Street verzeichnet am 25. Oktober 1929 Kurseinbrüche von dramatischen Ausmaßen. Mehr als 13 Millionen Wertpapiere werden an diesem "Schwarzen Donnerstag" verkauft, der in Europa wegen der Zeitverschiebung als „Schwarzer Freitag“⁹⁴ in die Geschichte eingeht. Innerhalb einer Woche sackt der Dow Jones-Index von 326 auf 230 Punkte. Die Gesamtverluste werden auf mehr als 15 Milliarden US-Dollar beziffert.“⁹⁵ „Der Börsencrash löst dabei einen Schock aus, der das Vertrauen in den Kapitalismus weltweit beschädigt. Die Folge ist eine globale Kettenreaktion: Die amerikanische Industrieproduktion halbiert sich, das Volumen des Welthandels reduziert sich gar um fast zwei Drittel. [...] Am härtesten trifft die Krise neben den USA die Weimarer Republik. Hier verschärfen die Reparationsforderungen aus dem Versailler Vertrag die Lage noch zusätzlich, denn die Zahlungen an die Sieger des Ersten Weltkrieges wurden bis dato vor allem durch amerikanische Anleihen finanziert. 1929 nun versiegt der Geldstrom. Mit massiven Lohnsenkungen und durch Sozialabbau versucht die Regierung [...], den Staatsbankrott abzuwenden, doch sie treibt die Wirtschaft damit erst recht in die Deflation. 1933 steigt die Arbeitslosenzahl auf fast neun Millionen.“⁹⁶

⁹⁰ Vgl. ausführlich zu diesen Vorgängen Schmitz, Wirtschaftskrisen und Rechnungslegung, Stabilitätsorientierung des Jahresabschlusses, 2016, S. 98 – 100.

⁹¹ Zank, Vom Taumel in die Krise, DIE ZEIT vom 07.05.1993.

⁹² Vgl. Moxter, Das Realisationsprinzip - 1884 und heute, BB 1984, S. 1782.

⁹³ IDW, Die Geschichte des Berufsstands und des IDW. Weiter wird ausgeführt: „[...] 1930: Gründung des Instituts für das Revisions- und Treuhandwesen, Berlin. Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer entsteht. [...] 1932: Im Januar erscheint die erste Ausgabe der Zeitschrift "Der Wirtschaftsprüfer". Das Institut für Revisions- und Treuhandwesen wird umbenannt in Institut der Wirtschaftsprüfer mit Sitz in Berlin.“

⁹⁴ Nicht zu verwechseln ist dieser Tag im Übrigen mit dem unter „Black Friday“ Ende November bekannten Auftakt zur Weihnachtseinkaufssaison in den USA. Der Begriff „Black Friday“ wurde erstmals vom Unternehmen Apple für eine derartige Rabattaktion verwendet. Vgl. O.V., Fünf Dinge, die Sie über den Black Friday wissen sollten, focus online vom 25.11.2016.

⁹⁵ O.V., 25. Oktober 1929 New Yorker Börsencrash löst Weltwirtschaftskrise aus, Welt Kalenderblatt vom 24.10.2017.

⁹⁶ Seils, Chronik der Krisen, Vom ersten globalen Börsencrash bis zur Implosion des Kasinokapitalismus 2008, Die vier großen Weltwirtschaftskrisen im Vergleich, DIE ZEIT vom 26.8.2009.

Durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 19.09.1931⁹⁷ wurde eine allgemeine **Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften** durch einen Wirtschaftsprüfer eingeführt. „Anlass für die Einführung der Pflichtprüfung war die Weltwirtschaftskrise [...]. Die in diese Zeit fallenden **Insolvenzen bedeutender deutscher Unternehmen waren auch auf Bilanzfälschungen** zurückzuführen.“⁹⁸ Mit dieser Verordnung wurde auch eine **allgemeine Bankenaufsicht** zur Stabilisierung des Finanzsektors etabliert, da die Weltwirtschaftskrise auch zu einer Bankenkrise in Deutschland führte.⁹⁹ „Die Verordnung wurde zum Grundstein für eine einheitliche staatliche Aufsicht über alle Banken. Zuvor waren nur einzelne Institutsgruppen (die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Preußen seit 1838 und die Hypothekenbanken seit 1899) oder einzelne Arten von Bankgeschäften (etwa durch das Depotgesetz und das Börsengesetz von 1896) Aufsichtsregeln unterworfen. Ansonsten herrschte bis zum Anfang der dreißiger Jahre auch im Bankensektor im Wesentlichen der Grundsatz der Gewerbefreiheit (Kern der Gewerbeordnung von 1869).“¹⁰⁰

Mit dem **Anschaffungskostenprinzip** als grundlegende Obergrenze für die Bewertung von Vermögensgegenständen, der **Gründungsprüfung** und der **Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften** durch einen **Wirtschaftsprüfer** sowie der Statuierung einer **allgemeinen Bankenaufsicht** waren im Nachgang zu den beiden Krisen wichtige **Grundpfeiler für einen funktionierenden Kapitalmarkt** eingezogen worden. Gleichwohl kam es in den folgenden 90 Jahren immer wieder zu Bilanzskandalen, nicht zuletzt mit der Insolvenz der Wirecard AG 2020, die einen vorläufigen Schlusspunkt dieser Entwicklung darstellt.

4. Nachwirtschaftswunderzeit ab 1974

a) Bilanzskandale und Diskussion um die Abschlussprüfung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer, die **WPK**, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, feierte im Jahr 2011 ihr 50-jähriges Bestehen und gab eine durchaus nicht unkritische Festschrift¹⁰¹ heraus. In den Darstellungen ist **folgendes Muster** zu erkennen: **Bilanzskandale führen zu Diskussionen um die Abschlussprüfung und um die Wirtschaftsprüfer, es wurden (eher zaghafte) Veränderungen seitens des Gesetzgebers eingeführt und schließlich folgten wieder neue Bilanzskandale.** Im Folgenden sind die einzelnen Passagen aus der Festschrift zeitlich geordnet zusammengestellt.

„**Mitte der 1970er Jahre** waren die deutschen Wirtschaftswunderjahre endgültig vorbei. Eine schlechte Konjunktur, aber auch strukturelle Mängel in der deutschen Wirtschaft führten bei einigen Unternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, es kam zu spektakulären Firmenzusammenbrüchen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sah sich in diesem Zusammenhang erstmals mit einer erheblichen negativen Presseberichterstattung konfrontiert. Die Kritik zielte vor allem auf die fehlende Unabhängigkeit von Berufsangehörigen, die Aufsichtsrats- und Beiratsmandate mit prüferischer Tätigkeit verbanden.“¹⁰²

⁹⁷ Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie, vom 19.09. 1931 (RGBl. I S. 493 — Berichtigung: RGBl. I S. 663), vgl. Reichstagsprotokolle, Wirtschafts- und Währungskrise 1931.

⁹⁸ BeckOGK/Bormann, HGB § 316, Rn. 6, im Original ohne Fettdruck.

⁹⁹ „Die Bankenkrise nahm in Deutschland ihren Lauf, als nach der Insolvenz der Österreichischen Creditanstalt im Mai 1931 ein Run der Einleger auch auf die deutsche Banken und Sparkassen einsetzte. Die Lage spitzte sich zu, als die Darmstädter und Nationalbank ("Danatbank") nach dem Konkurs des Textilkonzerns "Nordwolle" hohe Verluste im Kreditgeschäft hinnehmen und ihre Schalter am 13. Juli schließen musste. Das Vertrauen der Anleger auch in andere Banken schwand zusehends - betroffen war davon vor allem die Dresdner Bank, die mit der Danatbank vertraglich eng verbunden war. Als schließlich alle Berliner Banken nur noch ein Fünftel der geforderten Einlagen auszahlen konnten, griff die Reichsregierung ein: Sie schloss für zwei Tage alle Bankenshalter, übernahm die Garantie für die Einlagen der Danatbank, stellte der Dresdner Bank 300 Millionen Reichsmark zur Stärkung der Kapitalbasis zur Verfügung und verfügte schließlich ein dreiviertel Jahr später die Fusion von Dresdner Bank und Danatbank. Insgesamt musste das Reich für die Sanierung der Bankbilanzen 1,3 Milliarden Reichsmark aufbringen.“ BaFin, Bankenaufsicht, geändert am 20.03.2019.

¹⁰⁰ BaFin, Bankenaufsicht, geändert am 20.03.2019.

¹⁰¹ Vgl. WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse.

¹⁰² WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 36.

„Ein großes Problem sah der damalige WPK-Präsident Dr. Reinhard Goerdeler in diesem Zusammenhang in der »Diskrepanz zwischen dem, was die Öffentlichkeit von der Arbeit eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer und insbesondere von seinem Testat erwartet, und andererseits demjenigen, was der Gesetzgeber [...] uns aufgegeben hat.« Denn Abschlussprüfung und Testat bezogen sich eben nicht, wie die Öffentlichkeit vielfach vermutete, auf die zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des geprüften Unternehmens. [...] Diese sogenannte »Erwartungslücke« ist bis heute nicht geschlossen.“¹⁰³

Auf diese sog. „**Erwartungslücke**“, auch „expectation gap“ genannt, wird bis heute immer verwiesen. Natürlich ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht garantiert, dass sich ein Unternehmen zukünftig positiv entwickelt. **Nicht gemeint ist aber, dass die Bilanz aufgrund von Manipulationen bewusst fehlerhaft oder falsch ist.** Gleichwohl wird der Begriff der Erwartungslücke in diesem Sinne verwendet. „Was soll Prüfung überhaupt, wenn die Wirtschaftsprüfer für sich in Anspruch nehmen, keinen Aufwand betreiben zu müssen, um gefälschte Unterlagen [...] zu erkennen?“¹⁰⁴

„**Spektakuläre Firmenzusammenbrüche** wie Balsam-Procedo, Metallgesellschaft oder Schneider ließen die Kritik an den Wirtschaftsprüfern im Jahr 1994 erneut aufflammen und riefen auch die Politik auf den Plan. Die Regierungskoalition aus CDU und FDP war sich mit der SPD darüber einig, dass die Kontrolle und Transparenz in den Unternehmensbilanzen verbessert werden sollte. Ende 1994 brachte die SPD-Fraktion einen Entwurf für ein Transparenz- und Wettbewerbsgesetz in den Bundestag ein. Um den Gesetzgebungsprozess vorzubereiten, richtete das Bundesministerium der Justiz eine interministerielle Arbeitsgruppe ein, in der auch Wirtschaftsprüfer vertreten waren. Ziel des geplanten Gesetzes war es, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Hierzu sollten die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht und der Prüfungsauftrag erweitert werden. Außerdem gab es Überlegungen, das Bilanztestat und den Prüfungsbericht neu zu gestalten und die Haftung des Prüfers zu erweitern.“¹⁰⁵

„Durch Unternehmenszusammenbrüche wie bei der Bremer Vulkan AG und der Philipp Holzmann AG hatte der Wirtschaftsprüferberuf in den späten 1990er Jahren erneut viel Kritik erfahren. Auf die Firmenpleiten der frühen 1990er Jahre hatte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) reagiert und dabei noch auf die Einführung einer externen Qualitätskontrolle verzichtet.“¹⁰⁶

„**Die Serie von Bilanzskandalen** riss auch im neuen Jahrtausend nicht ab. Die Vorgänge bspw bei Enron und WorldCom in den USA, aber auch bei der Bankgesellschaft Berlin und der Flow-Tex GmbH & Co. KG in Deutschland führten erneut zu Kritik an den Wirtschaftsprüfern und zu neuen intensiven gesetzgeberischen Aktivitäten – obgleich in fast allen in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen ein Verschulden des Abschlussprüfers letztlich nicht nachweisbar war.“¹⁰⁷ Der Gesetzgeber führte „[...] die externe Qualitätskontrolle in der Form des Peer Review ein.“¹⁰⁸

„Nach neuen aufsehenerregenden Firmenpleiten im Ausland stiegen die internationalen Anforderungen an die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer. Die EU-Kommission forderte eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufsicht. Daher wurde zum 1. Januar 2005 die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) als Fachaufsicht für die Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet. Die Kammer erhielt 2007 zudem die Aufgabe, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durchzuführen.“¹⁰⁹

„Zum Ende des Jahrzehnts steht die Berufsaufsicht erneut zur Diskussion. Die Europäische Union fordert eine berufsstandsunabhängige Aufsicht und empfiehlt, die Zuständigkeit für die anlassunabhängigen Sonderun-

¹⁰³ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 38.

¹⁰⁴ O.V., Wie funktioniert Bilanzbetrug? Welche Stufen durchläuft ein Bilanzbetrug und welche Kontrollinstanzen haben offenbar bei der Prüfung von Wirecard versagt? Finanzwende vom 24.09.2020.

¹⁰⁵ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 58–59.

¹⁰⁶ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 70–71.

¹⁰⁷ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 72.

¹⁰⁸ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 69.

¹⁰⁹ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 69.

tersuchungen und die disziplinarische Berufsaufsicht, soweit sie Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen betreffen, vollständig auf eine öffentliche Aufsichtsstelle zu übertragen.“¹¹⁰ Mit der Einrichtung der APAS unter dem Dach des Bundeswirtschaftsministeriums wurde dies für die PIE-Unternehmen durch das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAsErG) schließlich auch umgesetzt.

Die seit Jahrzehnten andauernde und immer wieder aufflammende Kritik an den Wirtschaftsprüfern hat zwar zu vielen Veränderungen geführt, die aber letztlich nicht verhindern konnten, dass mit der Wirecard AG der größte deutsche Bilanzskandal nicht vor 150 Jahren, sondern im Jahr 2020 zu verzeichnen ist.

b) Bemerkenswerte Einzelfälle

Es handelt sich um ausgewählte deutsche Einzelfälle, bei denen im Nachhinein Unverständnis darüber bestehen könnte, dass die Umstände den beteiligten Kontrollgremien oder Behörden zuvor nicht aufgefallen sind. Ähnlich wie bei Wirecard das Nichtvorhandensein von 1,9 Mrd. EUR zuvor nicht aufgefallen ist.

aa) Volkswagen 1986

Bei dem Devisenskandal bei der Volkswagen AG 1986 handelt es sich genau genommen nicht um einen Bilanzskandal, sondern um einen Betrugsfall, bei dem allerdings Umstände festzustellen sind, die auch für andere Vorgänge (mit Bilanzmanipulationen) prägend sind. Im Jahresabschluss 1986 wurden bei der Volkswagen AG Rückstellungen von 473 Mio. DM für Schäden aus Devisengeschäften gebildet.¹¹¹

Offenbar wurden zulasten der Volkswagen AG Devisengeschäfte deklariert und die Bestätigungen der ungarischen Nationalbank über diese Geschäfte gefälscht.¹¹² Letztlich wurden der Chef der Devisenhandelsabteilung von Volkswagen, ein frankfurter Börsenmakler und weitere drei Mittäter zu Haftstrafen verurteilt, weil sie der Volkswagen AG einen Schaden von mehr als 170 Mio. EUR zugefügt hatten.¹¹³

Volkswagen hatte wohl zur Verbesserung der Ertragslage im großen Umfang Devisenarbitragegeschäfte getätigt, die mit dem eigentlichen Geschäft der Fahrzeugherstellung gar nichts zu tun hatten.¹¹⁴ Die **Innenrevision durfte anscheinend diesen Bereich über Jahre nicht prüfen**, gleichwohl wurde diese Praxis auch durch ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DTG nicht in Frage gestellt.¹¹⁵ Auch der Abschlussprüfer Treuarbeit (eine Vorgängergesellschaft der heutigen pwc) stand in der Kritik. Nachdem VW-Chef Hahn

¹¹⁰ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 69.

¹¹¹ „**Gravierende Vorfälle im Devisengeschäft:** Die Volkswagen AG als weltweit operierendes Unternehmen nimmt wegen des großen Umfangs ihres Exportgeschäfts am Devisengeschäft teil. Durch betrügerische Manipulationen von Devisenarbitragegeschäften wurde jedoch die Absicherung von Devisenpositionen aus einer Zeit, in der der US-Dollar höher notierte, vorgetäuscht, die damit offenblieben. Für zu erwartende Schäden wurden im Abschluß der Volkswagen AG für das Geschäftsjahr 1986 Rückstellungen in Höhe von 473 Mio. DM gebildet, wobei die gegenüber dem Bilanzstichtagskurs ungünstigen Wechselkurse zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung berücksichtigt wurden.“ Volkswagen AG, Geschäftsbericht 1986, S. 21.

¹¹² „Dafür fälschten sie Urkunden auf Briefpapier des Budapester Geldhauses so geschickt, daß VW auch jetzt noch bezweifelt, daß es sich tatsächlich um Fälschungen handelt und zivilrechtlich gegen die Bank klagen will.“ O.V., 6 Jahre Haft für 341 Millionen Mark Schaden, taz vom 09.02.1990

¹¹³ Vgl. O.V., Affären und Skandale um den VW-Konzern, manager magazin vom 08.07.2005, mit dem Hinweis auf andere Affären und Skandale: 1990 Devisenskandal, 1996 Opernball-Affäre, 1997 Schmiergeldaffäre, 1998 Lopez-Affäre 2004 VW-Gehaltsaffäre, 2005 Korruptionsaffäre. Der Dieselskandal folgte im Übrigen erst später.

¹¹⁴ „Es ging darum [...] zusätzliche Gewinne zu erzielen. [...] Nur etwa ein Prozent des gesamten Devisenhandels bei VW habe etwas mit Autoexporten zu tun. Alles andere sei Bankgeschäft gewesen - bis zu 80 oder gar 100 Milliarden Mark wurden jährlich umgesetzt. Die Devisenhändler vom Zonenrand waren eine Firma in der Firma.“ O.V., Der Zocker und seine stillen Partner, Der Spiegel Nr. 13/1987.

¹¹⁵ „Richtig lustig geht es auch bei den Gutachten zu – nicht erst seit gestern. Das beweist der VW-Devisenskandal: [...] Die elfstelligen Devisenumsätze waren demnach bekannt. Trotzdem wurde die dem Vorstand Peter Frerk unterstellte Innenrevision fünf lange Jahre dem Devisenbereich ausdrücklich ferngehalten, quasi zum Schraubenzählen abkommandiert – eine justitiable Unterlassung. Ein WP-Gutachten mußte her. Erkenntnis der DTG: „Das Unterbleiben von Prüfungshandlungen im Devisenbereich der

bereits 1982 im Aufsichtsrat erklärt hatte, dass das Unternehmen in Zukunft keine Devisentermingeschäfte mehr vornimmt, hätten die „[...] Prüfer der Treuarbeit [...] die Hahn-Weisung auch kennen – und stutzig werden müssen. Auch sie hätten dem Autohersteller viel Geld sparen können – mit der Bitte an die Ungarn um eine direkte Bestätigung.“¹¹⁶ Dies alles erinnert in gewisser Weise an die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Bilanzskandal der Wirecard AG 2020. Das gilt auch für den Umstand, dass wohl bereits im Vorfeld Gerüchte um eine Devisenschiefelage bei Volkswagen kursierten, auf die die entsprechenden Dementi erfolgten, nicht zuletzt auch auf Anfrage an und durch das BMF.¹¹⁷

bb) Schneider 1994

Dr. Jürgen Schneider war wohl Deutschlands bekanntester Bauunternehmer (und Betrüger). Vor allem in Deutschland nach der Wiedervereinigung schuf er in wenigen Jahren ein Immobilienimperium, in dem er Gebäude in bester Lage erwarb und aufwändig sanieren ließ. Zu den Vorzeigeobjekten in Ostdeutschland zählen allein 70 Luxusimmobilien in Leipzig, ua auch die Mädler-Passage.¹¹⁸ In Westdeutschland befanden sich die Frankfurter Zeilgalerie oder das Berliner Kurfürsteneck in seinem Besitz.¹¹⁹

Die Finanzierung des enormen Wachstums seines Portfolios kann als eine Art „Schneeballsystem“ bezeichnet werden: „Er kaufte eine Immobilie, schlug nach eigenem Gutdünken kräftig etwas drauf und bat die Bank um einen Kredit für diesen über den Kaufpreis hinausgehenden Betrag. Den bezeichnete er in seiner Finanzierungsanfrage als "Anschaffungskosten". Was sich hinter diesem Begriff verbarg, wußten die Kreditgeber nicht oder wollten es gar nicht wissen. Den kräftigen Aufschlag, den Schneider in den sog. Anschaffungskosten unterbrachte, nannte er seine Kalkulationsreserve oder - noch deutlicher - den "Developergeprofit". Die Bank, sagt Schneider in seiner Vernehmung, "konnte nicht unterscheiden, was der wirkliche Kaufpreis und was der Developergeprofit ist, da diese beiden Posten nicht einzeln ausgewiesen wurden". Da er diese überhöhten Kredite in der Regel auch bekam, floß ihm ständig Bares zu, das er als Festgeld anlegte. Gleichzeitig jedoch stieg seine Zinslast, so daß er immer wieder neue Zuflüsse brauchte.“¹²⁰ Die von Schneider angelegten Festgelder stützten auch seine Bonität für die nächsten Kreditanfragen.

Außerdem wurden Immobilien mehrfach an und über Strohfirmen weiterverkauft, um die Werte weiter nach oben zu treiben: „In Berlin steigert er künstlich den Wert der Immobilie „Kurfürsteneck“ [...] und [...] verkaufte [...] das Objekt, das eine seiner Strohfirmen noch vor wenigen Monaten für 130 Mio. DM erworben hatte, für 370 Mio. DM an eine Gesellschaft, hinter der ebenfalls Schneider stand.“¹²¹ Wie jedes Schneeball- oder Ringverkaufssystem stoßen die Volumina schließlich an bestimmte Grenze und die „Blase“ platzt: „Im April 1994 hat Schneider mehr als fünf Milliarden D-Mark Kreditschulden. Ihm bleibt nur noch die Flucht. 13 Monate hält er sich mit seiner Frau versteckt. Im Mai 1995 geht Deutschlands berühmtester Baulöwe und Betrüger den Fahndern von FBI und BKA in Miami ins Netz.“¹²²

Bemerkenswert ist die Sorgfalt beteiligter Banken: „Im Blick auf die Zeilgalerie räumte Schneider ein, daß die von ihm der Deutschen Bank vorgelegten Mietverträge und Bauzeichnungen "objektiv" falsch gewesen seien. Schneiders ehemaliger Bauzeichner [...] bestätigte, daß Schneider ihn angewiesen habe, Baupläne der Zeilgalerie mit Hilfe von Tipp-Ex zu verändern und Brutto- als Nettomietflächen auszuweisen. Auch bei anderen Objekten habe man "mal ein Geschoß drunter oder drüber" eingezeichnet. Schneider hält den Banken

VW-AG von Mitte 1982 bis 1987 ist in Anbetracht der vielschichtigen Inanspruchnahme der internen Revision in einem großen Industrieunternehmen vertretbar.“ Heemann/Spiegel, WIRTSCHAFTSPRÜFER. ALLES IM ANGEBOIT. FOCUS Magazin Nr. 34 (1994). Aus der DTG (Deutsche Treuhand Gesellschaft) ist im Übrigen später die heutige KPMG (mit-) entstanden.

¹¹⁶ O.V., VW-Devisenskandal, Schlamperei, ZEIT online vom 10.02.1989.

¹¹⁷ Vgl. O.V., Der Zocker und seine stillen Partner, Der Spiegel Nr. 13/1987.

¹¹⁸ Vgl. O.V., Aufstieg und Fall eines deutschen "Baulöwen", MDR vom 11. Mai 2020.

¹¹⁹ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 78.

¹²⁰ Bittner/Bölkem/Pölchau, Gemogelt und verloren, der SPIEGEL vom 01.07.1996.

¹²¹ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 78.

¹²² O.V., Aufstieg und Fall eines deutschen "Baulöwen", MDR vom 11. Mai 2020.

auch bei der Zeilgalerie grobe Fahrlässigkeit vor. [...] "Sie brauchten im Übrigen nur wenige Schritte zu tun, um sich über Gebäude, Mieter und über die Mietfläche ein Bild zu machen." Schneider hatte sein Kreditwunsch mit einer Netto-Mietfläche von 20151 Quadratmetern untermauert. Tatsächlich waren es aber nur 9000, wie sogar auf dem Bauschild zu lesen war."¹²³ In einem Gutachten stellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollert-Ellendorff (Vorgängergesellschaft von Deloitte) später fest, dass die falschen Angaben durch Plausibilitätschecks und bankinterne Kontrollen früher erkannt hätten werden müssen¹²⁴.

Im Nachhinein erscheint es vollkommen unverständlich, dass die betrügerischen Handlungen vor allem von den beteiligten (und renommierten) Banken nicht früher entdeckt wurden. Bei den seit Jahren extrem niedrigen Zinsen einerseits und den hohen Wertsteigerungen von Immobilien andererseits erscheint es aber auch derzeit nicht ausgeschlossen, dass zukünftig ähnliche Fälle wieder auftreten können.

cc) Flowtex 2000

Die Flowtex Technologie GmbH & Co. KG war die Obergesellschaft einer von Manfred Schmider gegründeten Firmengruppe, die Horizontalbohrmaschinen vertrieben hat.¹²⁵ Im Zeitraum zwischen 1994 und 1999 „verkaufte FlowTex rund 3.000 dieser Horizontalbohrmaschinen, von denen allerdings – wie sich später herausstellte – 90% gar nicht existierten.“¹²⁶ Dem Betrug lag das klassische „Schneeballsystem“ zugrunde.

Im ersten Schritt verkaufte Flowtex **nicht existente Bohrsysteme** an Leasinggesellschaften und vereinbarte die Verkaufspreise als Erlöse. Im zweiten Schritt schlossen die Leasinggesellschaften über diese Maschinen Leasingverträge mit Franchiseunternehmen ab, die Flowtex entsprechend nahestanden. Die Franchiseunternehmen zahlten die Leasingraten, wozu die Kaufpreiserlöse verwendet (und weitergeleitet) wurden, die von Flowtex für den Verkauf von neuen (nicht existente) Bohrmaschinen erzielte.¹²⁷

„Das Schneeballsystem blähte sich auf. Immer mehr dieser "Geisteranlagen" wurden ge- und wieder verkauft, um die Raten begleichen zu können. Der Kollaps des Schneeballsystems ließ sich am Ende nur noch vermeiden, wenn viel Geld in den Kreislauf gepumpt wurde. "60 Millionen pro Monat – soviel musste sich unser Vorzeigeunternehmer zur Bedienung laufender Verbindlichkeiten immer wieder ergaunern, damit sein Schwindel nicht aufflog."¹²⁸ Damit bei Prüfungen vor Ort durch die Banken und dem Abschlussprüfer KPMG nicht auffiehl, dass 90% der Bohrmaschinen gar nicht existierten, wurden die weniger vorhandenen Maschinen von Baustelle zu Baustelle transportiert und mit neuen, gefälschten Typenschildern versehen. Insgesamt existierten von den 3.411 aktenkundigen Bohrgeräten, tatsächlich nur 281.¹²⁹ Es stellt sich im Übrigen die **Frage, ob so viele Maschinen marktseitig überhaupt hätten produziert** werden können.

Im Februar 2000 erstattete ein ehemaliger Geschäftspartner von Schmider Anzeige; nach Bekanntwerden der Delikte musste Flowtex Insolvenz anmelden. Der Schaden betrug fast 1,5 Mrd. EUR.¹³⁰ Die Wirtschafts-

¹²³ O.V., Schneider macht den Banken heftige Vorwürfe, der Tagesspiegel vom 03.07.1997.

¹²⁴ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 79.

¹²⁵ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 85.

¹²⁶ Vgl. O.V., Die größten Börsenskandale – Auflistung der Firmenskandale und deren größten Kursverluste im Detail! DEUTSCHEFXBROKER.DE vom 25.09.2020. Weiter wird zur Technik ausgeführt: „Im Gegensatz zur klassischen Verlegemethode von Leitungen, konnte durch den Einsatz der Horizontalbohrmaschinen auf das Öffnen der Erdoberfläche und das Ziehen großer Gräben verzichtet werden, was neben einer Zeit- und Kostenersparnis auch noch eine weniger starke Beeinträchtigung der Umwelt bspw. in Form von Straßen- und Wegsperrungen mit sich brachte.“

¹²⁷ Vgl. Peemöller, Krehl, Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 85.

¹²⁸ Jehle, Der Flowtex-Skandal, Machenschaften in Karlsruhe sind Spiegelbild der Verflechtungen in die Politik, Landeszentrale für politische Bildung lpb. Mit der download-Möglichkeit des 1.154 Seiten umfassenden Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses des Landtags Baden-Württemberg 2005.

¹²⁹ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 85.

¹³⁰ Vgl. Stieber, Flowtex-Skandal: Manni for nothing, Capital vom 30.06.2019.

prüfungsgesellschaft KPMG, die im Rahmen der Abschlussprüfungen die fingierten Umsatzerlöse nicht erkannte, zahlte (allerdings ohne Anerkennung der Rechtspflicht) 100 Mio. DM Schadensersatz an die Gläubiger.¹³¹ Schmider wurde im September 2020 zu einer Haftstrafe von 11,5 Jahren verurteilt.¹³²

Bereits 1996 gab es eine anonyme Anzeige an die Finanzbehörden, ein eingeleitetes Verfahren wurde aber aus unbekanntem Gründen nach kurzer Zeit eingestellt.¹³³ Am Ende sind es wohl eher portugiesische Ermittler, die das System mit zu Fall brachten, so soll ein Maschinenbauer in Portugal Flowtex Bohrmaschinen geliefert haben, obwohl er längst pleite gewesen ist.¹³⁴ Jedenfalls klagten 113 Banken und Leasinggesellschaften vor dem Landgericht Karlsruhe gegen das Land Baden-Württemberg auf 1,1 Mrd. EUR Schadensersatz, mit dem Vorwurf, dass Mitarbeiter der Finanzverwaltung das betrügerische System schon 1996 erkannt und gedeckt hätten. Der Prozess begann am 03.07.2005, am 26.07.2005 wurde die Klage abgewiesen.¹³⁵ Der Untersuchungsausschuss des Landtags legte am 29.11.2005 seinen Abschlussbericht vor, nach dem die CDU/FDP-Landesregierung keine "schützenden Hände" über die Verantwortlichen gehalten habe.¹³⁶

dd) Comroad 2002

Der Comroad-Skandal weist wohl die meisten Parallelen zum Wirecard-Skandal auf. Die Comroad AG wurde 1995 von Bodo Schnabel gegründet und 1999 an den Neuen Markt¹³⁷ gebracht. Das Unternehmen hatte sich auf Telematik-Netzwerke spezialisiert, zur mobilen Überwachung, zur Navigation und/oder zum Flottenmanagement von LKW.¹³⁸ Die Probleme des Unternehmens deckte zuerst eine Journalistin auf:

„Renate Daum, Journalistin bei "Börse Online", hatte schon früh darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Zahlen des Telematikanbieters etwas nicht stimmen könne. Sie fand heraus, dass einige der Geschäftspartner von Comroad in Asien nicht existierten. Das war 2001. Daum veröffentlichte ihre Ergebnisse. Dem Staatsanwalt reichte das nicht. Doch die Journalistin ließ nicht locker, konkretisierte ihre Vorwürfe: So existierten zwar die Firmenadressen, jedoch die Geschäftspartner nicht. Sie wies darauf hin, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass nur 10 Prozent der Umsätze auch tatsächlich in Asien erwirtschaftet wurden. Auch das interessierte die Staatsanwaltschaft nicht.“¹³⁹ Die Journalistin reist zur Recherche selbst nach Hongkong und stellte fest, dass „[...] ein Großteil dieser Geschäftspartner unauffindbar war oder bestritt, mit der Comroad AG in Geschäftsbeziehung zu stehen.“¹⁴⁰ Der Abschlussprüfer KPMG kündigte 2002 die Zusammenarbeit und die hessische Börsenaufsicht erstattete Strafanzeige. Bodo Schnabel wurde schließlich wegen Bilanzfälschung, gewerbsmäßigen Betrugs und Insiderhandels zu sieben Jahren Haft verurteilt.¹⁴¹

¹³¹ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 86.

¹³² Vgl. O.V., Flowtex, Chronik eines Skandals, Manager-Magazin vom 15.10.2007.

¹³³ Vgl. O.V., Flowtex, Wer hat's aufgedeckt: umstritten, boerse.ARD.de vom 02.05.2019.

¹³⁴ Vgl. Stieber, Flowtex-Skandal: Manni for nothing, Capital vom 30.06.2019.

¹³⁵ Vgl. O.V., Flowtex, Chronik eines Skandals, Manager-Magazin vom 15.10.2007.

¹³⁶ Vgl. O.V., Flowtex, Chronik eines Skandals, Manager-Magazin vom 15.10.2007.

¹³⁷ „Vor 20 Jahren startete die Deutsche Börse den Neuen Markt [...] - ein Handelssegment speziell für Wachstumsunternehmen. [...] Mit dem Trümmerfeld, das der Neue Markt zurückließ, hatte aber wohl niemand gerechnet.“ Röhl, 20 Jahre Neuer Markt: Was von den Trümmern übrig blieb, Fokus Money Online vom 10.03.2017. Die skurrilen Verhältnisse des „Neuen Markts“ werden wie folgt beschrieben: „Am 1. April 1998, als überall im Land die Angst vor einer schwammartigen Gehirnerweichung bei Rindern grassierte, medizinisch Bovine Spongiforme Enzephalopathie genannt, schaltete das Düsseldorfer Maklerhaus Schnigge in seinem Handelssystem die BSE-Aktie frei. Und obwohl keinerlei Bilanzen oder Prognosen verfügbar waren, ja nicht einmal Angaben zur Geschäftstätigkeit, stieg der Kurs binnen weniger Stunden von 150 auf 200 D-Mark. Erst am Nachmittag, als der Ansturm der Anleger allmählich die Telefonleitungen zusammenbrechen ließ, wurde der Aprilscherz aufgedeckt [...]“

¹³⁸ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 95.

¹³⁹ Baer, Wirecard und die größten Betrugsskandale an der deutschen Börse, Zaster-Magazin vom 23.06.2020.

¹⁴⁰ Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 95.

¹⁴¹ Vgl. Baer, Wirecard und die größten Betrugsskandale an der deutschen Börse, Zaster-Magazin vom 23.06.2020.

Eine Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ergab, dass in den Jahren 1998 62,7%, 1999 85,9%, 2000 96,7% und **2001 98,4% der Umsätze Scheinumsätze** waren.¹⁴² „Allein 97% der in 2000 insgesamt ausgewiesenen Umsätze entfielen [...] auf die „VT Electronics Ltd.“ in Honkong. Es ist daher unverständlich, warum dieses Unternehmen bei den jährlichen Abschlussprüfungen nicht einer eingehenden Analyse unterzogen wurde.“¹⁴³ Vor diesem Hintergrund wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG entsprechend kritisiert¹⁴⁴, nicht zuletzt seitens des Verteidigers von Schnabel: „Es sei verwunderlich, dass die Prüfgesellschaft den Schriftverkehr mit dem wichtigsten Comroad-Geschäftspartner in Asien nicht überprüft habe [...] . Das ist doch wohl das kleine ABC der Wirtschaftsprüfer.“¹⁴⁵

Comroad und Wirecard ist gleich, dass Journalisten nach Asien reisen, um die Verhältnisse vor Ort zu prüfen. Und in beiden Fällen gelingt es ihnen nicht, sich bei staatlichen Stellen Gehör zu verschaffen. Die Abschlussprüfer geben sich demgegenüber mit Bestätigungen oder Bescheinigungen zufrieden, und erst durch Sonderprüfungen wird das tatsächliche Ausmaß der Bilanzmanipulationen sichtbar.

5. Finanzmarktkrise 2008

Bei der Finanzmarktkrise 2008 handelt es sich auch um eine Vielzahl von Bilanzskandalen, da die beteiligten Banken die toxischen Wertpapiere nicht ihrem Risikogehalt entsprechend bewertet hatten. Die Entstehung und den Verlauf der Finanzmarktkrise hat Jens Weidmann, Präsident der Deutschen Bundesbank, in einem Vortrag an der Ruhr-Universität Bochum vom 22.05.2017 folgendermaßen zusammengefasst:

„[...] im Jahr 2007 wurden wir Deutschen mit einem Begriff vertraut gemacht, der zuvor bestenfalls Finanzmarktexperten bekannt war, und selbst diese waren sich in vielen Fällen wohl nicht bewusst, welches Risiko davon ausging: Ich rede von den sogenannten Subprime-Hypotheken. So nannte man in den USA Immobilienkredite an Käufer mit geringerer Bonität, die eben nicht "prime", also erstklassig, waren. Der Begriff "subprime" war freilich ein Euphemismus, da massenhaft Kredite an Haushalte vergeben wurden, die bestenfalls eingeschränkt kreditwürdig waren. Begünstigt wurde der Subprime-Boom von drei Entwicklungen: einem **niedrigen Zinsniveau**, einer Immobilienpreisblase und der Verbriefung solcher Hypotheken. Das Zinsumfeld führte zu einer "Suche nach Rendite". Und durch die niedrigen Zinsen war die Kreditbelastung auch für Haushalte mit geringem laufenden Einkommen tragbar. Gleichzeitig sank durch immer weiter steigende Hauspreise der Verschuldungsgrad der Eigentümer auch ohne Tilgung. In den USA nutzten viele Hausbesitzer diese Entwicklung, um weitere Kredite auf ihre Immobilie aufzunehmen. Umso anfälliger waren die Kreditnehmer für steigende Zinsen und fallende Immobilienpreise und so kam es im Jahr 2007 zur Subprime-Krise. Die Möglichkeit der **Verbriefung** und Wiederverbriefung **von Subprime-Hypotheken** schuf einen Anreiz, möglichst viele Subprime-Kredite zu vergeben. Denn über Bearbeitungsgebühren profitierten die verschiedenen Stufen der "Wertschöpfungskette" – und am Ende verblieb das **Risiko solcher Kredite** nicht bei den Banken, die die Kreditentscheidung getroffen hatten, sondern es wurde **weitergereicht**. Im Ergebnis wurden nicht nur in großem Umfang Risiken geschaffen, sondern auch die Voraussetzung für die spätere Ausbreitung der Krise. Und so schwappte die Subprime-Krise schnell nach Deutschland und Europa über, wo einige Finanzinstitute in Schieflage gerieten, [...]“¹⁴⁶

¹⁴² Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 95–96.

¹⁴³ Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 96.

¹⁴⁴ „Die SdK forderte vom Comroad-Prüfer KPMG „umfassende Aufklärung“, wie das Unternehmen jahrelang Anleger mit Scheingeschäften hinters Licht führen konnte. Nach Ansicht von Straub trägt KPMG eine „nicht unerhebliche Mitverantwortung“ am Betrugsfall Comroad. Die Kontrolleure hätten ihre „uneingeschränkten Testate für die offensichtlich falschen Jahresabschlüsse der Jahre 1999 und 2000 nicht zurückgezogen“. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) warf den Prüfern zumindest Fahrlässigkeit vor. „Bei sorgfältiger Arbeit hätte man das sehen müssen“, sagte eine Sprecherin.“ O.V., BILANZFÄLSCHUNG: Geschockte Comroad-Aktionäre laufen Sturm, FAZ vom 11.04.2002.

¹⁴⁵ O.V., COMROAD-PROZESS: KPMG unter Beschuss, FAZ vom 20.11.2002.

¹⁴⁶ Weidmann, Zehn Jahre Finanzkrise - was haben wir gelernt? Rede an der Ruhr-Universität Bochum vom 22.05.2017.

„Mehrere große amerikanische Finanzunternehmen, die entweder direkt oder indirekt über die Verbriefung auf dem Immobiliensektor aktiv waren, mussten im Zuge der Krise Insolvenz anmelden oder von der Regierung gerettet werden (Lehman Brothers, Merrill Lynch, AIG, Bear Stearns, Fannie Mae, Freddie Mac). Rasante Kurseinbrüche an den globalen Aktienmärkten verschärften die Krise und der Interbankenmarkt kam weltweit nahezu vollständig zum Erliegen. Die Verknappung der Liquidität von Banken und die allgemeine Verunsicherung führten letztlich auch zu einem Überspringen der Krise auf den Nicht-Finanzbereich.“¹⁴⁷

In Deutschland wurden die risikobehafteten Wertpapiere nicht nur von den Großbanken und Landesbanken, sondern auch von vielen **Sparkassen**¹⁴⁸ und Genossenschaftsbanken erworben. Die Sparkassen hatten nicht nur direkt investiert, sondern auch in **Produkte der Landesbanken**, wie bspw. von der WestLB. „Wie die Financial Times Deutschland berichtet, steht in Nordrhein-Westfalen nun eine ganze Reihe von zum Großteil kleineren Häusern vor Problemen. Hintergrund für die Belastungen sind Geschäfte mit der Landesbank WestLB, die den kommunalen Bankinstituten in Nordrhein-Westfalen zwischen 2003 und 2006 in großem Stil sogenannte CDO-Papiere (Collateralized Debt Obligations) verkauft hat. Wie die Zeitung schreibt, seien die Transaktionen im Rahmen des fünf Mrd. Euro schweren Programms "House of Europe" durchgeführt worden. Ersten Informationen nach scheinen alle Fäden bei der WestLB zusammenzulaufen. Schließlich hatten die WestLB-Investmentbanker die hochkomplexen Kreditpapiere nicht nur vertrieben, sondern auch selbst entworfen.“¹⁴⁹ Dabei stellt sich natürlich die Frage, warum ausgerechnet Sparkassen, deren Geschäftszweck eigentlich die Kreditversorgung in der Kommune ist, überhaupt solche Wertpapiere kauften, die letztlich Kreditrisiken in den USA verbrieften. Aber: „Eine Kontrolle gibt es kaum für die Sparkassenvorstände. Die Kommunalpolitiker im Verwaltungsrat, die über das Geschäftsgebaren wachen, können die Kapitalmarktausflüge noch viel weniger beurteilen. Und auch die Prüfer der Sparkassenverbände seien oft keine Hilfe, sagt ein Sparkassen-Mann: "Wenn ein Produkt von einer Landesbank kommt, wird meist gar nicht mehr genau hingeschaut, welches Risiko sich dahinter verbirgt.“¹⁵⁰

Auch **genossenschaftliche Kreditinstitute** hatten – wenngleich nicht im selben Umfang – in die toxischen Wertpapiere investiert: „Zu den genossenschaftlich organisierten Banken in Deutschland gehören die Volksbanken und Raiffeisenbanken. [...] Die gut 1230 genossenschaftlichen Geldhäuser bezifferten ihre maximalen Ausfallrisiken aus Wertpapieren der kollabierten Investmentbank nun auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag.“¹⁵¹ Und wie bei den Sparkassen wurden auch entsprechende **Produkte der Zentralinstitute** gezeichnet: „Der auf verbrieftem Kredite spezialisierte Fonds der Fondsgesellschaft Union Investment müsse möglicherweise liquidiert werden, berichtet das "manager magazin". Das könnte Verluste von rund 600 Millionen Euro verursachen. Bis zu 200 genossenschaftliche Institute wären betroffen. Diese haben teilweise erhebliche Teile ihres Anlagevermögens in den 2001 aufgelegten "ABS-Invest" der Union Investment gesteckt. Der auf verbrieftem Kredite in den USA und Europa spezialisierte Fonds, der europaweit vertrieben wurde, hat ein Volumen von rund einer Milliarde Euro. Der Handel mit den Anteilen des Fonds wurde Ende Juli vergangenen Jahres infolge der weltweiten Finanzkrise eingestellt.“¹⁵²

¹⁴⁷ Bundeszentrale für politische Bildung, Globale Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009.

¹⁴⁸ „Etliche Landesbanken und Sparkassen haben sich in den letzten Jahren mit verbrieften Krediten in unterschiedlichsten Formen eingedeckt. [...] Das macht auch Provinzbanker empfänglich selbst für Angebote von amerikanischen Investmenthäusern. Sogar höchst spekulative Wertpapiere nehmen manche in ihre Bücher, um ihre Gewinne aufzubessern.“ Jost, Auch Sparkassen von Finanzkrise betroffen, Welt vom 16.08.2007. Die Sparkasse KölnBonn wies für das Geschäftsjahr 2008 einen Verlust (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) von 267 Mio. EUR aus, vgl. Sparkasse KölnBonn, Jahresabschluss 31.12.2008.

¹⁴⁹ O.V., Finanzkrise, WestLB reißt Sparkassen mit in den Abgrund, PC-Welt vom 06.11.2008.

¹⁵⁰ Jost, Auch Sparkassen von Finanzkrise betroffen, Welt vom 16.08.2007.

¹⁵¹ O.V., Finanzkrise erreicht Volksbanken und Sparkassen, Welt vom 25.09.2008.

¹⁵² O.V., Auch Volksbanken von Finanzkrise betroffen - Union Investment droht Millionenverlust, Spiegel vom 26.03.2008.

Es handelt sich also um viele kleinere bis größere Bilanzskandale, da davon auszugehen ist, dass die Papiere nicht ihrem Risikogehalt entsprechend bilanziert wurden.¹⁵³ Es erfolgte keine Aufarbeitung seitens der Sparkassen und Volksbanken und keine Aufarbeitung seitens der Wirtschaftsprüfer: „Bei der Auswertung der Bankabschlüsse und ihrer Testate bis 2007 gewinnt so mancher Fachmann den Eindruck, die Bankenprüfer hätten (freiwillig) abgerüstet. Es sind uns bei den relevanten Banken keine eingeschränkten Banktestate oder auch nur Hinweise in den Testaten bis 2007 bekannt geworden [...] Die Waffe des Prüfers zum Schutz des Kapitalmarktes kam nicht zum Einsatz. In dubio pro reo ist die Leitschnur der Strafrichter, für den Prüfer muss gelten: „In dubio für den Schutz des Kapitalmarktes“. Denn zum Schutze des Kapitalmarktes wurde das Amt „Abschlussprüfung“ geschaffen. Rücksichtnahmen auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat sind nicht mit dem Amt des Abschlussprüfers als Teil der Finanzmarktaufsicht zu vereinbaren.“¹⁵⁴

Die Bafin zumindest hat mit neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) reagiert: „Alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich unter Berücksichtigung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse auf alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. **Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen.**“¹⁵⁵ Mit anderen Worten darf der Vorstand nur Geschäfte eingehen, deren Risiken er beurteilen kann.

¹⁵³ „Die Tatsache, dass zahlreiche Banken von 2007 bis 2009 sowohl bei Bilanzposten als auch bei außerbilanziellen Positionen gewaltige Verluste verzeichnet haben, wirft nicht nur die Frage auf, wie die Abschlussprüfer ihren Mandanten für diese Zeiträume einen „sauberen“ Vermerk liefern können, sondern auch, inwieweit der derzeitige Rechtsrahmen als passend und angemessen zu betrachten ist.“ EUROPÄISCHE KOMMISSION, GRÜNBUCH, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel 13.10.2010, S. 3.

¹⁵⁴ O.V., Bilanzprüfung - Keine Geheimwissenschaft, wp.net Magazin 2011, S. 11.

¹⁵⁵ BaFin, Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Rundschreiben 09/2017 (BA), Rn. 1, im Original ohne Fettdruck.

IV. Analyse der Bilanzskandale

Nicht existente Devisengeschäfte von **VW**, die zu einem Verlust von 500 Mio. DM führen, **Dr. Schneider**, der Kreditbetrug begeht, in dem er zusätzlich Stockwerke „erfindet“ oder die Nutzfläche verdoppelt, das Unternehmen **Flowtex**, das Horizontalbohranlagen vertreibt, die zu 90% nicht existieren und schließlich die **Comroad AG**, die sogar bis zu 99% des Umsatzes erfindet, alles Fälle, die eigentlich kaum zu glauben sind. Und dabei handelt es sich nur um einen Bruchteil der Bilanzskandale in den letzten 20 Jahren.

Peemöller, Krahl und Hofmann analysieren in ihrer Untersuchung „Bilanzskandale“¹⁵⁶ in der ersten Auflage 24 Fälle aus den USA¹⁵⁷, dem europäischen Ausland¹⁵⁸ und Deutschland¹⁵⁹ (va aus den Jahren 2001–2004), die für die zweite Auflage um 9 Fälle aus den Jahren 2003–2014¹⁶⁰, va aus Deutschland, ergänzt wurden. Wenngleich die Skandalfälle sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen, werden von den Autoren doch einige bemerkenswerte Parallelen herausgearbeitet¹⁶¹, die wie folgt verdichtet werden können:

- Häufig sind **Unternehmenskrisen**¹⁶² grundlegend für einen Bilanzbetrug, der begangen wird, um eben die Symptome der Krise zu verdecken. Oftmals werden junge Unternehmen mit vom Management **angestrebten schnellem Wachstum** aufgeführt. Auch unsystematische und vielfach fremdfinanzierte **Zukäufe von Geschäften oder Unternehmen** werden aufgeführt. Schließlich werden die Schaffung von „Schneeballsystemen“ oder „Ringverkaufssystemen“ durch schlichten Betrug festgestellt.
- Die Delikte wurden durch das **Top Management** (respektive Unternehmenspatriarchen wie Schneider oder Schmider) begangen und waren nur einem engem Mitarbeiterkreis (zumeist außerhalb des Rechnungswesens) bekannt. Die „Täter“ zeichneten sich regelmäßig durch professionelles Auftreten, aufwendige Lebensstile sowie persönliche Beziehungen zu Vertretern von Politik und Wirtschaft aus.
- Eine **Interne Revision** hat die Delikte oder die damit häufig zusammenhängenden weiteren Rechtsverstöße **regelmäßig nicht festgestellt**. Aufgedeckt werden die Bilanzdelikte regelmäßig **nicht durch externe Prüfer**, sondern durch (ehemalige) **Mitarbeiter** („Whistleblowing“) oder **Wirtschaftsjournalisten**.

In dem Beitrag „Wie funktioniert Bilanzbetrug“ wird eine **Standardmethode des Bilanzbetrugs** in fünf Schritten dargestellt¹⁶³, dem das klassische „Schneeballsystem“ zugrunde liegt. Im Wesentlichen geht es darum, Fremdkapital über „erfundene“ Geschäfte¹⁶⁴ in Umsätze und damit letztlich in Gewinne zu „verwandeln“, die dann ausgeschüttet werden können. Umsätze und Gewinne gaukeln ein wachsendes Unternehmen vor, das wiederum mehr Fremdkapital aufnehmen kann. Wenn einmal dieser Weg eingeschlagen ist, muss er zwangsläufig weiterverfolgt werden. Die sog. „Blase“, die keine realen Vorgänge beinhaltet, wird damit immer größer und „platzt“ schließlich, aus unterschiedlichen Gründen.

¹⁵⁶ Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017.

¹⁵⁷ Enron (2001), WorldCom (2002), Xerox (2002), Tyco International (2002), Adelphia Communications (2002).

¹⁵⁸ SAirGroup (2001), Ahold (2003), Parmalat (2003), ABB (2004).

¹⁵⁹ Herstatt Bank (1974), Neue Heimat (1982), Co op (1988), Metallgesellschaft (1993), Jürgen Schneider (1994), Balsam/Procedo (1994), Bremer Vulkan (1996), Flowtex (2000), EM.TV (2000), Philipp Holzmann (2002), Comroad (2002), Phenomedia (2002), MLP (2002), Bankgesellschaft Berlin (2002).

¹⁶⁰ Thielert AG (2003–2005), Zapft Creation AG (2003–2005), NICI AG (2003–2006), Schieder Möbel Holding GmbH (2005–2006), Satyam Computer Services Limited (1999–2008), Olympus KK (2006–2010), Beluga Shipping GmbH (2009–2011), Hess AG (2007–2012), Let's GOWEX SA (2009–2014).

¹⁶¹ Vgl. Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017, S. 208–210.

¹⁶² Vgl. zu den Typen von Unternehmenskrisen, Dicken, Kreditwürdigkeitsprüfung, S. 73–74.

¹⁶³ O.V., Wie funktioniert Bilanzbetrug? Welche Stufen durchläuft ein Bilanzbetrug und welche Kontrollinstanzen haben offenbar bei der Prüfung von Wirecard versagt? Finanzwende vom 24.09.2020.

¹⁶⁴ Wie bspw. die nicht vorhandenen Vermietungsflächen im Fall von Schneider 1994, Horizontalbohrmaschinen im Fall von Flow-Tex 2000 oder die Umsätze im Fall von Comroad 2002.

Interessanterweise steht zumindest das Grundmodell des Bilanzbetrugs (Verwandlung von Fremdkapital zu Gewinnen) auch schon am Anfang des deutschen Bilanzrechts, also Mitte des 19. Jahrhunderts: „Die damalige Bilanzierungspraxis vermag heute noch Kopfschütteln zu wecken: Die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erklärte, daß für eine Eisenbahnstrecke „die Unterbilanz durch die Aufnahme einer Anleihe konsolidiert wird“, es wurde also das Kassenminus durch die Einnahmen einer Anleihe ausgeglichen und der verbleibende Einnahmenüberschuss als „Gewinn“ an die Aktionäre ausgeschüttet.“¹⁶⁵ Im Unterschied zu der Zeit vor 150 Jahren sind die Bilanzskandale der letzten Jahre dadurch geprägt, dass die Konstruktionen über ausländische Strohfirmen ua auch in Asien vorgenommen werden.

¹⁶⁵ Schneider, Entwicklungsstufen der Bilanztheorie, WiSt 1974, S. 160.

V. Kritik am deutschen Bilanzrecht

Nach § 317 Abs. 1 S. 2 HGB hat sich die „[...] Prüfung des Jahresabschlusses [...] darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind.“ Notwendig ist damit, dass das deutsche Bilanzrecht hinreichend klar ist, um es bei der Aufstellung des Jahresabschlussabschlusses anzuwenden. Als Vorbemerkung sollte festgehalten werden: Das deutsche Bilanzrecht basiert zwar auf der Umsetzung europäischen Rechts, wie zuletzt der Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013. Allerdings werden der Harmonisierung zum Trotz in der deutschen Sprachfassung der Richtlinien mitunter Formulierungen weiter fortgeführt, die in anderen Sprachfassungen gar nicht vorhanden sind.¹⁶⁶ Mit anderen Worten: Existiert kein Mitgliedstaatenwahlrecht in einer Richtlinie, wird die deutsche Sprachfassung einfach angepasst.

Nun besteht das materielle (Kern-) Bilanzrecht – ähnlich wie im Strafrecht – aus nur wenigen Vorschriften. Das Festhalten an historischen (unscharfen) Begrifflichkeiten, unbestimmten Rechtsnormen und Generalnormen führen dazu, dass das Bilanzrecht in vielen Fällen auslegungsbedürftig ist. Häufig wird auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) verwiesen, bei denen es sich ursprünglich um die Abbildungsmaximen handelte, die von „ehrbaren“ Kaufleuten tatsächlich angewendet wurden. Inzwischen sind diese GoB teleologisch auszulegen, wobei sich die Frage nach dem Willen des Gesetzgebers stellt. Da einerseits die Geschichte des Handelsbilanzrechts inzwischen 150 Jahre umfasst und andererseits nunmehr europäisch geprägt ist, stellt sich die Frage, um welchen Gesetzgeber es sich dabei genau handeln soll.

Anders als bspw. in Frankreich oder Spanien, existiert in Deutschland keine weitergehende Rechtsverordnung mit detaillierten Anweisungen¹⁶⁷ und BGH-Rechtsprechung liegt auch nur in Ausnahmefällen vor. Neben der BFH-Rechtsprechung (zur Steuerbilanz) ist die Auslegung des Handelsbilanzrechts vor allem durch die Stellungnahmen des IDW geprägt, also durch die Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfung damit ihre eigenen Stellungnahmen befolgen. **Bei der Bedeutung des Handelsbilanzrechts, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vielfältigen Bilanzskandale, sollten Detailfragen zur Rechnungslegung indes durch den Gesetzgeber und nicht durch Privatinstitutionen geregelt werden:** „Diese zusätzlichen Vorschriften müssten nicht im HGB selbst verankert werden. Denkbar wäre auch, Vorschriften zu einzelnen Detailfragen in einer Rechtsverordnung zum HGB zu normieren. Diese arbeitsteilige Gesetzgebungstechnik, die Prinzipien in ein Gesetz und konkrete Regeln in eine dazu gehörige (Durchführungs-) Rechts-Verordnung stellt, ist auch aus anderem Zusammenhang bekannt und könnte für das HGB-Bilanzrecht stärker als bisher genutzt werden. Dadurch würde zugleich einer weiteren Kritik am HGB-Bilanzrecht, wonach dieses zu wenig präzise und zu lückenhaft sei, die Spitze genommen.“¹⁶⁸

In **Spanien** wurde eine **staatliche Institution für die Rechnungslegung und die Überwachung der Prüfer** (Instituto de Contabilidad y Auditoria de cuentas (ICAC)) geschaffen, die auch Stellungnahmen zur Rechnungslegung veröffentlicht. Außerdem können Rechtsanwender **Nachfragen zu Zweifelsfragen** stellen, die

¹⁶⁶ Wie bspw. der Passus einer „bestimmten Zeit“ bei den Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 Abs. 1 und 2 HGB), der sich bereits im AktG 1965 findet, vgl. BeckOGK/Dicken, HGB § 248, Rd. 51, 51.1 und 52.

¹⁶⁷ „Insgesamt müsste die Thematik der „Rechnungslegung und die der Prüfung der Rechnungslegung“ deutlich an Stellenwert auch aus der Sicht des Staates gewinnen. Bedenken Sie doch mal den Stellenwert der Steuern aus der Perspektive des Staates. Wie die Organisation (Gesetze, Behörden, Prüfungen, Mitwirkungen, Durchsetzung, Strafbarkeit etc.) rund um die Steuern im Vergleich zur Rechnungslegung ausgestaltet ist, spricht doch Bände.“ Schürmann, BILANZEXPERTEN ZUM FALL WIRECARD „Die Haftungsgrenze muss raus“, Wirtschaftswoche vom 09.08.2020.

¹⁶⁸ Hennrichs, Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG), DB 2008, S. 538.

dann **mit Antwort veröffentlicht** werden.¹⁶⁹ In Deutschland können nur Unternehmen, die der (bisherigen) DPR-Prüfung unterliegen, fallbezogene Voranfragen¹⁷⁰ stellen, die Öffentlichkeit profitiert hiervon nicht. Wie wichtig es ist, dass der Rechtsanwender auf eindeutige und klare Bilanzregeln zurückgreifen kann, zeigt sich nicht zuletzt an einem aktuellen Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 04.02.2019 in dem es im Leitsatz 2 heißt: „In Fällen unklarer, auslegungsbedürftiger Vorschriften oder Standards, in denen sich ggf. strittige Bilanzrechtsfragen stellen, hat die BaFin im Enforcement-Verfahren grundsätzlich eine Auslegung und Anwendung des Unternehmens auch dann noch nicht zu akzeptieren und kann sie als fehlerhafte Rechnungslegung [...] feststellen, wenn die Rechtsansicht des Unternehmens zumindest nachvollziehbar und vertretbar ist. **Für die Frage der Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung hat sie vielmehr grundsätzlich die objektiv richtige Rechtslage zugrunde zu legen [...]**“¹⁷¹ Hennrichs unterlegt die Feststellung, dass es keine objektiv richtige Rechtslage und damit auch keine objektiv richtige Bilanz geben kann, mit der Odyssee der Rechtsprechung mit den Entscheidungen des BGH, des BFH und des EuGH im Fall Tomberger.¹⁷²

Erstmals hatte der Hauptfachausschuss des IDW den „**IDW ERS HFA 13 Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB**“ am 01.07.2004 als Entwurf verabschiedet. 2009 hat der HFA dann beschlossen „[...] den IDW ERS HFA 13 n.F. wegen ertragsteuerlicher Bedenken zunächst nicht als endgültige Verlautbarung zu verabschieden, sondern unverändert als Entwurf beizubehalten und die weitere Diskussion zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Steuerbilanz abzuwarten.“¹⁷³ Hintergrund ist § 246 Abs. 1 S. 2 HGB: „Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen.“ In der Praxis wurden, häufig um stille Reserven zu realisieren, Konstruktionen gewählt, bei denen die Übertragung von Eigentum an einen Dritten erfolgte (und damit die Gewinnrealisierung). In einem zweiten wurde dann die Verfügungsmacht wieder zurückübertragen, bspw. durch die Ausübungen entsprechender Optionsrechte. Dass sich der IDW ERS HFA 13 immer noch im Entwurfsstadium (seit 2004) befindet, erhöht nicht die Rechtssicherheit.

Ausgelegt wird das Handelsbilanzrecht auch vom „Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V.“ (DRSC), eine ebenfalls privatrechtliche Einrichtung, die nach § 342 Abs. 1 S. 1 HGB vom BMJV vertragsmäßig anerkannt ist und zu deren Aufgaben ua die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung gehört.¹⁷⁴ Nun hat das DRSC am 30.10.2015 den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 24 (DRS 24) „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ verabschiedet, wengleich die Vorschriften über den Konzernabschluss überhaupt keine eigenen Bilanzierungs-/Bewertungsvorschriften für Vermögensgegenstände enthalten.¹⁷⁵ Es ist davon auszugehen, dass mit dem DRS 24 die Bilanznormen des Einzelabschlusses ausgelegt werden sollen. Dies ist eine **klare Kompetenzüberschreitung** des zuständigen HGB-Fachausschuss, der im Übrigen aus acht Privatpersonen aus Wissenschaft, Privatwirtschaft und Wirtschaftsprüfung besteht. **Wichtige Auslegungs- und Detailfragen sollten indes – wie bereits dargelegt – durch eine Rechtsverordnung beantwortet werden.**

¹⁶⁹ O.V., Jahresabschluss und die spanischen Vorschriften, European Accounting.

¹⁷⁰ „Von dem vor gut zehn Jahren eingeführten Instrument der Fallbezogenen Voranfrage wurde im Berichtsjahr in fünf Fällen Gebrauch gemacht (Vorjahr: ein Fall). [...] Seit Einführung hat die DPR zum Jahresende 2019 insgesamt 23 Fallbezogene Voranfragen abschließend bearbeitet. Dabei hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung in 11 Fällen für vertretbar und in 12 Fällen für nicht vertretbar.“ DPR, Tätigkeitsbericht 2019, S. 20–21.

¹⁷¹ OLG Frankfurt a.M. Beschluss v. 04.02.2019 - WpÜG 3/16 WpÜG 4/16 im Original ohne Fettdruck.

¹⁷² Vgl. Hennrichs, Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzkontrolle, Vortrag v. 2.10.2020 anlässlich der VÖB Bilanzleitertagung, S. 5.

¹⁷³ IDW, IDW Verlautbarungen, IDW ERS HFA 13 n.F.

¹⁷⁴ § 342 Abs. 2 HGB: „Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit vom (BMJV) bekanntgemachte Empfehlungen einer [...] anerkannten Einrichtung beachtet worden sind.“

¹⁷⁵ Mithin kann der DRS 24 keine Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung darstellen, auch wenn er vom BMJV bekannt gemacht wurde, vgl. BeckOGK/Dicken, HGB § 248, Rn. 81.

Alles in allem sind neben der Überarbeitung des Bilanzrechts mit klaren Begrifflichkeiten, vor allem der **Erllass einer Rechtsordnung zum Bilanzrecht** mit entsprechenden Detailregelungen zu fordern. Die Einrichtung einer **staatlichen Institution für die Rechnungslegung** nach dem spanischen Vorbild, die dann **Anfragen von Rechtsanwendern beantwortet** und die **Antworten bspw. in einer Datenbank** veröffentlicht, würde die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Bilanzrechts deutlich erhöhen.

VI. Abschlussprüfer und Abschlussprüfung in der Kritik

1. Das Grünbuch der EU-Kommission 2010

Nach der Finanzmarktkrise 2008 hat die EU-Kommission unter Leitung von Binnenmarktkommissar Michel Barnier ein Grünbuch über das weitere Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung vorgelegt:

Es „[...] ist zu betonen, dass Abschlussprüfer eine wichtige Funktion erfüllen und rechtlich mit der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragt sind. Mit diesem Auftrag wird dem Abschlussprüfer eine gesellschaftliche Funktion übertragen, nämlich ein Urteil darüber abzugeben, ob die Abschlüsse der geprüften Unternehmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln. [...] **Es ist an der Zeit zu sondieren, wie dieser gesellschaftliche Auftrag wirklich erfüllt werden kann.**“¹⁷⁶

In dem Grünbuch wurde eine Vielzahl von Überlegungen, Themen und Fragen dokumentiert¹⁷⁷, die zu ambitionierten und tiefgreifenden Veränderungen hätten führen können:

- Anwendung internationaler Prüfungsstandards (ISA),
- Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers durch eine zentrale staatliche Stelle,
- externe Rotation,
- Einrichtung reiner Prüfungsunternehmen/Trennung von Prüfung und Beratung,
- Beschränkung der von einem Mandanten gezahlten Höchstvergütung,
- Joint Audit,
- Einrichtung von Prüfungsausschüssen in den Aufsichtsräten,
- Stärkung einer öffentlichen Aufsicht für Prüfungsgesellschaften (EU-weite Aufsicht) und
- Schaffung eines europäischen Marktes für Abschlussprüfungsleistungen (europäischer Prüferpass).

Die Verhandlungen erstreckten sich von 2012 bis 2014 und waren von erheblicher Einflussnahme der Big Four geprägt.¹⁷⁸ Auch die WPK hatte im Rahmen ihrer Stellungnahme die meisten Punkte abgelehnt, wie bspw. die Trennung von Prüfung und Beratung.¹⁷⁹ Als Resultat wurden schließlich nur „[...] ein paar

¹⁷⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION, GRÜNBUCH, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel 13.10.2010, S. 3–4, im Original ohne Fettdruck.

¹⁷⁷ Vgl. WPK, Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, WPK-Magazin 4/2010, S. 12–14.

¹⁷⁸ „Wir dachten, was Lobbying angeht, hätten wir alles schon gesehen“, sagt Olivier Guersent (Anmerkung: Kabinettschef Barniers). „Aber was wir mit den ‚Big Four‘ erlebt haben, war die Mutter allen Lobbyings.“ Kampf/Wellmann, Warum Europa es nicht geschafft hat, die Wirtschaftsprüfer zu bändigen, Süddeutsche Zeitung vom 28.02.2019.

¹⁷⁹ „Eine vollständige Trennung von Prüfung und Beratung, deren Ergebnis die Schaffung von reinen Prüfungsgesellschaften wäre, wird abgelehnt. Hingegen trägt das Verbot einzelner Beratungsleistungen, bei denen das Selbstprüfungsverbot berührt ist, zur Steigerung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und zur Qualität der Prüfung bei. Entsprechende Regelungen gibt es heute schon im deutschen Recht.“, WPK, Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, WPK-Magazin 1/2012, S. 4.

verwässerte Ideen umgesetzt. Wirklich traghafte Reformen wurden ausgelassen.“¹⁸⁰ Die Reformüberlegungen mündeten schließlich in einer neuen EU-Verordnung über die Prüfung der PIE-Unternehmen¹⁸¹ und in einer neuen EU-Richtlinie¹⁸², die durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAREG) vom 31.03.2016 umgesetzt wurden. Der wesentliche Punkt ist die Auflösung der (privatwirtschaftlichen) APAK und die Einrichtung der APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).¹⁸³

2. Kritik am Abschlussprüfer

a) Trennung von staatlichen und privatrechtlichen Aufträgen

aa) Trennung zwischen Prüfung und Beratung im Allgemeinen

Abschlussprüfungen von PIE-Unternehmen können als quasi-staatliche Aufträge bezeichnet werden. Sie werden von den Big Four dominiert, deren Entwicklung zu immer größeren **multidisziplinären full-service-firms** die Gefahr beinhaltet, dass der öffentliche Auftrag erodiert. Die Geschäftsmodelle dieser großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben sich in den letzten Jahren stark in die Beratungsbereiche (Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung) verschoben und die „klassische“ Wirtschaftsprüfung dient eher zum Einstieg für nachfolgende und lukrativere Beratungsaufträge.¹⁸⁴ Bei den Honoraren für die Abschlussprüfungsmandate werden deshalb entsprechende Preisabschläge hingenommen, so haben sich die Prüfungshonorare der 30 DAX-Unternehmen von 459,4 Mio. EUR (2006) auf 447,5 Mio. EUR (2018) vermindert.¹⁸⁵

Diese Entwicklung „[...] trägt wesentlich dazu bei, dass das Bewusstsein für den Wert anspruchsvoller Prüfungsleistungen stetig abnimmt. Dies lässt sich nicht zuletzt an dem hiermit verbundenen Honorardruck ablesen, der eine kostendeckende Kalkulation für Prüfungsleistungen ausschließlich dann ermöglicht, wenn sich vor Ort junge, häufig wenig prüfungserfahrene Assistenten mit vermeintlich komplexen Bilanzierungssachverhalten auseinandersetzen, während verantwortliche Prüfungsleiter nur gelegentlich ihre Sachkunde beisteuern.“¹⁸⁶ Auch verändert diese Entwicklung die Karrieremodelle: „Zusätzlich spielt das Verständnis von Wirtschaftsprüfern als serviceorientierte Dienstleister eine immer wichtigere Rolle. Das führt dazu, dass Karriereentscheidungen ab einer bestimmten Hierarchiestufe nicht nur an berufsständischen Kriterien wie Qualität und fachlicher Reputation festgemacht werden, sondern auch anhand betriebswirtschaftlicher Erfolge wie Deckungsbeiträgen und Klientenakquisition getroffen werden.“¹⁸⁷

¹⁸⁰ O.V., Reform der Wirtschaftsprüfer? Was ist aus den Forderungen des Grünbuchs zur Verbesserung der Abschlussprüfung geworden? Finanzwende vom 24.09.2020. Die Mitverantwortung der Wirtschaftsprüfer an der Finanzmarktkrise wurde gestrichen und das Verbot von Beratung bei gleichzeitiger Prüfung wurde aufgeweicht. Vgl. Kampf/Wellmann, Warum Europa es nicht geschafft hat, die Wirtschaftsprüfer zu bändigen, Süddeutsche Zeitung vom 28.02.2019

¹⁸¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

¹⁸² RICHTLINIE 2014/56/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

¹⁸³ Vgl. Lücke/Stöbener/Giesler, APAREG-RefE: Stärkung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer, BB 2015, S. 1582.

¹⁸⁴ Vgl. Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020, der ausführt: „Einschlägige Studien zu den Umsätzen der sog. BIG 4 (PwC, EY, KPMG, Deloitte) verweisen vielmehr darauf, dass dieses einstige Kerngeschäft kaum mehr als 20 % des jährlichen Umsatzes ausmacht.“

¹⁸⁵ Vgl. Palan, Guter Rat ist teuer, Beraten statt testieren – kaum eine andere Branche hat sich derart tiefgreifend verändert wie die der Wirtschaftsprüfer, Manager Magazin Extra April 2020, S. 10.

¹⁸⁶ Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020.

¹⁸⁷ Loscher, Wirtschaftsprüfung, Die schleichende Erosion, Wirtschaftsprüfer bewegen sich in einer Balance zwischen Dienstleistung und öffentlichem Auftrag, FAZ vom 23.08.2020. Einen gewissen Einblick in das Vergütungssystem von Partnern gestattet ein Urteil des BAG, Tantieme gemäß Partnervergütungssystem - Zielvereinbarung, Urteil vom 14.11.2012, 10 AZR 783/11.

Vor diesem Hintergrund wird zunehmend die **vollständige Trennung von Prüfung und Beratung** gefordert.¹⁸⁸ Dass die WPK¹⁸⁹ und das IDW¹⁹⁰ (wie immer) gänzlich anderer Meinung sind, verwundert nicht. Allerdings geht es nicht unbedingt um die direkte Abhängigkeit von Wirtschaftsprüfern, weil auch Beratungsdienstleistungen erbracht werden, sondern um die **Entwicklung der Big Four zu full-service-firms** und den diesem Geschäftsmodell innewohnenden **Interessenkollisionen**: „Die sichtbare Folge ist die Erosion der elementaren Berufspflichten der Abschlussprüfer („Mission Drift“). Bei den Prüfungen von Unternehmen im öffentlichem Interesse (PIE) können wir keine materielle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mehr feststellen.“¹⁹¹ Bei den Jahresabschlüssen der Banken, die „Cum-Ex“-Geschäfte betrieben haben, und die von den Big Four geprüft wurden, hätten vermutlich entsprechende Risiken in den Bilanzen/Lageberichten abgebildet werden müssen. Indes: „Die Prüfer schwiegen, offenbar auch auf Druck der Banken.“¹⁹² Auch bei den Beratungen zur Steuervermeidung in Luxemburg „LuxLeaks“¹⁹³, stellt sich die Frage wem die Big Four letztlich verpflichtet sind, dem Unternehmen oder dem Staat. Im Übrigen betreffen die mit dem FISG geplanten Reformen auch die eigenen Berater, schließlich vergab auch die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Beratungsaufträge mit einem Volumen von 400 Mio. EUR an die Big Four.¹⁹⁴ Auch diese „Gemengelage“ spricht für eine entsprechende Trennung.

Hennrichs stellt nochmals fest: „Die Rollen des WPs bei Abschlussprüfung und Beratung sind grundverschieden: Als Abschlussprüfer wird er in öffentlicher Funktion als Gewährträger für die Verlässlichkeit der Rechnungslegung tätig. Als Berater ist er Interessenvertreter seines Mandanten. Die Janusköpfigkeit der WPs ist auch politisch kaum zu vermitteln. Es geht auch um wahrgenommene Integrität der Akteure.“¹⁹⁵

Auch in anderen europäischen Ländern wird über die Trennung von Prüfung und Beratung diskutiert. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der Kaufhauskette British Home Stores (Prüfer: pwc), dem zerschlagenen Hersteller von Versicherungssoftware Qindell (Prüfer: KPMG) und dem **Zusammenbruch des zweitgrößten britischen Baukonzerns Carillion** (Prüfer: KPMG und Deloitte) werden in **Großbritannien Prüfung und Beratung getrennt werden, bis hin zu einer möglichen Zerschlagung**.¹⁹⁶ Das Financial Reporting Council¹⁹⁷ (FRC) forderte die Big Four inzwischen auf, diese Trennung bis Mitte 2024 umzusetzen und fordert außerdem, dass **die Wirtschaftsprüfung nicht mehr seitens der Beratung quersubventioniert** wird.¹⁹⁸ Dann

¹⁸⁸ Vgl. O.V., Nach Wirecard-Skandal: Gehören Prüfung und Beratung vollständig getrennt? Juve-steuermarkt vom 14.09.2020.

¹⁸⁹ Für die WPK ist nicht ersichtlich, wie ein Beratungsverbot zur Aufdeckung eines mit krimineller Energie begangenen Betruges beitragen soll. Zur Kritik vgl. Hillmer, Keine neuen Abschlussprüfer-Lehren aus dem Wirecard-Bilanzbetrug, BC 2020, S. 456.

¹⁹⁰ Sack, Vorstand des IDW: „Im Fall Wirecard gibt es keine Hinweise, dass ein Beratungsverbot den Bilanzskandal verhindert hätte [...]“ O.V., Nach Wirecard-Skandal: Gehören Prüfung und Beratung vollständig getrennt? Juve-steuermarkt vom 14.09.2020.

¹⁹¹ Lahl, Lehren aus Wirecard: Renaissance der gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe "Wirtschaftsprüfung", S. 1.

¹⁹² Vgl. Bognanni, „Cum-Ex“-Skandal, Fehler im Prüfungssystem, tagesschau.de vom 24.03.2019.

¹⁹³ Vgl. O.V., Wirtschaftsprüfergesellschaften, Warum das Oligopol der Big Four schädlich ist, Finanzwende vom 23.09.2020.

¹⁹⁴ Vgl. Greive/Hildebrand/Sigmund, Big Four machen Kasse: Bundesregierung vergibt Aufträge für 400 Millionen Euro, Handelsblatt vom 20.09.2020, die im Übrigen ausführen: „Scholz (Anmerkung: Bundesfinanzminister) will nach dem Wirecard-Skandal bei den staatlichen Stellen keinen Stein auf dem anderen lassen und auch die Finanzaufsicht Bafin neu aufstellen. Doch auch wenn er derzeit in keinem seiner Interviews mit Kritik an den Wirtschaftsprüfern spart, setzt er zugleich auf ihre Hilfe: Die Rechtsexperten von KPMG sollen bis Ende November einen Vorschlag für die Reform der Finanzaufsicht Bafin vorlegen.“

¹⁹⁵ Hennrichs, Stellungnahme zum FISG-Entwurf vom 14.03.2021, S. 5–6.

¹⁹⁶ „Ein [...] Untersuchungsbericht des Parlaments bezeichnete Carillions Geschäftsmodell als nicht tragfähig und befand nahezu alle involvierten Parteien als mitschuldig, darunter Management, Verwaltungsrat, staatliche Auftraggeber, Regulierer und auch Buchprüfer. Irreführende Verbuchungen, bei denen unter anderem Schulden nicht richtig erfasst und immaterielle Vermögenswerte zu hoch angesetzt wurden, lieferten bis kurz vor dem Zusammenbruch ein viel zu rosiges Bild der Finanzlage. Als der Konzern zu Jahresbeginn in die Insolvenz ging, zählte er Verbindlichkeiten von 7 Mrd. £ und nur noch 29 Mio. £ liquide Mittel. Im Vorjahr hatte er eine rekordhohe Dividendensumme ausgeschüttet. KPMG und Deloitte führten 19 Jahre das Audit für Carillion aus, EY und PwC fungierten als Berater. Der Parlamentsbericht schlug vor, die Wettbewerbsbehörde CMA solle den Markt für Wirtschaftsprüfer analysieren und eine Zerschlagung der vier führenden Anbieter prüfen.“ Tribe, Zerschlagung möglich: Die vier wichtigsten Wirtschaftsprüfer kommen selbst unter die Lupe, Neue Züricher Zeitung vom 15.06.2018.

¹⁹⁷ „We regulate auditors, accountants and actuaries, and we set the UK’s Corporate Governance and Stewardship Codes.“ FRC, About the FRC.

¹⁹⁸ Vgl. O.V., London fordert Reformen, Süddeutsche Zeitung vom 06.07.2020.

aber, können **die Gesellschaften auch zerschlagen** werden: „Prüfung und Beratung müssen strikt voneinander getrennt werden, am besten in verschiedenen Firmen. Die Big Four müssen zerschlagen werden.“¹⁹⁹ Die einzelnen Unternehmensbereiche sind bei den Big Four ohnehin organisatorisch und personell voneinander getrennt, so dass, bei einer auch finanziellen Trennung, die gesellschaftsrechtliche Trennung und damit die Aufspaltung möglich sein sollte. Wenn allerdings keine Quersubvention mehr möglich ist, dann muss auch ua über die Festsetzung der Prüfungsgebühren neu nachgedacht werden.

Im Übrigen würden sich auch **Vorteile aus Sicht der Corporate Governance** ergeben: „Obwohl der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag erteilt, kann der Abschlussprüfer für Beratungstätigkeiten vom Vorstand beauftragt werden. Auch wenn die Trennung von Prüfung und Beratung seit langem ohne eindeutiges Ergebnis diskutiert wird, dürfte sie den Aufsichtsrat stärken. Es würde einen allein dem Aufsichtsrat verpflichteten unabhängigen, externen und vertrauensvollen Ansprechpartner schaffen.“²⁰⁰

Pure-audit-firms könnten gleichwohl „prüfungsnahen Beratung“ für die Unternehmen anbieten, die sie nicht prüfen. Dies wird auch deshalb notwendig sein, weil die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Personal vorhalten müssen, um Abschlussprüfungen überhaupt annehmen zu können. In der Zwischenzeit könnte dieses Personal im Bereich der prüfungsnahen Beratung eingesetzt werden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner führt bspw. folgende Leistungen auf: „Planung und Reporting im Controlling, Financial Modeling – Unterstützung Ihrer Finanz- und Entscheidungsprozesse, Leistungen zur Unternehmensbewertung – Valuation Services, Due Diligence bei Unternehmenskauf und -verkauf.“²⁰¹

Im Übrigen führt Henrichs zu Recht an, dass bestimmte (Nichtprüfungs-) Leistungen des Abschlussprüfers auch bei vollständiger Trennung von Prüfung und Beratung weiter erlaubt sein sollten.²⁰²

¹⁹⁹ Brinkmann, Zerschlagt die Vier, Süddeutsche Zeitung vom 01.03.2019.

²⁰⁰ Fülbier/Pellens/Schmidt, Wirecard, Bilanzbetrug durch starken Aufsichtsrat bekämpfen, FAZ vom 17.08.2020.

²⁰¹ Rödl & Partner, Prüfungsnahen Beratungsleistungen bei der Wirtschaftsprüfung.

²⁰² „Bei bestimmten, derzeit den Nichtprüfungsleistungen zugeordneten Leistungen (z.B. prüferische Durchsicht von Zwischenberichten, ferner Comfort Letter u.Ä.) erscheint es nicht sinnvoll, dafür einen anderen als den Abschlussprüfer zu beauftragen.“ Henrichs, Stellungnahme zum FISG-Entwurf vom 14.03.2021, S. 5.

bb) Trennung zwischen Prüfung und Steuerberatung im Besonderen

Im Folgenden sind die **10 größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** aufgeführt. Diese Unternehmen haben 2019 mit mehr als jeweils 1.000 Mitarbeitern jeweils mehr als 100 Mio. EUR Umsatz erzielt.²⁰³

	Umsatz		Mitarbeiter	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR		
	2019	2018	2019	2018
1 PwC GmbH, Frankfurt am Main	2.303,4	2.156,2	11.809	11.145
2 Ernst & Young Gruppe, Stuttgart	2.113,0	1.970,0	11.124	10.705
3 KPMG AG, Berlin	1.920,0	1.830,0	12.557	11.700
4 Deloitte GmbH, München	1.708,0	1.454,0	8.316	7.391
5 Rödl & Partner GmbH, Nürnberg	264,0	236,1	1.970	1.930
6 BDO AG, Hamburg	262,1	241,3	1.945	1.794
7 Ebner Stolz PG mbB, Stuttgart	252,8	213,2	1.539	1.398
8 Baker Tilly GmbH & Co. KG WPG, Düsseldorf	165,0	151,7	1.115	1.040
9 Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg	158,0	143,0	1.315	1.312
10 Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf	136,6	104,7	1.018	889
	9.282,9	8.500,2	52.708	49.304

Erkennbar ist die starke Konzentration: **87% des Umsatzes und 83% der Mitarbeiter in dieser Gruppe entfallen auf die Big Four**. Das Verfolgerfeld hat sich auf sechs Unternehmen reduziert (Next Six).²⁰⁴ Bei den Umsätzen im **Bereich Tax** der 10 umsatzstärksten Unternehmen ist die Konzentration weniger stark ausgeprägt.²⁰⁵ Hier entfallen rund 74% (2017: 75%) auf die Big Four. Dass das Geschäft durchaus lukrativ ist, ist an den Umsätzen je Mitarbeiter zu erkennen, die im Übrigen für 2018 nicht mehr ausgewiesen wurden.

	Umsatz		Umsatz/
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	Mitarbeiter
	2018	2017	2017
1 Ernst & Young	637,8	589,2	215.000
2 PricewaterhouseCoopers	452,5	442,4	226.000
3 KPMG	382,0	367,1	204.000
4 Deloitte	202,8	210,0	162.000
5 WTS	112,1	98,7	220.000
6 Rödl&Partner	108,7	98,9	180.000
7 Flick Gocke Schaumburg	106,0	100,1	334.000
8 BDO	92,0	88,3	156.000
9 Ebner Stolz Mönning Bachem	90,8	75,3	181.000
10 Mazars	70,0	68,0	142.000
	2.254,7	2.138,0	

Zwischen den Berufen des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers besteht seit langer Zeit eine enge Verbindung, wenngleich die beiden „Services“ sowohl bei den Big Four, wie auch bei den Next Six getrennt sind. Wirtschaftsprüfung muss aber nicht zwangsläufig angeboten werden. So handelt es sich bei der WTS um

²⁰³ Vgl. Lünendonk, Lünendonk-Liste 2020: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland.

²⁰⁴ Vgl. Giersberg, Nach Wirecard-Skandal, Die Wirtschaftsprüfer bangen um ihr Image, FAZ vom 20.07.2020.

²⁰⁵ Zusammengestellt aus den Zahlen von JUVE-Exklusiv, Die 20 umsatzstärksten Steuerberatungseinheiten Deutschlands, Juve-steuermarkt vom 19.04.2018 sowie vom 15.04.2019.

eine „reine“ (internationale) Steuerberatungsgesellschaft²⁰⁶ und Flick Gocke Schaumburg sind im Wesentlichen eine Sozietät für „steuerzentrierte Rechtsberatung“²⁰⁷ mit einem Umsatz von 334.000 EUR/Mitarbeiter (2017). Höher liegen nur noch die Rechtsanwaltskanzleien Freshfields Bruckhaus Deringer und Linklaters, die mit Umsätzen (2018) von 44,5 Mio. EUR bzw. 30,2 Mio. EUR nicht zu den größten 10 Tax-Beratern gehören, die allerdings je Mitarbeiter 740.000 EUR bzw. 700.000 EUR Umsatz in 2017 erzielen konnten.

Werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zerschlagen, die Abschlussprüfungen bei PIE-Unternehmen durchführen, werden auch die Steuerberatungseinheiten in eigene Gesellschaften auszugliedern sein. Damit wird die Verbindung zwischen beiden Berufen aufgelöst, die vor rund 50 Jahren fast zu einem Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer – Steuerberater zusammengelegt wurden.²⁰⁸ Wenngleich die **Verbindung beider Berufe** historisch verständlich ist, **sachlich und fachlich geboten oder notwendig ist sie nicht**. Es mag im Übrigen dahin gestellt bleiben, ob die Steuerrechtsberatung – wie es das Bundesverfassungsgericht sieht – als Steuerrechtspflege und damit wichtiges Gemeinschaftsgut angesehen werden kann.²⁰⁹ Nicht zuletzt die Vorgänge um die sog. Panama Papers lassen auch Zweifel an der Beraterrolle aufkommen.²¹⁰

Wirtschaftsprüfer sind nach § 2 Abs. 2 WiPrO befugt, Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. Dies führt ua dazu, dass im Wirtschaftsprüferexamen nach § 7 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 4 WiPrPrüfV zwei Klausuren (und eine mündliche Prüfung) im Fach Steuerrecht zu bestehen sind. Nach § 13 WiPrO gilt dies wiederum nicht, wenn die Bewerber Steuerberater sind. Dies wiederum führt dazu, dass vielfach eine Doppelqualifikation vorliegt.²¹¹

Dies alles führt zu einer **unnötigen Verkomplizierung des Wirtschaftsprüferexamens** und zu einer wenig verständlichen **Überbetonung des Steuerrechts**²¹². Steuerrecht ist **nur einer der Rechtsbereiche**, deren Grundlagen für die Durchführung einer Abschlussprüfung von PIE-Unternehmen wichtig erscheinen. So müssen Abschlussprüfer von Banken oder Versicherungen über sehr vertiefte Kenntnisse des Bank- bzw. Versicherungsaufsichtsrechts²¹³ und die Abschlussprüfer von börsennotierten Aktiengesellschaften über fundierte Kenntnisse des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts verfügen. In den im § 4 WiPrPrüfV aufgeführten Prüfungsgebieten ist das Aufsichtsrecht gar nicht enthalten und das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht findet sich neben vielen anderen Rechtsgebieten im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht, in dem im Übrigen nach § 7 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 3 WiPrPrüfV eine Klausur vorgesehen ist. Auf das Wirtschaftsprüferexamen wird noch im nachfolgenden Exkurs zum Nachwuchsproblem einzugehen sein.

²⁰⁶ Vgl. WTS, WTS in Deutschland.

²⁰⁷ Flick Gocke Schaumburg, Über Flick Gocke Schaumburg.

²⁰⁸ „Seit 1963 berieten die WPK und die Bundessteuerberaterkammer erneut über eine Zusammenführung ihrer Berufe zu einem »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer – Steuerberater«. 1969 waren die Beratungen so weit fortgeschritten, dass die beiden Kammern Entwürfe für ein Berufsgesetz, eine Prüfungsordnung und eine Satzung für die neue gemeinsame Kammer vorlegen konnten. Doch im Sommer 1970 zeigte sich bei einer Umfrage unter Steuerberatern, dass sich dort nur eine geringe Mehrheit für den Einheitsberuf abzeichnete. Die großen Kammern in München, Köln und Hamburg lehnten das Vorhaben ab. [...] Dennoch brachte eine Gruppe von Abgeordneten den »Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer-Steuerberater« in den Bundestag ein. Zur Begründung führte sie an, dass sich »in der Wirtschaft die Tendenz fortgesetzt [habe], für schwierige Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfungswesens und des Steuerrechts Personen heranzuziehen, die auf beiden Sachgebieten erfahren und befähigt sind«. Der Finanzausschuss des Bundestages sah im »Einheitsberuf Wirtschaftsprüfer-Steuerberater« jedoch die »Gefahr einer Pflichtenkollision«“ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 30.

²⁰⁹ Vgl. Tipke, Die Steuerrechtsordnung, 1993, Band III, S. 1361, mit dem Verweis auf mehrere Entscheidungen.

²¹⁰ Vgl. Europäisches Parlament, Die Rolle von Beratern und Vermittlern bei den Machenschaften, die in den Panama Papers aufgedeckt wurden.

²¹¹ Am Wirtschaftsprüferexamen 2018 haben 597 Kandidaten teilgenommen, von denen 130 (oder 21,8%) die Vollprüfung und 248 (oder 41,5%) die verkürzte Prüfung nach § 13 WiPrO abgelegt haben. Vgl. WPK, Wirtschaftsprüferexamen 2004–2018.

²¹² „Nicht nur ist im Ausland nirgends – soweit ich sehe – ein Beratungszwang vorgeschrieben; in den meisten Ländern sind auch die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen für steuerberatende Berufe nicht geregelt. Die strengsten und umfassendsten gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Steuerberatung bestehen in Deutschland (und Österreich).“ Tipke, Die Steuerrechtsordnung, 1993, Band III, S. 1361.

²¹³ Vgl. die Aufführung der Rechtsnormen in Dicken, Bankenprüfung, Rechtlicher Grundriss für Kreditinstitute, S. 65–88.

b) Das Nachwuchsproblem der Wirtschaftsprüfer

aa) Das massive Mitarbeiterproblem der Big Four

Das aber gerade bei Abschlussprüfungen von Großunternehmen mit komplexen Geschäftsmodellen nicht nur „abrechenbare“, sondern erfahrene und hochqualifizierte Mitarbeiter, von Wirtschaftsprüfer benötigt werden, ist letztlich evident. Die Beschäftigung mit Bilanzskandalen muss deshalb auch eine Auseinandersetzung mit dem Mitarbeiterproblem der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Big Four sein.

Nach Auswertungen der WPK nahm die Zahl der Wirtschaftsprüfer bei den Big Four (pwc, KPMG, EY und Deloitte) in den Jahren 2012 bis 2018 um 9% ab (2012: 3.616; 2018: 3.297; Differenz: 319). Betrachtet man in diesem Zeitraum nur EY, kann ein Rückgang der Wirtschaftsprüfer um 8% festgestellt werden (Reduzierung von 767 auf 708 Wirtschaftsprüfer; Differenz: 59).²¹⁴ Von den durch PIE-Unternehmen gezahlten **Abschlussprüferhonoraren** entfielen 2012 94,4% (412,5 Mio. EUR) auf die größten fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (noch mit BDO AG) und 2018 **96,2%** (538,9 Mio. EUR) auf die nunmehr verbleibenden **Big Four**.²¹⁵ Daraus wird eine weiter **zunehmende Marktkonzentration** der Big Four bei den Abschlussprüfungen der PIE-Unternehmen erkennbar, und zwar bei **gleichzeitigem Rückgang ihres qualifizierten Fachpersonals** mit Wirtschaftsprüferqualifikation. Damit liegt ein massives Personalproblem vor.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders bemerkenswert, wenn **EY** in einer Pressemitteilung meldet, dass ab 2020 die **Abschlussprüfungen von vier weiteren DAX-Unternehmen** (Deutsche Bank, Lufthansa, Munich Re und Volkswagen) übernommen werden.²¹⁶ Dabei könnte die Frage aufkommen, wie denn **diese neuen Großprüfungen angesichts der sinkenden Anzahl von Wirtschaftsprüfern besetzt werden sollen**, auch wenn es im Transparenzbericht 2019 heißt: „Vor der Annahme neuer Mandanten oder Aufträge, vor allem aus Spezialbranchen bzw. zu Spezialthemen, wird geprüft, ob Mitarbeiter mit ausreichender Fachkompetenz (Qualifikation, Fachkenntnisse, Erfahrung) verfügbar sind.“²¹⁷ Immerhin handelt es sich bei den neu gewonnenen Mandaten mit der Deutschen Bank um das größte deutsche Kreditinstitut²¹⁸, bei der Lufthansa um das zweitgrößte Fluggesellschaft Europas²¹⁹, bei der Munich Re um das zweitgrößte Rückversicherungsunternehmen weltweit²²⁰ und bei Volkswagen um den größten Automobilhersteller weltweit.²²¹ Mithin sehr große Unternehmen in völlig unterschiedlichen Branchen und teilw. aufsichtsrechtlich reguliert. Der Transparenzbericht 2019 von EY weist für die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zum 30.06.2019 abgelaufene Geschäftsjahr einen Umsatz aus Abschlussprüfungen von PIE-Unternehmen von 137,8 Mio. EUR aus.²²² Die Prüfungshonorare 2019 der vier zu übernehmenden DAX-Großmandate werden in den Geschäftsberichten mit (zusammengerechnet) € 94,3 Mio. angegeben.²²³ Würden von EY unveränderte Prüfungshonorare in Rechnung gestellt, entspräche dies einer Steigerung um über 68% in diesem Seg-

²¹⁴ Vgl. WPK, Marktstrukturanalyse 2012, S. 4–5, und Marktstrukturanalyse 2018, S. 5–6. Alle Zahlen einschließlich einer geringen Anzahl von Vereidigten Buchprüfern (vBP). Die Angaben von BDO AG wurden zur besseren Vergleichbarkeit aus den Zahlen 2012 (damals noch Big5) herausgerechnet.

²¹⁵ Vgl. WPK, Marktstrukturanalyse 2012, S. 10, und Marktstrukturanalyse 2018, S. 10.

²¹⁶ Vgl. EY, Transformation der Wirtschaft treibt das Geschäft von EY in Deutschland. Pressemitteilung vom 29.10.2019.

²¹⁷ EY, Transparenzbericht 2019, S. 20. Angaben über die Anzahl der fachlich qualifizierten Mitarbeiter sind dem Transparenzbericht indes nicht zu entnehmen.

²¹⁸ Vgl. Statista, Größte Banken in Deutschland nach Bilanzsumme 2018/2019.

²¹⁹ Vgl. O.V., Größte Fluggesellschaften Europas.

²²⁰ Vgl. Statista, Größte Rückversicherer weltweit nach gebuchten Bruttobeiträgen im Jahr 2018.

²²¹ Vgl. O.V., VW vor Toyota, Das sind die größten Autohersteller der Welt, Handelsblatt vom 19.02.2020.

²²² Vgl. EY, Transparenzbericht 2019, S. 37.

²²³ Die Prüfungshonorare 2019 betragen: 60,0 Mio. EUR bei der Deutschen Bank, 4,4 Mio. EUR bei der Lufthansa, 10,9 Mio. EUR bei der Munich Re und 19,0 Mio. EUR bei Volkswagen. Vgl. Deutsche Bank AG, Geschäftsbericht 2019, S. 414; Lufthansa Group, Geschäftsbericht 2019, Nachhaltig Wert schaffen, S. 216; Munich Re, Konzerngeschäftsbericht 2019, S. 172; Volkswagen AG, Mobilität für kommende Generationen, Geschäftsbericht 2019, S. 329.

ment. **Eine Diskussion über die Frage aber, ob eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt die Ausstattung an qualifiziertem Personal besitzt, um mehrere derart große Abschlussprüfungen übernehmen zu können, wird bislang nicht geführt.** Erkennbar wird hieran auch der Nachteil von Rotationsvorschriften, wenn ein Oligopol an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorliegt.

Auch wenn das IDW feststellt, dass es immer schwieriger ist, qualifizierten Nachwuchs zu finden²²⁴, liegt der **Fachkräftemangel bereits seit Jahren** vor und wird mitunter **als das größte Problem beschrieben**, noch vor einem erhöhten Preisdruck und EU-Reglementierungen.²²⁵ „In den 90er Jahren, als Apple ein Pleitekandidat und Google ein hoffnungsvolles Start-up war, galt ein Job bei einer der großen Prüfgesellschaften wie KPMG, Ernst & Young oder – die Älteren erinnern sich – Arthur Andersen unter BWL-Studenten noch als das Maß der Dinge, vergleichbar mit einer Stelle als Investmentbanker bei Goldman Sachs. Nur die Besten schafften es, im Gegenzug winkten glänzende Karriereaussichten, hohe Gehälter und jede Menge Sozialprestige. Heute sind mehr als 60 Prozent aller Berufsträger älter als 50 Jahre. Anders ausgedrückt: In den nächsten 15 Jahren erreicht jeder zweite deutsche Wirtschaftsprüfer das Rentenalter.“²²⁶

Ein Blick auf die Statistik bestätigt diesen Trend, melden sich doch immer weniger Kandidaten für das **Wirtschaftsprüferexamen** an; der **Rückgang von 1.456 Kandidaten (2005) auf 619 Kandidaten (2018)**²²⁷ erscheint alarmierend. „Denn Fakt ist: Dem Marktwachstum steht der kontinuierliche Rückgang der erfolgreichen Absolventen von WP-Examina gegenüber. Genau 348 Personen bestanden im Jahr 2018 das Examen. Die WP-Gesellschaften rekrutieren zwar mittlerweile aufgrund der Ausdehnung des Portfolios vermehrt Personal aus anderen Fakultäten. Trotz alledem steht die Branche einem immer stärker werdenden „war for talents“ gegenüber, da in den kommenden Jahren viele Berufsträger in den Ruhestand wechseln.“²²⁸

Zwar stellen die **Big Four** eine erhebliche Zahl von Hochschulabsolventen ein²²⁹ allerdings muss berücksichtigt werden, dass jährlich auch eine **Fluktuation von 20%** angenommen wird.²³⁰ Die Big Four werden auch als „Durchlauferhitze“ bezeichnet.²³¹ „Viele Berufseinsteiger nähmen die gute Ausbildung bei den Big Four mit und würden nach einigen Jahren zu Corporates abspringen.“²³² Ursächlich hierfür dürfte auch das sog. **„up or out“ Prinzip** sein, dass durch die „Anglo-amerikanisierung“ der ehemals deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften²³³ Einzug gehalten haben dürfte. „Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer leiden unter echter Personal-Not - gleichzeitig setzen sie aber junge, gute Mitarbeiter oft schon nach wenigen Jahren wieder vor die Tür. Das "up or out"-Prinzip erscheint absurd [...]“²³⁴. „Es gilt weiterhin das Prinzip „up or

²²⁴ Vgl. Sack, Editorial, IDW Life 10/20.

²²⁵ Vgl. Becker, Wirtschaftsprüfer ächzen unter Fachkräftemangel, Finance Magazin vom 17.07.2015.

²²⁶ Gorgs, Keine Lust auf die Tretmühle, Manager Magazin Extra April 2020, S. 13.

²²⁷ Vgl. WPK, Wirtschaftsprüferexamen 2004–2018.

²²⁸ Hossenfelder, Branche fordert: WP-Ausbildung muss reformiert werden, Fortschreitende Digitalisierung führt zu Forderungen nach Justierungen, WP Praxis Nr. 10 vom 25.09.2019.

²²⁹ „Der Jobmotor läuft bei den Big Four heiß. Auch im kommenden Geschäftsjahr 2019/20 wollen PwC, EY, KPMG und Deloitte wieder kräftig anheuern. Allein PwC plant 3150 Neueinstellungen, darunter 1450 Absolventen, 700 „Young Professionals“ und 1000 Praktikanten.“ Hamann, Big Four-Jobs können großartig sein, doch manchmal haben sie ihre Nachteile, efinancial careers vom 19.07.2019.

²³⁰ Vgl. Hamann, Big Four-Jobs können großartig sein, doch manchmal haben sie ihre Nachteile, efinancial careers vom 19.07.2019. Diese Größenordnung kann stimmen. So gibt pwc für das Geschäftsjahr 2017/18 11.145 Mitarbeiter und 2018/19 11.809 Mitarbeiter nach Einstellung von 2.602 Mitarbeitern, vgl. pwc, Zahlen und Fakten 2017/18 und pwc, Nationale Kennzahlen 2018/19. Damit ist der Bestand um 664 Mitarbeiter gestiegen, während 1.938 Mitarbeiter ausgeschieden sein müssen.

²³¹ Vgl. Dyllick-Brenzinger, Karriere nach der Wirtschaftsprüfung? Wie es nach den Big Four weitergeht..., efinancial careers vom 26.08.2020.

²³² Hamann, Big Four-Jobs können großartig sein, doch manchmal haben sie ihre Nachteile, efinancial careers vom 19.07.2019.

²³³ „In Deutschland ist die PwC aus einer Zusammenlegung der C & L Deutsche Revision sowie der PriceWaterhouse, beide mit Sitz in Frankfurt am Main, hervorgegangen. Bei den jeweiligen Vorgängergesellschaften handelte es sich um traditionsreiche deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Fusion im Jahr 1998 auf ein zum Teil über 100-jähriges Bestehen zurückblicken konnten.“ O. V., pwc, WP - Magazin für Wirtschaftsprüfung 2011, S. 62.

²³⁴ Häring, Greenhorns als Berater haben System, Handelsblatt vom 30.04.2007.

out“: „Wenn Sie nach zehn Jahren nicht Partner geworden sind, bleibt Ihnen nicht viel anderes übrig, als zu gehen.“²³⁵

Diese **Führungsmodelle** mögen zu Unternehmensberatungsgesellschaften passen, **zum Beruf des Wirtschaftsprüfers** mit seinen quasi-staatlichen Aufgaben **passen sie hingegen nicht**. Die Alternative wäre, alternative Berufswege zu eröffnen, um auf diesem Weg hochqualifiziertes Personal zu halten²³⁶.

bb) Imageverbesserung oder Reform des Wirtschaftsprüferberufs?

Es bleibt festzuhalten, dass vor allem die Big Four ein massives Personalproblem haben. Der Reduktion der Zahl der Wirtschaftsprüfer bei den Big Four zwischen 2010 und 2018 von 3.616 auf 3.397, steht eine Zunahme bei den mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von 1.112 (Next-10-Netzwerke) auf 1.966 (Next-12-Netzwerke) gegenüber.²³⁷ Es kann nur vermutet werden, dass eben die Karrieremodelle im Mittelstand weniger durch ein „up-or-out“-System geprägt sind, und, dass vielleicht der Stellenwert der Wirtschaftsprüfer nicht im selben Umfang erodiert ist, wie bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Es ist schon bemerkenswert, dass der mitunter als größtes Problem bezeichnete **mangelnde Nachwuchs an Wirtschaftsprüfern** vor allem bei den Big Four und die Frage, ob – auch bedingt durch die Rotationsvorschriften – diese großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Lage sind, bestimmte Prüfungen durchführen zu können, **bei allen Reformüberlegungen und -diskussionen überhaupt keine Rolle** spielt.

Bemerkenswert ist auch, dass der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, vertreten durch IDW und WPK, das **Nachwuchsproblem** auf das **Image des Berufs** und nicht auf den Beruf selbst zurückführt. So startete die WPK 2013 eine Initiative zur Nachwuchsgewinnung mit einer Diskussion mit Teilnehmern von Hochschulen und des Berufsstands, über die Frage: „Wird die Attraktivität des WP-Berufs vom Nachwuchs nicht mehr wahrgenommen?“²³⁸ Die WPK schaltete außerdem 2015 eine Praktikumsbörse frei, allerdings mit mäßigem Erfolg.²³⁹ Die Imagekampagne des IDW „PER5PEKT1VEN FÜR SENKR3CHTST4RTER“ mit Plakaten, Kino-Spots und mit einer eigenen Website (www.wirtschaftsprüfer.de)²⁴⁰, scheint rückblickend wenig erfolgreich: „Das **IDW** beglückt den Berufsstand bereits seit 2013 mit einer erfolglosen millionenschweren **"Imagekampagne"**. Hierfür zahlen IDW-Mitglieder noch heute durch eine Sonderumlage beim Mitgliedsbeitrag. Seinerzeit waren es **bundesweite Plakat-Aktionen** auf Flughäfen und ICE-Bahnhöfen, **Trailer** in Studenten-Kinos und **Geschenktüten** mit Kondomen und IDW-Markern für Studierende, mit denen das **IDW** auf die Nachwuchsprobleme des Berufsstandes aufmerksam machte. - Gebracht hat es **NICHTS!** [...] Die Diskussion um die Zukunft des freien Berufsstandes, die systemischen Mängel des Berufsbildes und die Unattraktivität des Berufes für den Nachwuchs wird seit Jahren nicht ehrlich geführt!“²⁴¹

Mujkanovic, kommt in seiner Analyse „Warum merkt nur keiner, wie toll der WP-Beruf ist?“ durch (nicht repräsentative) Befragungen von Berufseinsteigern und -trägern zu folgenden Gründen:²⁴²

- Hohe fachliche Herausforderungen durch komplexe Prüfungsgegenstände, Rechnungslegungs- und Prüfungsnormen bei gleichzeitigem Zwang zu rationellem Prüfungsverfahren,

²³⁵ Dyllick-Brenzinger, Karriere nach der Wirtschaftsprüfung? Wie es nach den Big Four weitergeht..., efinancial careers vom 26.08.2020.

²³⁶ Vgl. Dittmer, Vom „Up or Out“ zu differenzierten Karrierewegen, IDW Life 10/2020, S. 799.

²³⁷ Vgl. WPK, Marktstrukturanalyse 2012, S. 4, und Marktstrukturanalyse 2018, S. 5.

²³⁸ WPK, Initiative der WPK zur Nachwuchsgewinnung, WPK-Magazin 3/2013, S. 12.

²³⁹ „Dementsprechend positionieren die Befragungsteilnehmenden des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer die WPK-Praktikumsbörse nicht wie eigentlich erforderlich als „need to have“, sondern lediglich als „nice to have“, Philipps, Nachwuchsgewinnung für die Wirtschaftsprüfung, Gedanken aus Hochschulsicht, WP Praxis Nr. 1 vom 20.12.2017.

²⁴⁰ Vgl. Haußner, Tempora mutantur – Zur Bedeutung der IDW Imagekampagne für die Gewinnung des Berufsnachwuchses, Die Wirtschaftsprüfung 15/2014, Editorial.

²⁴¹ O.V., Die nächste Imagekampagne des IDW rollt an! WPWATCH vom 20.06.2017.

²⁴² Vgl. Mujkanovic, Warum merkt nur keiner, wie toll der WP-Beruf ist? WP Praxis Nr. 1 vom 25.12.2013.

- Sinnhaftigkeit der Abschlussprüfung vor dem Hintergrund von Finanz- und Bilanzkrisen,
- hohe Arbeitsbelastung, längere Abwesenheit bei Auswärtsprüfungen und damit entsprechende Schwierigkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren (sog. work-life-balance),
- keine konkurrenzfähige Entlohnung zumindest in den ersten Berufsjahren,
- zumindest **bei größeren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** mit weitgehend getrennten Service-Lines eine **abnehmende interne Anerkennung des Prüfungszweigs aufgrund geringer Margen**,
- **Wirtschaftsprüferexamen.**

cc) Das Problem des Wirtschaftsprüferexamens

Ein Problem, das für alle Gesellschaften gilt, ist, dass schlichtweg zu wenige Mitarbeiter bereit sind, sich dem Wirtschaftsprüferexamen zu unterziehen. So kommt das IDW zu folgender Erkenntnis: „Die Zahl der **Examenskandidaten** nimmt stetig ab und hat sich **in den letzten zehn Jahren nahezu halbiert**. Gleichzeitig zeigt die Alterspyramide, dass in den nächsten fünf Jahren überproportional viele Wirtschaftsprüfer altersbedingt aus dem Berufsstand ausscheiden werden. [...] Als Ursache für das Nachwuchsproblem wird häufig das Wirtschaftsprüfer-Examen (WP-Examen) genannt.“²⁴³ Über eine eigene Auffassung über die Gründe für diese Entwicklung geschweige denn über eine geeignete Therapie verfügt das IDW allerdings nicht.

Weiterhin gelangt das IDW zu der Erkenntnis, dass das Wirtschaftsprüferexamen in der jetzigen Form eigentlich gar nicht zu bestehen ist: „Trotz der oft intensiven Vorbereitung bestehen im ersten Durchgang nur etwa 20% der Kandidaten das Examen (sog. Voll-WP). [...] Dabei ist anzumerken, dass den Kandidaten zum Examenszeitpunkt eine ... überbordende Stoffmenge abverlangt wird. Diese **Stoffmenge kann** – bezogen auf ein Blockexamen – **schlicht nicht mehr beherrscht werden**, [...]“²⁴⁴. Schließlich schlägt das IDW zusammen mit der WPK allen Ernstes vor, „[...] die relevanten Prüfungsgebiete (BWL, Wirtschaftsrecht, Steuern, Prüfungswesen) über einen bestimmten Zeitraum zu verteilen. Als maximaler Zeitraum erscheinen uns acht Jahre sachgerecht, [...]“²⁴⁵. Auch wenn der Zeitraum schließlich in § 5 Abs. 2 S. 3 WiPrPrüfV von 8 Jahren auf nunmehr 6 Jahre vermindert wurde, kann das letztlich keine Lösung sein.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass das **Wirtschaftsprüferexamen dringend reformbedürftig** ist. Ursprünglich bestand das „[...] Wirtschaftsprüfungsexamen [...] aus einer Hausarbeit, zwei Klausuren zu praktischen Fällen und einer mündlichen Prüfung, die betriebswirtschaftliche, revisionstechnische und rechtliche Fragen umfassen konnte.“²⁴⁶ Aktuell sind sieben Klausuren anzufertigen, und zwar zwei im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, zwei im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, eine im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht und zwei im Prüfungsgebiet Steuerrecht.²⁴⁷ § 4 Abs. 2–5 WiPrPrüfV enthalten umfangreiche Detaillierungen der Prüfungsgebiete.

Art. 8 der Abschlussprüferrichtlinie 2006 enthält die Sachverhalte der im Rahmen der **Eignungsprüfung** (für den Abschlussprüfer) durchzuführenden theoretischen Prüfung. Schwerpunkte sind das Handelsbilanzrecht, das Prüfungswesen, Rechnungswesen und Risikomanagement sowie die Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze.²⁴⁸ Sachgebiete wie Steuerrecht (und andere Rechtsgebiete wie Gesellschaftsrecht usw) sowie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre werden zwar auch aufgeführt, allerdings mit

²⁴³ IDW, Modernisierung des Wirtschaftsprüfer-Examens, Schreiben an das BMWi vom 25.07.2017, S. 1, im Original ohne Fettdruck.

²⁴⁴ IDW, Modernisierung des Wirtschaftsprüfer-Examens, Schreiben an das BMWi vom 25.07.2017, S. 1–2, im Original ohne Fettdruck.

²⁴⁵ IDW, Modernisierung des Wirtschaftsprüfer-Examens, Schreiben an das BMWi vom 25.07.2017, S. 2.

²⁴⁶ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 14–15.

²⁴⁷ § 7 Abs. 3 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1–4 WiPrPrüfV.

²⁴⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 1 RICHTLINIE 2006/43/EG.

der Einschränkung „[...] soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind“²⁴⁹. **Hieraus wird ersichtlich, dass im Vergleich zu den europäischen Anforderungen, das deutsche Wirtschaftsprüferexamen mit jeweils 2 Klausuren die Gebiete Steuerrecht und BWL/VWL völlig übergewichtet.** Das deutsche „Übersoll“ sollte deshalb auf das notwendige Maß reduziert und die Klausuren neujustiert werden.

Hinsichtlich der **Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards** ist festzustellen, dass weder die Verlautbarungen des IDW noch die des DRSC im Rahmen der Prüfungen des Wirtschaftsprüferexamens als Hilfsmittel zugelassen sind. Eine von Haasmann 2018 veröffentlichte empirische Analyse von 56 Examensklausuren der Jahre 2004–2017 im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, ergab folgende durchschnittliche Punkteverteilung nach Themenfeldern:²⁵⁰

Themenfelder	Punkte
IDW Verlautbarungen	36,23%
HGB	15,21%
IAS/IFRS	11,00%
Konzernrechnungslegung HGB	10,56%
Berufsrecht	9,08%
Konzernrechnungslegung IAS/IFRS	8,21%
Bewertung	6,91%
Sonstiges	2,81%

Unter „IDW Verlautbarungen“ wurden die Examensaufgaben erfasst, die sich unmittelbar auf spezielle IDW Verlautbarungen beziehen. Aber auch für andere Themenfelder sind Kenntnisse von IDW Verlautbarungen notwendig, wie im „Berufsrecht“ (IDW PS 400 und 450) und im Themengebiet „Bewertung“ (IDW S 1, S 5, S 10 und S 13). Das Themengebiet „Konzernrechnungslegung nach HGB“ bezieht sich im Übrigen auf die DRSC Verlautbarungen.²⁵¹ Die **vom IDW herausgegebenen Verlautbarungen**: IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) und IDW Standards (IDW S) umfassen inzwischen 5 Ordner mit aktuell **5.838 Seiten**.²⁵² Das bedeutet, dass **Examenskandidaten die (grundlegenden) Inhalte der IDW Verlautbarungen und DRCS Stellungnahmen auswendig lernen** müssen. Anstatt dessen, **sollten sich künftige Wirtschaftsprüfer besser mit Unternehmenskrisen, deren Typisierung und deren Erkennbarkeit anhand bestimmter Muster von Bilanzkennzahlen, sowie mit den nationalen und internationalen Bilanzskandalen und deren Mustern und Verläufen intensiv auseinandersetzen.** Hierzu findet sich im Übrigen in dem umfangreichen Anforderungskatalog des § 4 WiPrPrüfV keinerlei Hinweis.

Seit 150 Jahren sind **Unternehmenskrisen** sowie **Bilanzskandale** zu konstatieren; **in der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer**, der die Öffentlichkeit vor den entsprechenden (bilanziellen) Auswirkungen schützen soll, denn deshalb ist der Beruf schließlich eingeführt worden, finden sie **keinen Platz**.

Weiterhin ist vollkommen unverständlich, warum selbst (Voll-) **Juristen** das Prüfungsgebiet **Wirtschaftsrecht**²⁵³ und selbst Absolventen von **betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen** das Prüfungsgebiet **angewandte BWL/VWL** absolvieren müssen. Grundsätzlich wird nach § 13 WiPrO nur bei examinieren Steuerberatern auf die Prüfung im Prüfungsgebiet Steuerrecht verzichtet. Zwar sind **Rechtsanwälte** (neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern) nach § 3 Nr. 1 StBerG zur **Steuerberatung** (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen) **befugt**, müssen aber gleichwohl das Prüfungsgebiet **Steuerrecht** absolvieren. Es ist zu ver-

²⁴⁹ Art. 8 Abs. 2 RICHTLINIE 2006/43/EG

²⁵⁰ Vgl. Haasmann, Herausforderung WP-Examen, Eine Analyse der Examensklausuren im Fach Prüfungswesen, WP Praxis vom 28.03.2018, Übersicht 1.

²⁵¹ Vgl. Haasmann, Herausforderung WP-Examen, Eine Analyse der Examensklausuren im Fach Prüfungswesen, WP Praxis vom 28.03.2018.

²⁵² Vgl. IDW, IDW Verlautbarungen, Shop IDW-Verlag.

²⁵³ Selbst Absolventen eines Masterstudiengangs LL.M. Wirtschaftsrecht, wie er bspw. von der Universität zu Köln angeboten wird, sind verpflichtet, die Klausur Wirtschaftsrecht anzufertigen.

muten, dass das **Ziel derart unsinniger Bestimmungen** darin liegt, Juristen mittels des Wirtschaftsprüferexamens möglichst **vom Beruf des Wirtschaftsprüfers auszuschließen**. Dazu passt auch, dass sich die Werbemaßnahmen seitens IDW und WPK auf betriebswirtschaftliche Lehrstühle konzentrieren.

Im Übrigen können bestimmte Masterstudiengänge akkreditiert werden, die nach § 8a WiPrO²⁵⁴ alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV vermitteln. Diese Masterstudiengänge umfassen regelmäßig Accounting, Auditing und Tax.²⁵⁵ Wer nun vermutet, dass damit die Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht oder Steuerrecht nicht mehr zu absolvieren sind, sieht sich im Irrtum. **Anerkannt werden** für das Wirtschaftsprüferexamen ausschließlich die Prüfungsgebiete angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht. **Zusammengefasst wird also selbst Volljuristen das Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht nicht erlassen, wohl aber einem Absolventen eines (akkreditierten) betriebswirtschaftlichen Masterstudiengangs Accounting/Auditing/Tax.**

Das massive Personalproblem der Big Four wird auch dadurch sichtbar, dass vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen gemeinsamen berufsbegleitenden Masterstudiengang AuditXcellence ins Leben gerufen haben, der auch vom IDW beworben wird²⁵⁶, und der die Unternehmen 35.000 EUR je Teilnehmer kostet.²⁵⁷

Wenn das **Examen zum Wirtschaftsprüfer auf die Prüfungsinhalte der europäischen Abschlussprüferrichtlinie reduziert** wird, könnte überlegt werden, als Ergänzung zusätzliche Qualifikationen zum „**Fachwirtschaftsprüfer**“ einzuführen. Bei den Juristen besteht die Möglichkeit der Weiterqualifikation zu 24 zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen.²⁵⁸ Auch Steuerberater können nach § 1 Fachberaterordnung immerhin zwei Fachberaterqualifikationen erwerben.²⁵⁹ Denkbar wären bspw. Fachwirtschaftsprüfer für **Kreditinstitute**, Fachwirtschaftsprüfer für **Versicherungen** oder Fachwirtschaftsprüfer für **kapitalmarktorientierte Unternehmen**. In diesen Fällen wären dann die Spezialisten für PIE-Unternehmen abgedeckt.

Da die WPK keinerlei Kreativität für Veränderungen von Inhalt und Umfang des Wirtschaftsprüferexamens, der Anerkennung von Studienabschlüssen, der Trennung der Berufe des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers oder der Einführung von Spezialisierungen²⁶⁰ erkennen lässt, sollte die **Zuständigkeit** wieder zurück auf eine **staatliche Instanz** übertragen werden. Eigenverantwortung und Selbstverwaltung sind zwar für einen freien Beruf wichtig, werden aber begrenzt aufgrund der staatlichen Aufgaben des Wirtschaftsprüfers. Die Anforderungen für das Wirtschaftsprüferexamen müssen sich aus den europäischen Vorgaben ergeben und nicht aus möglicherweise protektionistischen Überlegungen des Berufsstands.

Ausbildung und Examensvorbereitung sollten **nicht** zum Inhalt haben, die **Verlautbarungen des IDW auswendig zu lernen**. Stattdessen müssen sich die Krisen und Bilanzskandale hier niederschlagen. Der Präsident der Frankfurt School of Finance & Management, deren Ausbildung von 900 Wirtschaftsprüfungskanzleien

²⁵⁴ Außerdem kann nach § 13b WiPrO die Anerkennung einzelner Studienleistungen beantragt werden.

²⁵⁵ Zum Beispiel folgende Studiengänge: ASBM Accounting School Bochum Münster: Masterstudiengang Accounting and Auditing oder Mannheim Business School gGmbH: Mannheim Master of Accounting & Taxation.

²⁵⁶ Vgl. W1RT5CH4FT5PRÜF3R, Master in Wirtschaftsprüfung.

²⁵⁷ Vgl. Obmann, Exklusive Nachhilfe nötig, Wie Wirtschaftsprüfer ihren Nachwuchs schulen, Der Tagesspiegel vom 13.06.2010.

²⁵⁸ Folgende Fachanwaltsbezeichnungen können nach § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung iVm § 1 Fachanwaltordnung erworben werden: Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht, Sportrecht.

²⁵⁹ Dies sind „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“, vgl. § 1 Bundessteuerberaterkammer, Fachberaterordnung in der Fassung vom 28. März 2007.

²⁶⁰ „Es wäre sinnvoll, bereits während der Ausbildung Wirtschaftsprüfung und Steuerthemen stärker zu trennen. Wir brauchen ein höheres Maß an Spezialisierung. Nicht jeder muss alles können.“ Stieglitz, „Rückgrat zeigen statt Erbsen zählen“, Manager Magazin Extra April 2020, S. 19.

und deren Mandanten mit der Bestnote „exzellent“ bezeichnet wird²⁶¹, formuliert: „Die Skandale im Finanzsektor haben sowohl bei Banken als auch bei Wirtschaftsprüfern zu einer erheblichen Glaubwürdigkeitskrise beigetragen, da brauchen wir uns gar nichts vorzumachen. Gleichzeitig verdeutlichen solche Ereignisse, wie wichtig es ist, dass es geradlinige Wirtschaftsprüfer gibt, die Rückgrat zeigen und dazu beitragen, Missstände aufzudecken. Sie sind nämlich gerade nicht die Erbsenzähler, sondern eine unverzichtbare Kontrollinstanz. Und in diesem Sinne bilden wir unsere Studenten auch aus. Das Anforderungsprofil wird breiter.“²⁶² Dies muss sich auch in Ausbildung und Examen des Wirtschaftsprüfers niederschlagen.

Fundierte Fachkenntnisse, Rückgrat und Erfahrung bleiben schließlich trotz der unvermeidlichen Digitalisierung auch der Abschlussprüfung und der Prüfungsverfahren²⁶³ die **bedeutsamen Eigenschaften des Wirtschaftsprüfers**. „Vor dem geschilderten Hintergrund ist es fatal, wenn nahezu alle namhaften Prüfungsgesellschaften die weitgehende Digitalisierung der Abschlussprüfung mittels künstlicher statt natürlicher Intelligenz in den Vordergrund stellen. So enthalten die Internetseiten von EY zwar nicht (mehr) den kleinsten Hinweis auf Wirecard dafür jedoch interessante Ausführungen zur Realität robotergesteuerter Prozessautomatisierungen in der Abschlussprüfung, die dort anstelle von Belegstichproben mittels Process-Mining und Machine-Learning zu einer völlig neuen Qualität der Wirtschaftsprüfung mit höherer Genauigkeit, Sicherheit der Prüfungsaussagen, klareren Erkenntnissen über Risiken sowie erheblich tieferen Einblicken in die Abläufe und Strukturen des Geschäftsbetriebes beitragen (q.e.d.)!“²⁶⁴

²⁶¹ Vgl. Zusatzinformation QUALITÄTSPRÜFUNG, Frankfurt School ist Sieger im Hochschulranking in Stieglitz, „Rückgrat zeigen statt Erbsen zählen“, Manager Magazin Extra April 2020, S. 19.

²⁶² Stieglitz, „Rückgrat zeigen statt Erbsen zählen“, Manager Magazin Extra April 2020, S. 19.

²⁶³ Vgl. auch Hossenfelder, Branche fordert: WP-Ausbildung muss reformiert werden, Fortschreitende Digitalisierung führt zu Forderungen nach Justierungen, WP Praxis Nr. 10 vom 25.09.2019.

²⁶⁴ Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020. Im Original zT kursiv.

3. Kritik an der Abschlussprüfung

a) Prüfungsauftrag

aa) Öffentlicher oder privater Prüfungsauftrag

Die Übertragung der Auftragsvergabe auf eine staatliche Institution (oder zumindest ein Ablehnungsrecht eines Abschlussprüfers) wurde bereits unter dem Begriff „Aktienamt“²⁶⁵ in den 1970er Jahren gefordert.²⁶⁶ Vereinzelt wird nach den Bilanzskandalen der letzten Jahre sogar eine Verstaatlichung der Abschlussprüfung selbst gefordert: „Mit der Übertragung der Abschlussprüfung an eine vom Staat getragene Organisation ließen sich Unabhängigkeit, Objektivität und Sorgfalt der Abschlussprüfung erhöhen und damit die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks steigern.“²⁶⁷ Da eine solche Verstaatlichung nur die ultima ratio sein kann, ist eher dem Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR) zuzustimmen²⁶⁸, der sich in seiner Stellungnahme nach dem Wirecard-Skandal dafür ausspricht, die Prüferbestellung einer zentralen/staatlichen Stelle zu übertragen.²⁶⁹ Dieses Vorgehen hätte mehrere Vorteile:

1. Es würde der **(Entscheidungs-) Druck vom Aufsichtsrat** genommen, der vor dem Hintergrund der Ordnungsmäßigkeit seines Handelns vermutlich immer eine Big Four Unternehmen vorschlagen dürfte.
2. Eine zentrale Stelle, die in permanentem Kontakt mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften steht, hat einen **besseren Marktüberblick** und einen besseren **Einblick in die Prüfungsgesellschaften**. Sie verfügt bspw. über tiefere Informationen über die **Personalsituation** oder über Spezialisten.
3. Eine zentrale Stelle kann so gezielt auch **mittelständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** einsetzen und fördern, und damit das bestehende Oligopol der Big Four zumindest verbreitern „Eine solche Vergabestelle hätte zudem den Charme, dass sie die Prüfmandate stärker auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verteilen und somit einer Konzentration auf einige wenige vorbeugen könnte. Das könnte eine Erweiterung der Dax-Prüfer über die legendären „Big Four“ [...] hinaus bedeuten.“²⁷⁰

Die Verlagerung der Prüferbestellung auf eine staatliche Instanz ist natürlich ein Eingriff in den Markt. Aber der **Abschlussprüfer** nimmt eine **staatliche Funktion** wahr, deshalb **kann er auch staatlich bestellt werden**. Zumal bei Marktversagen, und das liegt spätestens nach dem Wirecard-Skandal vor, diese Verlagerung gerechtfertigt ist. Die Vergütung des Abschlussprüfers könnte nach den Überlegungen des AKBR durch eine umlagefinanzierte zentrale Vergütung erfolgen²⁷¹, wobei sich dann natürlich die Frage stellt, wie die Umlage zu bemessen ist, um den unternehmensindividuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

²⁶⁵ „Um wirksame Abschlußprüfungen gewährleisten zu können, benötigt das Aktienamt zwei verschiedene Kompetenzen, einmal einen Einfluß auf die Auswahl des Abschlußprüfers, zum anderen eine Richtlinienkompetenz für die Grundsätze der Unabhängigkeit und der ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlußprüfungen.“ Richter, Die Sicherung der aktienrechtlichen Publizität durch ein Aktienamt, 1975, S. 271.

²⁶⁶ „Die Wirtschaftsprüfer wurden mit einer Vielzahl von Forderungen aus dem Kreis der Hochschullehrer konfrontiert. So sollten die Haftung der Abschlussprüfer verschärft, ein staatliches Aktienamt nach dem Vorbild der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC errichtet und Kurzfassungen der Bilanzprüfungsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“ WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, S. 36.

²⁶⁷ Joos, Verstaatlichung der Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Steigerung der Unabhängigkeit und Qualität, WP Praxis Nr. 11 vom 23.10.2013.

²⁶⁸ Diese Forderung ist indes verbreitet, vgl. bspw. Duffy, Problematische Prüfer, Finanzwende vom 06.07.2020.

²⁶⁹ „Es sollte [...] erwogen werden, die Prüferbestellung einer zentralen, ggf. staatlichen Stelle zu überantworten, ggf. auf der Grundlage einer Empfehlung von Prüfungsausschuss oder Hauptversammlung.“ AKBR, Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 2.

²⁷⁰ Giersberg, Wird der Prüfer bald zugeteilt? FAZ vom 11.08.2020.

²⁷¹ „Erwogen werden könnte darüber hinaus eine umlagefinanzierte zentrale Vergütung, ähnlich wie es für die Bilanzkontrolle durch DPR und BaFin schon geltendes Recht ist. Die Abschlussprüfung bliebe dabei im Ausgangspunkt ein freier Beruf, Auswahl, Bestellung und Vergütung beruhten aber, dem öffentlichen Interesse an der Abschlussprüfung entsprechend, nicht mehr auf Vereinbarungen mit dem geprüften Unternehmen (was Abhängigkeiten schaffen kann), sondern wären davon unabhängig.“ AKBR, Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, S. 13.

bb) Vergütung durch individuelle Absprache oder Gebührenordnung

Immer wieder wird dargelegt, dass **Abschlussprüferhonorare durch die Konkurrenzsituation sinken**²⁷², weil – wie dargelegt – Prüfungsaufträge mit dem Blick auf lukrativere Beratungsaufträge angenommen werden. Die **Qualität der Abschlussprüfung** ist vor allem abhängig vom **Einsatz erfahrener Mitarbeiter und Wirtschaftsprüfer**, die auch entsprechend **zu vergüten** sind.²⁷³ „Eine qualitative hochwertige Prüfung hat ihren Preis. Höhere Honorare sind allerdings am Markt nicht durchsetzbar – im Gegenteil – zwischen den WP-Gesellschaften findet ein Preiswettbewerb und kein Qualitätswettbewerb statt.“²⁷⁴

Verglichen sowohl mit den USA, als auch mit Europa sind die **deutschen Abschlussprüfungsgebühren besonders niedrig**, wie die Financial Times feststellt: „Audit fees in Europe are far below those in the US. Audits of Russell 3000 index companies in the US cost 0.39 per cent of company turnover on average. Those in Europe average just 0.13 per cent, while for German companies it is a feeble 0.09 per cent.“²⁷⁵

Selbst die WPK hatte sich zeitweilig für eine Gebührenordnung ausgesprochen²⁷⁶, allerdings ist bis heute keine solche Honorarordnung erlassen worden. Wie bereits dargelegt, ist es notwendig, bis hin zu den gesellschaftsrechtlichen Strukturen, **Prüfung und Beratung zu trennen**. Damit entfällt auch **jegliche Quersubventionierung** und es ist zwingend erforderlich, die **zumeist unprofitable Prüfung teurer zu machen**.²⁷⁷ Für die Einführung einer Gebührenordnung wird außerdem angeführt, dass sie den Nachwuchs fördert und ein Mittel gegen die Marktkonzentration.²⁷⁸ Es ist sicherlich eine Herausforderung, eine faire und qualitätssichernde Gebührenordnung zu erstellen. Peemöller hat hierzu einige Grundgedanken formuliert.²⁷⁹

cc) Auftrag an einen oder zwei Abschlussprüfer (Joint Audit)

Die Beauftragung von **zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**, die dann einen Joint Audit durchführen, wird aus verschiedenen Gründen in der Literatur gefordert und war auch Bestandteil der Überlegungen der EU Kommission im Grünbuch. „Bei einem Joint Audit bestellt ein Unternehmen [...] in der Regel zwei [...] Prüfungsgesellschaften, die gemeinsam ein Prüfungsurteil über den Konzernabschluss [...] beziehungsweise die Jahresabschlüsse der Tochterfirmen abgeben. [...] Dagegen teilen sich bei einem Joint Audit die beiden beteiligten Prüfungsgesellschaften die Prüfungsgebiete auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden.“²⁸⁰

²⁷² „2006 prüfte PwC für 521 T€ die Deutz-Abschlüsse, im Jahr 2007 tat dies Deloitte für 305 T€, also für rund 40% weniger. Dieser Rückgang wurde auch nicht durch Beratungsaufträge kompensiert. Auch heute noch prüft die Deloitte das Mandat (wieder im SDAX), das Prüfungshonorar lag 2013 bei 251 T€. Anscheinend hat Deutz wohl hin und wieder die Rotationskarte auf den Tisch gelegt, weil das Prüfungshonorar kontinuierlich sank.“ O.V., Die Leiden des Billigprüfers, Prüferaufsicht ignoriert Einfluss von Honorar auf Qualität, wp.net-Journal, Ausgabe April/Mai/Juni 2015, S. 17.

²⁷³ „Der Stundensatz eines Prüfers liegt unter dem eines KFZ-Meisters.“ sagt der frühere Bundesbank-Vorstand Andreas Dombret im Interview, vgl. Schönauer, Nach Wirecard-Skandal, „Wir brauchen eine deutsche SEC“, FAZ vom 07.07.2020.

²⁷⁴ Peemöller, Gebührenordnung für Abschlussprüfer – ein Ansatz zur Qualitätssicherung, WPK-Magazin 1/2012, S. 38.

²⁷⁵ Ford, Kinder, After Wirecard is it time to audit the auditors? Financial Times vom 03.07.2020.

²⁷⁶ „Die WPK hat sich [...] im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung für den Erlass einer Gebührenordnung ausgesprochen und dieses Anliegen auch gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie artikuliert.“ WPK, Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen, WPK-Magazin 1/2012, S. 7

²⁷⁷ Vgl. Ingo Weber im Interview, Schürmann, BILANZEXPERTEN ZUM FALL WIRECARD „Die Haftungsgrenze muss raus“, Wirtschaftswoche vom 09.08.2020.

²⁷⁸ Vgl. Spies, Gebührenordnung unerlässlich! Schluss mit billig abstempeln! wp.net-journal Ausgabe 3/2015, S. 16.

²⁷⁹ Vgl. Peemöller, Gebührenordnung für Abschlussprüfer – ein Ansatz zur Qualitätssicherung, WPK-Magazin 1/2012, S. 42.

²⁸⁰ Regierer, Joint Audits, Bankensektor benötigt qualitätssteigernde Instrumente, die bank, ohne Datum. Bei den Begrifflichkeiten Joint Audit, Shared Audit und Dual Audit ist nicht immer klar, was genau gemeint ist. Regierer ist der Managing Partner der französischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars, die in Frankreich Joint Audits durchführen.

Zunächst wird angeführt, dass das **Abhängigkeitsverhältnis** zwischen Abschlussprüfer und dem Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft vermindert wird.²⁸¹ Ein weiterer Effekt würde in der **Stärkung der mittelständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** liegen²⁸² und damit die **Konzentration** der Big Four **vermindern**. In der Tat ist es so, dass die EU-Reform der Abschlussprüfung²⁸³ nur eine begrenzt positive Wirkung auf die Unabhängigkeit und die Marktkonzentration hatte²⁸⁴. So ist jedenfalls das Ergebnis der aktuellen Studie *Monitoring the Audit Market in Europe* von Audit Analytics.²⁸⁵ In fast allen EU-Staaten ist eine hohe Marktkonzentration der Big Four festzustellen, mit Ausnahme von Frankreich mit einer moderaten Marktkonzentration.²⁸⁶ Das ist deshalb von Bedeutung, weil in Frankreich bereits seit langer Zeit Joint Audits durchgeführt werden.²⁸⁷ Insgesamt ist es plausibel, dass **Abhängigkeit und Marktkonzentration durch Joint Audits vermindert** werden können, so dass sie für die Abschlussprüfung von PIE-Unternehmen durchgeführt werden sollten. Hennrichs fordert, dass in diesem Fall als zweiter Abschlussprüfer eine Next-10-Prüfungsgesellschaft und keine zweite Gesellschaft der Big Four zu beauftragen ist.²⁸⁸ Es ist zu vermuten, dass dies auch die Big Four aus Konkurrenzgründen ohnehin präferieren würden.

Ein **Bericht der EU-Kommission** über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für PIE von Ende Januar 2021²⁸⁹ belegt, dass **Joint Audits** bei den PIE-Abschlussprüfungen insgesamt nur 9% ausmachen, von denen wiederum **86% in Frankreich** durchgeführt wurden. Er zeigt außerdem, dass die **Konzentration** auf die **Big Four** in der EU weiter zunimmt, die inzwischen (2018) einen Anteil von 92% an den Abschlussprüfungsgebühren von PIE haben.²⁹⁰ Hennrichs vertritt die Auffassung, dass die Konzentration bis hin zu nur einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglicherweise dann kein Problem darstellen würde, wenn Unabhängigkeit und Verpflichtung zum öffentlichen Auftrag gegeben wäre.²⁹¹ Dem ist indes entgegenzuhalten, dass es gleichwohl zu **Fehlleistungen** kommen kann, die einen **Wechsel notwendig** machen. Auch bei interner Rotation werden einmal akzeptierte Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden, die vielleicht zweifelhaft oder gar falsch sind, nur schwer zu korrigieren sein. Deshalb ist auch eine regelmäßige **externe Rotation** nach mehreren Jahren sinnvoll. Vor diesem Hintergrund sollte die Auswahlmöglichkeit unter mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegeben sein.

²⁸¹ „Eine Lösung des Problems könne im sogenannten Joint Audit liegen, also der Gemeinschaftsprüfung eines Konzerns durch zwei Prüfungsgesellschaften. Der Joint Audit kann auch keinen Betrug ausschließen, er macht ihn aber empirisch seltener. Strukturell führt der Joint Audit zu einer anderen Verantwortungsstruktur zwischen Mandant und Prüfer. Die traditionell enge bilaterale Beziehung kommt durch den zweiten Prüfer so nicht zustande“, Giersberg, Wirtschaftsprüfer unter Druck „Die Dynamik ist brachial“, FAZ vom 11.07.2020.

²⁸² „Den Markt für kleinere Prüfungsgesellschaften öffnen, in dem ein Testat immer von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abgegeben werden muss.“ Duffy, Problematische Prüfer, Finanzwende vom 06.07.2020.

²⁸³ Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU; VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 über die Abschlussprüfung von PIE-Unternehmen.

²⁸⁴ Vgl. WPK, Studie: Nur begrenzt positive Wirkung der EU-Reform der Abschlussprüfung auf die Unabhängigkeit und die Marktkonzentration, WPK-Magazin 1/2021.

²⁸⁵ Audit Analytics, Monitoring the Audit Market in Europe, December 2020.

²⁸⁶ Audit Analytics, Monitoring the Audit Market in Europe, December 2020, S. 36.

²⁸⁷ „Beispielsweise sind Joint Audits in Frankreich schon seit 1966 für alle börsennotierten Unternehmen vorgeschrieben. Einer der positiven Effekte: Weniger Marktkonzentration und mehr Wettbewerb. Der Anteil der von den Big Four geprüften Abschlüsse im französischen Leitindex CAC 40 liegt aufgrund der verpflichtenden Joint Audits lediglich bei rund 80 Prozent. Das ist im europäischen Vergleich ein geringer Wert: Im deutschen DAX beträgt der Anteil der vier großen Wirtschaftsprüfer rund 95 Prozent. Im britischen Aktienindex FTSE 350 sind es sogar 97 Prozent.“ Regierer, Joint Audits, Bankensektor benötigt qualitätssteigernde Instrumente, die bank, ohne Datum.

²⁸⁸ Vgl. Hennrichs, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“? (Zusammenfassung der Thesen), S. 4. Hennrichs Aussagen beziehen sich im Übrigen auf den sog. share-audit.

²⁸⁹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DEN EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, Brüssel 28.01.2021.

²⁹⁰ Vgl. IDW, Konzentration in EU-Abschlussprüfermarkt wächst, EU-Kommission untersucht Marktkonzentration und Prüfungsqualität, IDW Life 03.2021, S. 153 und 155.

²⁹¹ „Zwar kann man rechtspolitisch durchaus hinterfragen, **ob eine geringe Zahl an großen Prüfungsgesellschaften überhaupt ein Problem darstellt**. Die öffentliche Funktion der Abschlussprüfung könnte möglicherweise selbst *eine* große Prüfungsgesellschaft erfüllen, wenn sie wirklich unabhängig und dem öffentlichen Auftrag verpflichtet wäre.“ Hennrichs, Stellungnahme zum FISG-Entwurf vom 14.03.2021, S. 3.

bb) Prüfungsumfang: Bilanzfehler oder Bilanzbetrug?

Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Gesetzmäßigkeit (oder Richtigkeit) der Bilanz. Vor allem bei großen Unternehmen mit entsprechend gut ausgebildeten Mitarbeitern im Rechnungswesen, dürfte davon auszugehen sein, dass sich Fehler durch „Verbuchen“ in Grenzen halten. **Ob die Rechnungslegung durch bloße Fehler falsch ist oder durch kriminelle Energie gefälscht ist, kann für den Abschlussprüfer eigentlich dahin gestellt bleiben, in beiden Fällen hat er die Unrichtigkeit der Bilanz festzustellen.**²⁹²

In der Literatur wird deshalb klargestellt, dass „kriminelle Energie“ zu keiner Entschuldung der Prüfer führen kann: „Die nun eilig von allen involvierten Prüfungsorganen entschuldigend vorgebrachte „kriminelle Energie“, mit der man sich von Seiten der Geprüften konfrontiert sieht, hat in vorstehendem Zusammenhang erkennbar keine andere Funktion, als von einem einfach strukturierten Sachverhalt, dem völligen Versagen aller Prüfungs- und Kontrollmechanismen, abzulenken.“²⁹³ „Bei nahezu jedem Skandal um ihre Arbeit bringen Wirtschaftsprüfer das Argument, selbst betrogen worden zu sein. Es ist ein Klassiker ihrer Verteidigung. Ein anderes Standardargument ist die Story vom expectation gap, der sogenannten Erwartungslücke, die in der Prüferszene auch jetzt wieder gestreut wird. Kurzfassung: Die Öffentlichkeit erwarte von Wirtschaftsprüfern viel mehr, als diese leisten könnten.“²⁹⁴ „Was soll die Prüfung überhaupt, wenn die Wirtschaftsprüfer für sich in Anspruch nehmen, keinen Aufwand betreiben zu müssen, um gefälschte Unterlagen einer „Standardbetrugsmethode“ zu erkennen?“²⁹⁵

§ 317 Abs. 5 HGB sieht grundsätzlich die **Anwendung internationaler Prüfungsnormen** vor, wie bspw. ISA 240, wonach der Abschlussprüfer seine Prüfung so aufzubauen hat, dass mit hinreichender Prüfungssicherheit Falschaussagen durch Betrug erkannt werden.²⁹⁶ Allerdings ist es so, dass die EU-Kommission – und dies ist Voraussetzung – noch keine internationalen Prüfungsstandards angenommen hat.²⁹⁷ Gleichwohl hat das IDW erkannt, dass der Berufsstand seine bisherige Auffassung nicht mehr lange halten kann, und regt an, „[...] die gesetzliche Abschlussprüfung von PIE deutlicher als bisher auf die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen und Vermögensschädigungen (Fraud) auszurichten.“²⁹⁸ **Für die Aufdeckung von Bilanzfälschungen war die Abschlussprüfung 1931 ursprünglich auch begründet worden.**²⁹⁹ Im Übrigen ist festzustellen, dass dem Abschlussprüfer bspw. in Frankreich noch deutlich mehr Pflichten auferlegt werden³⁰⁰, wie auch den Abschlussprüfern von Banken und Versicherungen.

²⁹² Vgl. Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020.

²⁹³ Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020, der weiter ausführt: „Es handelt sich auch nicht um einen bedauerlichen Einzelfall, wie oft kolportiert wird. Tatsächlich ordnet sich Wirecard in eine fortlaufende Reihe weiterer Bilanzskandale ein, welche dazu geeignet ist, sowohl die qualitative Entwicklung der Abschlussprüfung als auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht insgesamt in Frage zu stellen.“

²⁹⁴ Malcher, Rohwetter, Storn, Wirtschaftsprüfer von EY, Drum prüfe, wer sich an sie bindet, DIE ZEIT vom 30.07.2020.

²⁹⁵ O.V., Wie funktioniert Bilanzbetrug? Welche Stufen durchläuft ein Bilanzbetrug und welche Kontrollinstanzen haben offenbar bei der Prüfung von Wirecard versagt? Finanzwende vom 24.09.2020.

²⁹⁶ Vgl. Behringer, Fraud in der prüferischen Praxis der Jahresabschlussprüfung, Die Suche nach dem faulen Apfel, WP Praxis vom 24.04.2019, S. 137.

²⁹⁷ Vgl. BeckOGK/Bormann, HGB § 317, Rn. 123.

²⁹⁸ IDW, IDW Positionspapier, Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle, Erste Lehren aus dem Fall Wirecard, Stand: 15.07.2020, S. 9.

²⁹⁹ Vgl. BeckOGK/Bormann, HGB § 316, Rn. 6.

³⁰⁰ So muss der Abschlussprüfer Kenntnisse oder Verdachtsmomente über Straftatbestände dem Staatsanwalt mitteilen, die Gleichbehandlung aller Aktionäre überwachen und ein Warnverfahren einleiten, wenn Tatsachen der Going-Concern-Annahme entgegenstehen. Vgl. Schneider, Commissaires aux comptes – Wirtschaftsprüfung in Frankreich, WPK-Magazin 4/2012, S. 53.

b) Haftung für die Abschlussprüfung

Die grundsätzliche Frage ist, welchen Schaden die Haftung des Abschlussprüfers abdecken soll. Im Fall der Wirecard AG kostete die Abschlussprüfung 2018 etwa 2 Mio. EUR und der Börsenwert ist 2020 binnen weniger Tage um 10 Mrd. EUR eingebrochen.³⁰¹ Partnerschaftlich organisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schütten die Gewinne mehr oder weniger über die Gehälter an die Partner aus, so dass kaum nennenswertes Eigenkapital vorhanden ist. Jeder Wirtschaftsprüfer benötigt eine Berufshaftpflichtversicherung.

Derzeit beträgt die Haftungsobergrenze nach § 323 Abs. 2 S. 2 HGB für die Abschlussprüfung börsennotierter Aktiengesellschaften 4 Mio. EUR. Natürlich wird angesichts des Wirecard-Skandals sofort der Ruf nach einer Erhöhung der Haftung vernehmbar.³⁰² Der Regierungsentwurf des FISG sieht eine Erhöhung der Haftungsobergrenze bei PIE-Unternehmen auf 16 Mio. EUR vor.³⁰³

Angesichts des tatsächlichen Schadens **kann kaum von einer den Schaden abdeckenden Haftung die Rede sein**, und die Erhöhung der Haftung hat eher einen Bestrafungscharakter. Die Versicherungsbeiträge für die Abschlussprüfer von PIE-Unternehmen würden steigen und vermutlich auch die Prüfungsgebühren. Es sollte in jedem Fall verhindert werden, dass mittelständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht in den Markt für Abschlussprüfungen von PIE-Unternehmen „einsteigen“ wollen oder sich daraus zurückziehen.

Grundsätzlich sollte sich eine Haftungsobergrenze an der Höhe der Prüfungsgebühren bemessen, wenn – wie vorgeschlagen – im Rahmen einer Honorarordnung angemessene Prüfungsgebühren gezahlt werden. Für den Fall, dass besonders schwerwiegende Mängel der Abschlussprüfung festgestellt werden, wäre eher der **befristete oder unbefristete Ausschluss** der betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Vergabe von Abschlussprüfungsmandaten bei PIE Unternehmen ein geeignetes Mittel.

c) Rotation der Abschlussprüfer

Nach Art. 17 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist der Abschlussprüfer nach Ablauf von 10 Jahren zu wechseln. Nach § 381 Abs. 1a verlängert sich dieser Zeitraum auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das 11. Geschäftsjahr ein im Einklang mit Art. 16 Abs. 2–5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Der Entwurf des FISG sieht nunmehr für Kapitalmarktunternehmen eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren vor.

Es ist evident, dass es auf der einen Seite eine gewisse Rotation geben sollte, um Abhängigkeiten zwischen dem Abschlussprüfer und dem geprüften Unternehmen zu vermeiden: „Je länger die Beziehung zwischen Wirtschaftsprüfer und zu prüfendem Unternehmen ist, desto eher fehlt die nötige Distanz und Skepsis.“³⁰⁴ Auf der anderen Seite ist schon eine gewisse Zeit notwendig, um sich in die Geschäftsprozesse vor allem von großen Unternehmen einzuarbeiten, was Voraussetzung ist, um überhaupt eine risikoorientierte Abschlussprüfung durchführen zu können. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die unternehmens- und prüffeldbezogenen Risiken ausfindig zu machen und das Vorhandensein wirksamer Kontrollen im Unternehmen festzustellen und zu überprüfen [...]. Dabei hilft dem Abschlussprüfer sein Business-Understanding. **Der Prüfer muss das Business verstehen, sonst muss er sich von der Prüfung fernhalten.**³⁰⁵

³⁰¹ Neisius, Verpuffter Wirecard-Börsenwert übersteigt die 1,9 Milliarden Euro, private banking magazin vom 24.07.2020.

³⁰² Vgl. für viele Schürmann, BILANZEXPERTEN ZUM FALL WIRECARD „Die Haftungsgrenze muss raus“, Wirtschaftswoche vom 09.08.2020; AKBR, Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance S. 2.

³⁰³ Vgl. Bundesregierung, Gesetzentwurf Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG vom 16.12.2020.

³⁰⁴ Heese, Ramanna, Was sich nach dem Wirecard-Skandal ändern muss, FAZ vom 03.07.2020, weiter: „Wirtschaftsprüfer argumentieren oft, dass diese langen Beziehungen zu einem besseren Verständnis des zu prüfenden Unternehmen führen.“

³⁰⁵ O.V., Bilanzprüfung - Keine Geheimwissenschaft, wp.net Magazin 2011, S. 8, im Original ohne Fettdruck.

Daraus ergibt sich die Frage, ob im ersten Jahr der Bestellung bspw. ein DAX-Unternehmen überhaupt „sicher“ geprüft werden kann. Ist ein Abschlussprüfer also überhaupt in der Lage so kurzfristig die Produkte und Geschäftsprozesse zu verstehen? Wenn daran gezweifelt würde, ist ein **Joint Audit** eigentlich **unerlässlich**, stellt er doch sicher, dass zumindest ein Wirtschaftsprüfer weiterhin eingebunden ist. Zum anderen sollten **Rotationsfristen nicht zu kurz** gewählt werden: „Zu kurze Rotationsfristen verringern die Prüfungsqualität, weil mit jedem Wechsel Wissen verloren geht. Gemeinschaftsprüfungen (joint audits) wären bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine erwägenswerte Alternative, [...]“³⁰⁶ Je anspruchsvoller die Abschlussprüfung ist, desto länger sollte der Rotationszeitraum bemessen sein.³⁰⁷

Last but not least setzt die Rotation voraus, dass **nicht nur die Big Four** teilnehmen. Wenn es nur zu Verschiebungen zwischen den Big Four kommt, kann eine (Zwangs-) Rotation auch dazu führen, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schlichtweg mehr Großmandate gewinnt, als sie „sicher“ durchführen kann. Bislang jedenfalls ist das Gegenteil festzustellen: „Die Rotation hat entgegen der bei ihrer Einführung damit verbundenen Intention nicht die Marktmacht der vier marktbeherrschenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC, EY, KPMG und Deloitte geschwächt. Die großen Konzerne aus dem Dax wurden nur innerhalb dieses Quartetts weitergereicht.“³⁰⁸ Für 2020 hat die Deutsche Bank EY als Prüfer (zuvor KPMG) verpflichtet. Wegen des Wechsels des pwc-Vorsitzenden in den Aufsichtsrat der Deutschen Bank kam pwc nicht in Betracht³⁰⁹; es blieben von den Big Four nur noch EY und Deloitte. Deloitte prüft indes keine der im DAX/MDAX gelisteten Banken³¹⁰, womit sich die Auswahl weiter reduziert haben könnte.

³⁰⁶ Lenz, „Positive Suchverantwortung“, Beck-aktuell vom 10.10.2020.

³⁰⁷ „Was dem Schutz vor unrichtigen Angaben dienen soll, kann nach Einschätzung mancher Gutachter auch das Gegenteil bewirken. Joachim Hennrichs, [...], wies darauf hin, dass die Prüfung von Kreditinstituten und Versicherern besonders viel Sachwissen und Erfahrung voraussetze. Jeder Prüferwechsel beeinträchtigt daher die Qualität der Prüfung.“ O.V., Fehlerhafte Jahresabschlussprüfungen bei Versicherern vermeiden, Versicherungsmagazin vom 25.03.2016.

³⁰⁸ Giersberg, Nach Wirecard, Warum ein häufigerer Wirtschaftsprüfer-Wechsel nichts bringt, FAZ vom 26.07.2020, der weiter ausführt: „Der Verlierer eines Dax-Mandats hat sich in der Regel um große Mittelständler beworben, die bisher noch bei kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Kunde waren. Am Ende haben die großen Prüfer zusammen mehr Prüfungsmandate als vor Einführung der Zwangsrotation. Das löse dann wieder neue Forderungen nach einer Regulierung aus.“

³⁰⁹ Vgl. Palan, Guter Rat ist teuer, Beraten statt testieren – kaum eine andere Branche hat sich derart tiefgreifend verändert wie die der Wirtschaftsprüfer, Manager Magazin Extra April 2020, S. 8.

³¹⁰ Vgl. O.V., Die Wirtschaftsprüfer der 30 DAX-Unternehmen und O.V., Die Wirtschaftsprüfer der 60 MDAX-Unternehmen.

Literatur

- AKBR, Denkbare weitere Schritte zur Reform von Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, <https://bilanzrecht.uni-koeln.de>.
- APAS, Anlassbezogene Berufsaufsicht, www.apas-bafa.bund.de/APAS/DE/Anlassbezogene_Berufsaufsicht/anlassbezogene_berufsaufsicht_node.html.
- APAS, Die APAS, www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Die_APAS/Einrichtung_und_Aufgaben/einrichtung_und_aufbau_node.html.
- APAS, Stellungnahme vom 18.09.2020 zur Berichterstattung im Fall Wirecard, www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldung/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html.
- Audit Analytics, Monitoring the Audit Market in Europe, December 2020, verfügbar unter: auditanalytics-2020euauditmarket-report.pagedemo.co/.
- Backhaus/Schmitt, Wirecard-Skandal: APAS ignorierte Warnhinweise von EY, Finance-Magazin vom 18.09.2020, www.finance-magazin.de/banking-berater/wirtschaftspruefer/wirecard-skandal-apas-ignorierte-warnhinweise-von-ey-2064751/.
- Baer, Wirecard und die größten Betrugsskandale an der deutschen Börse, Zaster-Magazin vom 23.06.2020, www.zaster-magazin.de/wirecard-und-die-größten-betrugsskandale-an-der-deutschen-börse.
- BAFA, Bundesamt Organisation Aufbau, www.bafa.de/DE/Bundesamt/Organisation/Aufbau/aufbau_node.html.
- BaFin, Bankenaufsicht, geändert am 20.03.2019, www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html.
- BaFin, Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Rundschreiben 09/2017 (BA), www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html?nn=9450904#doc10149454bodyText6.
- BAG, Tantieme gemäß Partnervergütungssystem - Zielvereinbarung, Urteil vom 14.11.2012, 10 AZR 783/11, <https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Tantieme-gemaess-Partnerverguetungssystem---Zielvereinbarung-19278>.
- Barwitzki, Brutale Einschläge für die Bilanzpolizei, Finance Magazin vom 29.06.2020, www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/brutale-einschlaege-fuer-die-bilanzpolizei-2060291/.
- Becker, APAK: Vergütungspraxis unter Beschuss, FINANCE Magazin vom 03.02.2014, www.finance-magazin.de/finanzabteilung/bilanzierung/apak-verguetungspraxis-unter-beschuss-1289591/.
- Becker, Wirtschaftsprüfer ächzen unter Fachkräftemangel, Finance Magazin vom 17.07.2015, www.finance-magazin.de/banking-berater/wirtschaftspruefer/wirtschaftspruefer-aechzen-unter-fachkraeftemangel-1354119/.
- BeckOGK/Dicken, HGB § 248.
- BeckOGK/Bormann, HGB § 316.
- BeckOGK/Bormann, HGB § 317.
- Behringer, Fraud in der prüferischen Praxis der Jahresabschlussprüfung, Die Suche nach dem faulen Apfel, WP Praxis vom 24.04.2019, S. 137, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/777323/>.
- Bittner/Bölkem/Pölkchau, Gemogelt und verloren, der SPIEGEL vom 01.07.1996, www.spiegel.de/spiegel/print/d-8947271.html.
- BMF, Entschlossen gegen Bilanzmanipulation: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, BMF-Monatsbericht Oktober 2020, S. 8–11, https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/monatsbericht-oktober-2020.pdf?blob=publicationFile&v=7.
- BMF, Mehr Biss für die Finanzaufsicht, Veröffentlichung vom 02.02.2021, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2021-02-02-mehr-biss-fuer-die-finanzaufsicht.html.
- BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom 26.10.2020, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-10-26-Finanzmarktintegritaetsstaerkungsgesetz/1-Referentenentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=3.
- Böcking, Wirecard-Skandal, Prüfer mit magerer Bilanz, Spiegel Wirtschaft vom 27.11.2020, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-skandal-und-ey-pruefer-mit-magerer-bilanz-a-6cdf7b36-8ff5-423e-937c-5d5adb492a29.
- Bognanni, „Cum-Ex“-Skandal, Fehler im Prüfungssystem, tagesschau.de vom 24.03.2019, www.tagesschau.de/wirtschaft/cum-ex-kpmg-101.html.
- Brinkmann, Zerschlagt die Vier, Süddeutsche Zeitung vom 01.03.2019, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirtschaftspruefer-steuern-pwc-kpmg-ey-deloitte-1.4350527.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Finanzmarktintegritaet.html.
- Bundesrechnungshof, Schreiben 19.05.2014, www.wpwatch.de/fileadmin/bilder/PDFs/Dokument2.pdf.
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/21397 vom 27.08.2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/219/1921926.pdf>.
- Bundesregierung, Gesetzentwurf Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG vom 16.12.2020, www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Finanzmarktintegritaet.pdf;jsessionid=9845B09A3592AD52E3EF96B2C6E997A2.1_cid297?_blob=publicationFile&v=2.
- Bundessteuerberaterkammer, Fachberaterordnung in der Fassung vom 28. März 2007 (DStR 2007, S. 1274), zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 8. September 2010 (DStR 2010, S. 2663), www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/gesetze-und-verordnungen/BStBK_Berufsordnung.pdf.
- Bundeszentrale für politische Bildung, Globale Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009, www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52584/finanz-und-wirtschaftskrise.
- Deutsche Bank AG, Geschäftsbericht 2019, https://www.db.com/ir/de/download/Deutsche_Bank_Geschaeftsbericht_2019.pdf.
- Deutscher Bundestag, 3. Untersuchungsausschuss, www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/3untersuchungsausschuss.
- Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/DCGK%202020%20Vorlage%20BMJV%20FINAL.pdf.
- Dicken, Bankenprüfung, Rechtlicher Grundriss für Kreditinstitute, 2003.
- Dicken, Gewinnermittlungsrecht, Steuerrechtliches Plädoyer für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, 2003.
- Dicken, Kreditwürdigkeitsprüfung, 2. Auflage, 1999.
- Dittmer, Vom „Up or Out“ zu differenzierten Karrierewegen, IDW Life 10/2020, S. 796–799.
- DPR, Mitglieder der Prüfstelle, www.frep.info/ueber_uns/mitglieder_der_pruefstelle.php.
- DPR, Tätigkeitsbericht 2019, www.frep.info/docs/jahresberichte/2019/2019_tb.pdf.
- Duffy, Problematische Prüfer, Finanzwende vom 06.07.2020, www.finanzwende.de/blog/problematische-pruefer/?L=0.
- Dyllick-Brenzinger, Karriere nach der Wirtschaftsprüfung? Wie es nach den Big Four weitergeht..., efinancial careers vom 26.08.2020, <https://news.efinancialcareers.com/de-de/332967/karriere-nach-der-wirtschaftspruefung-wie-es-nach-den-big-four-weitergeht>.
- ESMA, FAST TRACK PEER REVIEW ON THE APPLICATION OF THE GUIDELINES ON THE ENFORCEMENT OF FINANCIAL INFORMATION (ESMA/2014/1293) BY BAFIN AND FREP IN THE CONTEXT OF WIRECARD vom 03.11.2020, www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DEN EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, Brüssel 28.01.2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0029>.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, GRÜNBUCH, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel 13.10.2010, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/08744053-2f56-415a-a985-7ceaef3d3b3a/language-de>.
- Europäisches Parlament, Die Rolle von Beratern und Vermittlern bei den Machenschaften, die in den Panama Papers aufgedeckt wurden, [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602030/IPOL_STU\(2017\)602030_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602030/IPOL_STU(2017)602030_DE.pdf).
- EY, Transformation der Wirtschaft treibt das Geschäft von EY in Deutschland. Pressemitteilung vom 29.10.2019, www.ey.com/de_de/news/2019/10/transformation-der-wirtschaft-treibt-das-geschaef-t-von-ey-in-deutschland.
- EY, Transparenzbericht 2019, https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_at/legal/transparenzberichte/ey-transparenzbericht-oesterreich-2019.pdf.
- Flick Gocke Schaumburg, Über Flick Gocke Schaumburg, www.fgs.de/sozietat.html.
- Ford/Kinder, After Wirecard is it time to audit the auditors? Financial Times vom 03.07.2020, www.ft.com/content/b220719a-edca-4ebf-b6bc-5f7a67078745.
- FRC, About the FRC, www.frc.org.uk/about-the-frc.

- Fülbier,/Pellens/Schmidt, Wirecard, Bilanzbetrug durch starken Aufsichtsrat bekämpfen, FAZ vom 17.08.2020, www.faz.net/-gqi-a2f9k.
- Giersberg, Lehren aus dem Skandal, Wirtschaftsprüfer in der Wirecard-Welle, FAZ vom 16.07.2020, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/lehren-aus-dem-skandal-wirtschaftspruefer-in-der-wirecard-welle-16864096.html.
- Giersberg, Nach Wirecard, Warum ein häufigerer Wirtschaftsprüfer-Wechsel nichts bringt, FAZ vom 26.07.2020, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-warum-ein-wirtschaftspruefer-wechsel-nichts-bringt-16877063.html.
- Giersberg, Nach Wirecard-Skandal, Die Wirtschaftsprüfer bangen um ihr Image, FAZ vom 20.07.2020, www.faz.net/-gqi-a1hjk.
- Giersberg, Wird der Prüfer bald zugeteilt? FAZ vom 11.08.2020, www.faz.net/-gqi-a25za.
- Giersberg, Wirtschaftsprüfer unter Druck „Die Dynamik ist brachial“, FAZ vom 11.07.2020, www.faz.net/-gqi-a19t3.
- Gorgs, Keine Lust auf die Tretmühle, Manager Magazin Extra April 2020, S. 12–17, www.beste-wirtschaftspruefer.de/wp-content/uploads/2020/03/mm_deutschlands_beste_wirtschaftspruefer_2020.pdf.
- Greive/Hildebrand/Sigmund, Big Four machen Kasse: Bundesregierung vergibt Aufträge für 400 Millionen Euro, Handelsblatt vom 20.09.2020, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefungsgesellschaften-big-four-machen-kasse-bundesregierung-vergibt-auftraege-fuer-400-millionen-euro/26202312.html?ticket=ST-6387528-VUeWL7fXRcnqJJJDcgr-ap6.
- Gries, Lehren des Wirecard-Skandals, Kontrolleure ohne Biss, boerse.ARD.de vom 05.11.2020, www.tagesschau.de/wirtschaft/aufsichtsrate-kontrollversagen-101.html.
- Grüll/Meyer-Fünffinger/Streule/Wolf, Shortseller und Wirecard-Skandal „Es gab Champagner“, tagesschau.de vom 06.12.2020, www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/der-fall-wirecard-von-sehern-blendern-und-verblenden-100.html.
- Haasmann, Herausforderung WP-Examen, Eine Analyse der Examensklausuren im Fach Prüfungswesen, WP Praxis vom 28.03.2018.
- Hamann, Big Four-Jobs können großartig sein, doch manchmal haben sie ihre Nachteile, efinancial careers vom 19.07.2019, <https://news.efinancialcareers.com/de-de/69459/manchmal-trugt-der-schone-schein-wieso-die-big-4-zur-karrierefalle-werden-konnen>.
- Häring, Greenhorns als Berater haben System, Handelsblatt vom 30.04.2007, <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/oekonomie/wissenswert/warum-das-up-or-out-prinzip-sinn-mach-greenhorns-als-berater-haben-system/2801966.html?ticket=ST-787656-Ghfgak7BoekfTVS6SrfC-ap3>
- Haußner, Tempora mutantur – Zur Bedeutung der IDW Imagekampagne für die Gewinnung des Berufsnachwuchses, Die Wirtschaftsprüfung 15/2014, Editorial, www.idw.de/blob/22298/6556a206ee211c11e8120153b99d27eb/down-2014-15-data.pdf.
- Heemann/Spiegel, WIRTSCHAFTSPRÜFER. ALLES IM ANGEBOT. FOCUS Magazin Nr. 34 (1994), www.focus.de/finanzen/news/wirtschaftspruefer-alles-im-angebot_aid_146899.html.
- Heese/Ramanna, Was sich nach dem Wirecard-Skandal ändern muss, FAZ vom 03.07.2020, www.faz.net/-gqe-a108l.
- Heißler, Donald Trump, Eine Präsidentschaft in fast 25.000 Tweets, ZEIT ONLINE vom 02.11.2020, www.zeit.de/politik/ausland/2020-10/donald-trump-us-praesidentschaft-immigration-grenzschutz-corona-krise?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com.
- Henrichs, Aktuelle Entwicklungen in der Bilanzkontrolle, Vortrag v. 2.10.2020 anlässlich der VÖB Bilanzleitertagung, verfügbar unter <https://bilanzrecht.uni-koeln.de>.
- Henrichs, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“? (Zusammenfassung der Thesen), verfügbar unter <https://bilanzrecht.uni-koeln.de>.
- Henrichs, Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG), DB 2008, S. 537–542.
- Henrichs, Stellungnahme zum FISG-Entwurf vom 14.03.2021, <https://bilanzrecht.uni-koeln.de>.
- Hillmer, Keine neuen Abschlussprüfer-Lehren aus dem Wirecard-Bilanzbetrug, BC 2020, S. 454–456.
- Hoffmann/Schnell, KPMG-Sonderprüfung zu Wirecard-Bilanzen lässt Fragen offen – Investoren fliehen aus Aktie, Handelsblatt vom 28.04.2020, www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/zahlungsdienstleister-kpmg-sonderpruefung-zu-wirecard-bilanzen-laesst-fragen-offen-investoren-fliehen-aus-aktie/25779368.html?ticket=ST-13122864-c9aLvlUIGrULe06UTVIS-ap2.
- Hossenfelder, Branche fordert: WP-Ausbildung muss reformiert werden, Fortschreitende Digitalisierung führt zu Forderungen nach Justierungen, WP Praxis Nr. 10 vom 25.09.2019.

- IDW, Die Geschichte des Berufsstands und des IDW, www.idw.de/blob/41578/f90cdf1c2bc6d7c0115fbbd56b717c43/down-geschichte-data.pdf.
- IDW, IDW Positionspapier, Fortentwicklung der Unternehmensführung und -kontrolle, Erste Lehren aus dem Fall Wirecard, Stand: 15.07.2020, www.idw.de/blob/124552/f2b74f2b2b17e1c6f7c57fd48e229032/down-positionspapier-wirecard-data.pdf.
- IDW, IDW Verlautbarungen, IDW ERS HFA 13 n.F., <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-ers-hfa-13-n-f-/42954>.
- IDW, IDW Verlautbarungen, Shop IDW-Verlag, <https://shop.idw-verlag.de/product.idw?product=10012>.
- IDW, Konzentration in EU-Abschlussprüfermarkt wächst, EU-Kommission untersucht Marktkonzentration und Prüfungsqualität, IDW Life 03.2021, S. 153–156.
- IDW, Modernisierung des Wirtschaftsprüfer-Examens, Schreiben an das BMWi vom 25.07.2017, <https://www.idw.de/blob/102114/7eb4c13d31cf0f50464724f242037649/down-bmwi-reform-wp-examen-data.pdf>.
- IDW, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 06.11.2020, www.idw.de/blob/127278/6a4c3034375cd9b7a8674d3701b9286d/down-bmf-bmjv-fisg-refe-data.pdf.
- Jehle, Der Flowtex-Skandal, Machenschaften in Karlsruhe sind Spiegelbild der Verflechtungen in die Politik, Landeszentrale für politische Bildung lpb, www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/flowtex-skandal.
- Joos, Verstaatlichung der Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Steigerung der Unabhängigkeit und Qualität, WP Praxis Nr. 11 vom 23.10.2013.
- Jost, Auch Sparkassen von Finanzkrise betroffen, Welt vom 16.08.2007, <https://www.welt.de/wirtschaft/article1109300/Auch-Sparkassen-von-Finanzkrise-betroffen.html>.
- JUVE-Exklusiv, Die 20 umsatzstärksten Steuerberatungseinheiten Deutschlands, juve-steuermarkt vom 15.04.2019, www.juve-steuermarkt.de/nachrichten/namenundnachrichten/2019/04/juve-top-20-die-umsatzstaerksten-steuer-einheiten-deutschlands.
- JUVE-Exklusiv, Die 20 umsatzstärksten Steuerberatungseinheiten Deutschlands, juve-steuermarkt vom 19.04.2018, www.juve-steuermarkt.de/nachrichten/namenundnachrichten/2018/04/exklusiv-die-20-umsatzstaerksten-steuerberatungseinheiten-deutschlands.
- Kampf, Wellmann, Warum Europa es nicht geschafft hat, die Wirtschaftsprüfer zu bändigen, Süddeutsche Zeitung vom 28.02.2019, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/big-four-warum-europa-es-nicht-geschafft-hat-die-wirtschaftspruefer-zu-baendigen-1.4348841.
- Kampf, Wirecard Skandal, Folgen für die Prüfer, tagesschau.de vom 03.12.2020, www.tagesschau.de/investigativ/wdr/wirecard-ey-105.html.
- KPMG, Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung Wirecard AG, S. 1, www.wirecard.com/uploads/Bericht_Sonderpruefung_KPMG.pdf.
- Lahl, Lehren aus Wirecard: Renaissance der gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe "Wirtschaftsprüfung", www.wp-net.com/Presse/Politik/2020-10-07-WIRECARD-wp-net-Lehren-final-Fürs-Parlament-13z-2-spaltig.pdf.
- Lahl, Lehren aus Wirecard: Renaissance der gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe "Wirtschaftsprüfung", Anlage 6, www.wp-net.com/files/wp_net/PDF/2020/06_2020-09-18-Anlage6-Lobbyismus%20eindämmen.pdf.
- Lenz, „Positive Suchverantwortung“, Beck-aktuell vom 10.10.2020, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/positive-suchverantwortung>.
- Loscher, Wirtschaftsprüfung, Die schleichende Erosion, Wirtschaftsprüfer bewegen sich in einer Balance zwischen Dienstleistung und öffentlichem Auftrag, FAZ vom 23.08.2020, www.faz.net/-gqe-a2lrq.
- Lücke/Stöbener/Giesler, APAREG-RefE: Stärkung der Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer, BB 2015, S. 1578–1582, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/apareg-refe-fachbeitrag.pdf?blob=publicationFile&v=3.
- Lufthansa Group, Geschäftsbericht 2019, Nachhaltig Wert schaffen, <https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/finanzberichte/geschaeftsberichte/LH-GB-2019-d.pdf>.
- Lünendonk, Lünendonk-Liste 2020: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland, www.luenendonk.de/produkte/listen/luenendonk-liste-2020-fuehrende-wirtschaftspruefungs-und-steuerberatungs-gesellschaften-in-deutschland/.
- Malcher/Rohwetter/Storn, Wirtschaftsprüfer von EY, Drum prüfe, wer sich an sie bindet, DIE ZEIT vom 30.07.2020, www.zeit.de/2020/32/wirtschaftspruefer-ey-wirecard-finanzmarkt-betrug/komplettansicht?print.
- Meier, Wirecard - Der Absturz, ZEIT ONLINE, zuletzt aktualisiert 30.07.2020, www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-07/wirecard-bilanz-skandal-chronologie-betrug-faelschung.
- Moxter, Das Realisationsprinzip - 1884 und heute, BB 1984, S. 1780–1786.

Mrowka, Wirecard-Skandal: Bund schmeißt Rechnungsprüfer DPR raus – auch Vorwürfe gegen BaFin, Der Aktionär vom 28.06.2020, www.deraktionaer.de/artikel/aktien/wirecard-skandal-bund-schmeisst-rechnungspruefer-dpr-raus-auch-vorwuerfe-gegen-bafin-20203170.html.

Mujanovic, Warum merkt nur keiner, wie toll der WP- Beruf ist? WP Praxis Nr. 1 vom 25.12.2013, <https://daten-bank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/483152/>.

Munich Re, Konzerngeschäftsbericht 2019, https://www.munichre.com/content/dam/munichre/mrwebsiteslaunche/2019-annual-report/MunichRe-Konzerngeschaeftsbericht-2019-de.pdf/_jcr_content/renditions/original./MunichRe-Konzerngeschaeftsbericht-2019-de.pdf.

Münzinger, Bilanzrechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte, 1987.

Neisius, Verpuffter Wirecard-Börsenwert übersteigt die 1,9 Milliarden Euro, private banking magazin vom 24.07.2020, www.private-banking-magazin.de/um-462-prozent-verpuffter-wirecard-boersenwert-uebersteigt-die-19-milliarden-euro/.

O.V., "Wem gehört der DAX?" - Wer die meisten Anteile am deutschen Leitindex hält, Finanzen.net vom 24.09.2020, www.finanzen.net/nachricht/aktien/ihs-und-dirk-studie-34-wem-gehoert-der-dax-34-wer-die-meisten-anteile-am-deutschen-leitindex-haelt-8987726.

O.V., 6 Jahre Haft für 341 Millionen Mark Schaden, taz vom 09.02.1990, <https://taz.de/6Jahre-Haft-fuer-341-Millionen-Mark-Schaden/!1781063/>.

O.V., 25. Oktober 1929 New Yorker Börsencrash löst Weltwirtschaftskrise aus, Welt Kalenderblatt vom 24.10.2017, <https://www.welt.de/170011136>.

O.V., Affären und Skandale um den VW- Konzern, manager magazin vom 08.07.2005, www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-364374.html.

O.V., Auch Volksbanken von Finanzkrise betroffen - Union Investment droht Millionenverlust, Spiegel vom 26.03.2008, www.spiegel.de/wirtschaft/riskanter-fonds-auch-volksbanken-von-finanzkrise-betroffen-union-investment-droht-millionenverlust-a-543504.html.

O.V., Aufstieg und Fall eines deutschen "Baulöwen", MDR vom 11. Mai 2020, www.mdr.de/zeitreise/schwerpunkte/juergen-schneider-die-dokumentation-100.html.

O.V., BaFin beginnt mit Überprüfung von Wirecard-Bilanzen, Handelsblatt vom 04.08.2020, www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/wirecard-skandal-bafin-beginnt-mit-ueberpruefung-von-wirecard-bilanzen/26065418.html?ticket=ST-11712790-GX4Gfg90eBGmgP1jNvdE-ap4.

O.V., BaFin erstattet in Wirecard-Affäre Anzeige wegen Marktmanipulation, ZEIT ONLINE vom 16.04.2019, www.zeit.de/wirtschaft/2019-04/wirecard-bafin-anzeige-journalisten-finanzdienstleister-betrugsvorwuerfe.

O.V., Bafin-Mitarbeiter: Fast 500 private Geschäfte mit Wirecard, boerse.ARD.de vom 13.11.2020, <https://boerse.ard.de/aktien/bafin-mitarbeiter-fast-500-private-geschaefte-mit-wirecard100.html>.

O.V., BILANZFÄLSCHUNG: Geschockte Comroad-Aktionäre laufen Sturm, FAZ vom 11.04.2002, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bilanzfaelschung-geschockte-comroad-aktionaere-laufen-sturm-161739.html.

O.V., Bilanzprüfung - Keine Geheimwissenschaft, wp.net Magazin 2011, S. 6-12, www.wp-net.com/magazin-interaktiv/2011/files/assets/basic-html/page8.html.

O.V., Blinde Wirtschaftsprüfer, Hätten die Testate im Betrugsfall P&R-Container versagt werden müssen? Finanzwende vom 24.09.2020, www.finanzwende.de/themen/wirtschaftspruefergesellschaften/blinde-wirtschaftspruefer/?L=0.

O.V., COMROAD-PROZESS: KPMG unter Beschuss, FAZ vom 20.11.2002, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/comroad-prozess-kpmg-unter-beschuss-183291.html.

O.V., Der Zocker und seine stillen Partner, Der Spiegel Nr. 13/1987, <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/13523179>.

O.V., Die größten Börsenskandale – Auflistung der Firmenskandale und deren größten Kursverluste im Detail! DEUTSCHEFXBROKER.DE vom 25.09.2020, www.deutschefxbroker.de/groessten-boersenskandale/.

O.V., Die Leiden des Billigprüfers, Prüferaufsicht ignoriert Einfluss von Honorar auf Qualität , wp.net-Journal, Ausgabe April/Mai/Juni 2015, S. 17-18, www.wp-net.com/Journal2015/2015-04-05/PDF/07-Die%20Leiden%20des%20Billigpruefers.pdf.

O.V., Die nächste Imagekampagne des IDW rollt an! WPWATCH vom 20.06.2017, www.wpwatch.de/aktuelles/newsartikel/die-naechste-imagekampagne-des-idw-rollt-an.html.

O.V., Die unfassbare Geschichte der Wirecard-Aktie, onvista vom 22.07.2020, www.onvista.de/news/die-unfassbare-geschichte-der-wirecard-aktie-379297443.

- O.V., Die Wirtschaftsprüfer der 30 DAX-Unternehmen, <https://boersengefluester.de/wirtschaftspruefer-boersengelistete-unternehmen/>.
- O.V. Die Wirtschaftsprüfer der 60 MDAX-Unternehmen, <https://boersengefluester.de/die-wirtschaftspruefer-der-50-mdax-unternehmen/>.
- O.V., Fehlerhafte Jahresabschlussprüfungen bei Versicherern vermeiden, Versicherungsmagazin vom 25.03.2016, www.versicherungsmagazin.de/rubriken/branche/fehlerhafte-jahresabschlusspruefungen-bei-versicherern-vermeiden-1889190.html
- O.V., Finanzkrise erreicht Volksbanken und Sparkassen, Welt vom 25.09.2008, www.welt.de/finanzen/article2491371/Finanzkrise-erreicht-Volksbanken-und-Sparkassen.html.
- O.V., Finanzkrise, WestLB reißt Sparkassen mit in den Abgrund, PC-Welt vom 06.11.2008, www.pcwelt.de/news/Finanzkrise-WestLB-reisst-Sparkassen-mit-in-den-Abgrund-239099.html.
- O.V., Flowtex, Chronik eines Skandals, Manager-Magazin vom 15.10.2007, www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-511446.html.
- O.V., Flowtex, Wer hat's aufgedeckt: umstritten, boerse.ARD.de vom 02.05.2019, <https://boerse.ard.de/boersenwissen/anleger-schutz/wer-hats-aufgedeckt100.html>.
- O.V., Fünf Dinge, die Sie über den Black Friday wissen sollten, focus online vom 25.11.2016, www.focus.de/digital/black-friday-fuenf-dinge-die-sie-ueber-den-black-friday-wissen-sollten_id_6227592.html.
- O.V., Größte Fluggesellschaften Europas, www.flughafendetails.de/fluginfo/groesste-fluggesellschaften-europas/.
- O.V., Jahresabschluss und die spanischen Vorschriften, European Accounting, www.europeanaccounting.net/willipedia/jahresabschluss-und-die-spanischen-vorschriften.
- O.V., London fordert Reformen, Süddeutsche Zeitung vom 06.07.2020, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirtschaftspruefer-london-fordert-reformen-1.4959099.
- O.V., Nach Wirecard-Skandal: Gehören Prüfung und Beratung vollständig getrennt? Juve-steuermarkt vom 14.09.2020, www.juve-steuermarkt.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/09/nach-wirecard-skandal-gehoren-pruefung-und-beratung-vollstaendig-getrennt.
- O.V., pwc, WP - Magazin für Wirtschaftsprüfung 2011, S. 62, www.wp-net.com/magazin-interaktiv/2011/files/assets/basic-html/page64.html.
- O.V., Reform der Wirtschaftsprüfer? Was ist aus den Forderungen des Grünbuchs zur Verbesserung der Abschlussprüfung geworden? Finanzwende vom 24.09.2020, www.finanzwende.de/themen/wirtschaftspruefergesellschaften/reform-der-wirtschaftspruefer/.
- O.V., Schneider macht den Banken heftige Vorwürfe, der Tagesspiegel vom 03.07.1997, www.tagesspiegel.de/wirtschaft/schneider-macht-den-banken-heftige-vorwuerfe/14442.html.
- O.V., VW vor Toyota, Das sind die größten Autohersteller der Welt, Handelsblatt vom 19.02.2020, www.handelsblatt.com/auto/nachrichten/ranking-vw-vor-toyota-das-sind-die-groessten-autohersteller-der-welt/25560670.html.
- O.V., VW-Devisenskandal, Schlaperei, ZEIT online vom 10.02.1989, www.zeit.de/1989/07/schlaperei?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com.
- O.V., Wer kontrolliert die Kontrolleure? Wirtschaftsprüfer werden selbst nur lasch geprüft, Der Tagesspiegel vom 09.01.2020, www.tagesspiegel.de/wirtschaft/wer-kontrolliert-die-kontrolleure-wirtschaftspruefer-werden-selbst-nur-lasch-geprueft/25401818.html.
- O.V., Wie funktioniert Bilanzbetrug? Welche Stufen durchläuft ein Bilanzbetrug und welche Kontrollinstanzen haben offenbar bei der Prüfung von Wirecard versagt? Finanzwende vom 24.09.2020, www.finanzwende.de/themen/wirtschaftspruefergesellschaften/wie-funktioniert-bilanzbetrug/?L=0.
- O.V., Wirecard-Skandal, Rüffel für die Aufseher, Tagesschau.de vom 03.11.2020, www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-esma-finanzaufsicht-101.html.
- O.V., Wirecard-Skandal, Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Prüfer, tagesschau.de vom 04.12.2020, www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-ey-ermittlungen-101.html.
- O.V., Wirecard: EU-Behörde kritisiert Politiknähe der BaFin, boerse.ARD.de vom 03.11.2020, <https://boerse.ard.de/aktien/eu-behoerde-kritisiert-politiknaehe-der-bafin-wirecard100.html>.
- O.V., Wirecard, Wirtschaftsprüferaufsicht ermittelt gegen EY, ZEIT ONLINE vom 03.08.2020, www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-08/wirecard-skandal-wirtschaftspruefer-ey-ermittlung-apas.

- O.V., Wirtschaftsprüfergesellschaften, Warum das Oligopol der Big Four schädlich ist, Finanzwende vom 23.09.2020, www.finanzwende.de/themen/wirtschaftspruefergesellschaften/.
- O.V., WPK und der Fall Wirecard - Alle derselben Meinung? WPWATCH vom 10.07.2020, www.wpwatch.de/aktuelles/newsartikel/wpk-und-der-fall-wirecard-alle-derselben-meinung.html.
- Obmann, Exklusive Nachhilfe nötig, Wie Wirtschaftsprüfer ihren Nachwuchs schulen, Der Tagesspiegel vom 13.06.2010, www.tagesspiegel.de/wirtschaft/exklusive-nachhilfe-noetig-wie-wirtschaftspruefer-ihren-nachwuchs-schulen/1856700.html.
- Odenthal, Mehr als ein Sehtest? Abschlussprüfung am Pranger, WP Praxis Nr. 10 vom 30.09.2020.
- Ott/Schmitt, EY geht gegen Bundestag vor Gericht, Süddeutsche Zeitung vom 01.12.2020, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-ey-untersuchungsausschuss-bundestag-1.5134124.
- Palan, Guter Rat ist teuer, Beraten statt testieren – kaum eine andere Branche hat sich derart tiefgreifend verändert wie die der Wirtschaftsprüfer, Manager Magazin Extra April 2020, S. 4–11, www.beste-wirtschaftspruefer.de/wp-content/uploads/2020/03/mm_deutschlands_beste_wirtschaftspruefer_2020.pdf.
- Peemöller, Gebührenordnung für Abschlussprüfer – ein Ansatz zur Qualitätssicherung, WPK-Magazin 1/2012, S. 37–42, www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/wpk_magazin_1-2012.pdf.
- Peemöller/Krehl/Hofmann, Bilanzskandale Delikte und Gegenmaßnahmen, 2. Auflage, 2017.
- Philipps, Nachwuchsgewinnung für die Wirtschaftsprüfung, Gedanken aus Hochschulsicht, WP Praxis Nr. 1 vom 20.12.2017, <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/717450/>.
- Plumpe, Lehren aus dem Gründerkrach, Spiegel Geschichte 4/2009, S. 86–90, www.spiegel.de/spiegel/spiegelgeschichte/d-66214351.html.
- pwc, Erfahrungen mit DPR Prüfungen, Studie 2009, www.pwc.de/de/kapitalmarktorientierte-unternehmen/assets/studie_erfahrungendpr.pdf.
- pwc, Nationale Kennzahlen 2018/19, www.pwc.de/de/ueber-uns/unternehmensinformationen/geschaefszahlen-und-be-richte.html.
- pwc, Prüfungsnaher Beratung (CMAAS), www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaher-beratung.html.
- pwc, PwC Deutschland wächst trotz Corona im zehnten Jahr in Folge, Pressemitteilung vom 17. November 2020, www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2020/pwc-deutschland-waechst-trotz-corona-im-zehnten-jahr-in-folge.html.
- pwc, Zahlen und Fakten 2017/18, www.pwc.de/de/pressemitteilungen/zahlen-und-fakten.html.
- Regierer, Joint Audits, Bankensektor benötigt qualitätssteigernde Instrumente, die bank, ohne Datum, www.die-bank.de/news/bankensektor-benoetigt-qualitaetssteigernde-instrumente-12937/.
- Reichstagsprotokolle, Wirtschafts- und Währungskrise 1931, www.reichstagsprotokolle.de/Sach_bsb00000131_001090.
- Richter, Die Sicherung der aktienrechtlichen Publizität durch ein Aktienamt, 1975, https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3748/file/Richter_Aktienamt.pdf.
- Rödl & Partner, Prüfungsnaher Beratungsleistungen bei der Wirtschaftsprüfung, www.roedl.de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaher-beratungsleistungen/.
- Röhl, 20 Jahre Neuer Markt: Was von den Trümmern übrig blieb, Fokus Money Online vom 10.03.2017, www.focus.de/finanzen/experten/boerse-20-jahre-neuer-markt-was-von-den-truemmern-uebrig-blieb_id_6767013.html.
- Sack, Editorial, IDW Life 10/20.
- Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 13. Auflage, 1962.
- Schmitt, APAK-Chef Wolfgang Spindler schmeißt hin, FINANCE-Magazin vom 16.12.2015, www.finance-magazin.de/finanzabteilung/bilanzierung/apak-chef-wolfgang-spindler-schmeisst-hin-1370221/.
- Schmitt, Hat die APAS rechtzeitig gegen EY ermittelt? FINANCE Magazin vom 04.08.2020, www.finance-magazin.de/?ref=overscroll.
- Schmitt, Regierung nimmt Wirtschaftsprüfer an die Leine, FINANCE Magazin vom 10.12.2015, www.finance-magazin.de/finanzabteilung/bilanzierung/regierung-nimmt-wirtschaftspruefer-an-die-leine-1369761/.
- Schmitt, Wirecard und der plötzliche Abstieg der DPR, Finance Magazin vom 07.07.2020, www.finance-magazin.de/finanzabteilung/bilanzierung/wirecard-und-der-plotzliche-abstieg-der-dpr-2060901/.
- Schmitz, Wirtschaftskrisen und Rechnungslegung, Stabilitätsorientierung des Jahresabschlusses, 2016.

- Schneider, Commissaires aux comptes – Wirtschaftsprüfung in Frankreich, WPK-Magazin 4/2012, S. 52–59, www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/wpk_magazin_4-2012.pdf.
- Schneider, Entwicklungsstufen der Bilanztheorie, WiSt 1974, S. 158–164.
- Schneider, Geschichte der Rechnungslegung, Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 2001, S. 950–956.
- Schönauer, Nach Wirecard-Skandal, „Wir brauchen eine deutsche SEC“, FAZ vom 07.07.2020, www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/nach-wirecard-ex-bundesbank-vorstand-fuer-finanzaufsicht-umbau-16848884.html.
- Schreiber, Wirecard, Warum der Bund den Bilanzprüfern kündigt, Süddeutsche Zeitung vom 29.06.2020, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-bund-dpr-1.4950329.
- Schürmann, BILANZEXPERTEN ZUM FALL WIRECARD „Die Haftungsgrenze muss raus“, Wirtschaftswoche vom 09.08.2020, www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/bilanzexperten-zum-fall-wirecard-die-haftungsgrenze-muss-raus/26075350.html.
- Seils, Chronik der Krisen, Vom ersten globalen Börsencrash bis zur Implosion des Kasinokapitalismus 2008, Die vier großen Weltwirtschaftskrisen im Vergleich, DIE ZEIT vom 26.8.2009.
- Sparkasse KölnBonn, Jahresabschluss 31.12.2008. Verfügbar unter www.bundesanzeiger.de.
- Spies, Gebührenordnung unerlässlich! Schluss mit billig abstempeln! wp.net-journal Ausgabe 3/2015, S. 14–17, www.wp-net.com/Journal2015/2015-03/wp.net-Journal-03-2015-GebO.pdf.
- Statista, Größte Banken in Deutschland nach Bilanzsumme 2018/2019, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157580/umfrage/bilanzsumme-der-groessten-banken-in-deutschland/>.
- Statista, Größte Rückversicherer weltweit nach gebuchten Bruttobeiträgen im Jahr 2018, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/250231/umfrage/groesste-rueckversicherer-weltweit-nach-gebuchten-bruttobeitraegen/>.
- Steingart, Wem gehört der Dax? Ausländische Investoren haben das Kommando übernommen, Focus Money online vom 14.08.2019, www.focus.de/finanzen/boerse/gastbeitrag-von-gabor-steingart-wem-gehört-der-dax-auslaendische-investoren-haben-das-kommando-uebernommen_id_11029421.html.
- Stieber, Flowtex-Skandal: Manni for nothing, Capital vom 30.06.2019, www.capital.de/wirtschaft-politik/manni-for-nothing.
- Stieglitz, „Rückgrat zeigen statt Erbsen zählen“, Manager Magazin Extra April 2020, S. 18–19, www.beste-wirtschaftspruefer.de/wp-content/uploads/2020/03/mm_deutschlands_beste_wirtschaftspruefer_2020.pdf.
- Tipke, Die Steuerrechtsordnung, 1993, Band I–III.
- Tribe, Zerschlagung möglich: Die vier wichtigsten Wirtschaftsprüfer kommen selbst unter die Lupe, Neue Züricher Zeitung vom 15.06.2018, www.nzz.ch/wirtschaft/accounting-grossbritannien-ld.1394535.
- Volkswagen AG, Geschäftsbericht 1986, www.volkswagenag.com/presence/konzern/images/teaser/history/chronik/geschaeftsberichte/1986-Geschaeftsbericht.pdf.
- Volkswagen AG, Mobilität für kommende Generationen, Geschäftsbericht 2019, https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2020/volkswagen/Y_2019_d.pdf.
- W1RT5CH4FT5PRÜF3R, Master in Wirtschaftsprüfung, www.wirtschaftspruefer.de/master-in-wirtschaftspruefung/.
- Weidmann, Zehn Jahre Finanzkrise - was haben wir gelernt? Rede an der Ruhr-Universität Bochum vom 22.05.2017, www.bundesbank.de/de/presse/reden/zehn-jahre-finanzkrise-was-haben-wir-gelernt--665336.
- Wirecard AG Ad-hoc Meldung, Börsen-Zeitung vom 18.06.2020, www.boersen-zeitung.de/index.php?li=39&l=0&isin=DE0007472060&adhocid=1297629.
- Wirecard, Geschäftsbericht 2018, Transition To Tomorrow, <https://ir.wirecard.com/download/companies/wirecard/Annual%20Reports/DE0007472060-JA-2018-EQ-D-02.pdf>.
- Wischmeyer, Europäische Finanzaufsicht sieht große Defizite bei der Bafin, Süddeutsche Zeitung vom 03.11.2020, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-bafin-pruefer-1.5102934.
- WPK, Berufssatzung vom 21.06.2016, www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtsvorschriften/BS-WPvBP.pdf.
- WPK, Gebührenordnung für gesetzliche Abschlussprüfungen, WPK-Magazin 1/ 2012, S. 6–7, www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/wpk_magazin_1-2012.pdf.
- WPK, Gedankenaustausch zu berufspolitischen Themen, WPK Magazin 3/2020, S. 13–14, www.wpk.de/fileadmin/documents/Magazin/WPK_Magazin_3-2020.pdf.
- WPK, Geplante Verschärfungen bei Wirtschaftsprüfern würden ein „zweites Wirecard“ nicht verhindern, Pressemitteilung vom 28.10.2020, www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/pressemitteilung-geplante-verschaerfungen-bei-wirtschaftspruefern-wuerden-ein-zweites-wirecard-nicht/.

WPK, Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, WPK-Magazin 4/2010, S. 12–14, www.wpk.de/uploads/tx_temp-lavoila/wpk_magazin_4-2010.pdf.

WPK, Initiative der WPK zur Nachwuchsgewinnung, WPK-Magazin 3/2013, S. 12, www.wpk.de/uploads/tx_temp-lavoila/wpk_magazin_3-2013.pdf.

WPK, Marktstrukturanalyse 2012, Anbieterstruktur, Mandatsverteilung, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2012, www.wpk.de/uploads/tx_news/WPK_Marktstrukturanalyse_2012.pdf.

WPK, Marktstrukturanalyse 2018, Anbieterstruktur, Mandatsverteilungen, Abschlussprüferhonorare und Umsatzerlöse im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2018, www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Wirtschaftspruefer/WPK_Marktstrukturanalyse_2018.pdf.

WPK, Öffentliche Aufsicht, www.wpk.de/oeffentlichkeit/oeffentliche-aufsicht/.

WPK, Stellungnahme der WPK zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Abschlussprüfung, WPK-Magazin 1/2012, S. 4, www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2012/.

WPK, Studie: Nur begrenzt positive Wirkung der EU-Reform der Abschlussprüfung auf die Unabhängigkeit und die Marktkonzentration, WPK-Magazin 1/2021, www.wpk.de/fileadmin/documents/Magazin/WPK_Magazin_1-2021.pdf.

WPK, Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP, www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Wirtschaftspruefer/WPK_Uebersicht_Vorbehaltsaufgaben_WP-vBP.pdf.

WPK, Wirtschaftsprüferexamen 2004–2018, www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachwuchs/Pruefungsstelle/WPK-Kandidaten_Teilnehmer_Pruefungsart_Pruefungsergebnis_WP-Pruefung.pdf.

WPK, WPK 1961 – 2011, 50 Jahre Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse, https://www.wpk.de/uploads/tx_news/50_Jahre_WPK_1961-2011.pdf.

WTS, WTS in Deutschland, <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland>.

Zank, Vom Taumel in die Krise, DIE ZEIT vom 07.05.1993.